



**Kreis  
Siegen-Wittgenstein  
Der Landrat**

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

**Gegen Empfangsbekanntnis:**

JUWI GmbH  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

**Kreis Siegen-Wittgenstein  
Der Landrat**

Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft  
Sachgebiet Immissionsschutz (70.1)

Dienstgebäude  
Koblenzer Straße 73  
57072 Siegen

**Ihr Ansprechpartner:**  
Andreas Jung

Zimmer: 105  
Telefon: 0271 / 333 - 2065  
Telefax: 0271 / 333 - 2070

E-Mail: [a.jung@siegen-wittgenstein.de](mailto:a.jung@siegen-wittgenstein.de)  
oder  
[immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de](mailto:immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de)

Mein Zeichen:  
70.1-970.0004/21/1.6.2-Ju

Ihr Zeichen:  
Antrag vom 25.06.2021

Servicezeiten  
Montag - Freitag  
7:30 – 16:00 Uhr

Zentrale:  
Telefon: 0271 / 333 - 0  
Telefax: 0271 / 333 - 2500

[www.siegen-wittgenstein.de](http://www.siegen-wittgenstein.de)

Bushaltestelle:  
Koch's Ecke und Kreishaus  
Hbf. ca. 5 Minuten Fußweg

Bankverbindung:  
Sparkasse Siegen  
IBAN:  
DE54 4605 0001 0000 0100 90  
SWIFT/BIC:  
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland eG  
IBAN:  
DE69 4476 1534 0755 0005 01  
SWIFT/BIC:  
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.:  
342/5894/0610

20.06.2023

|  |                    |                   |
|--|--------------------|-------------------|
| Kassenzeichen für Gebühren:<br>(bei Überweisung bitte immer angeben) | Betrag:            | Fällig bis:       |
| <b>8701.8600159</b>  | <b>67.317,00 €</b> | <b>04.08.2023</b> |

|  |                    |                   |
|--|--------------------|-------------------|
| Kassenzeichen für Auslagen:<br>(bei Überweisung bitte immer angeben) | Betrag:            | Fällig bis:       |
| <b>6424.2400430</b>  | <b>17.427,03 €</b> | <b>04.08.2023</b> |

**Immissionsschutz;  
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen mit  
einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in  
57334 Bad Laasphe**

**Genehmigungsbescheid**

**Az. 70.1-970.0004/21/1.6.2**

(§§ 4, 6, 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |            |
|----------|---|------------|
| <b>A</b> | <b>Genehmigung</b>  | <b>3</b>   |
| <b>B</b> | <b>Umfang der Genehmigung</b>   | <b>5</b>   |
| <b>C</b> | <b>Antragsunterlagen</b>  | <b>7</b>   |
| <b>D</b> | <b>Bedingungen, Befristung, Auflagen und Hinweise</b>   | <b>9</b>   |
| D.I.     | Bedingungen (B)   | 9          |
| D.II.    | Allgemeine Auflagen (A) und Befristung (Bf)   | 10         |
| D.III.   | Allgemeine Hinweise (H)   | 12         |
| D.IV.    | Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Immissionsschutz  | 13         |
| D.V.     | Auflagen (A) und Hinweis (H) zur Bauausführung und zum Brandschutz  | 19         |
| D.VI.    | Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Natur- und Artenschutz  | 23         |
| D.VII.   | Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Luftverkehrsrecht   | 39         |
| D.VIII.  | Auflagen (A) zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht  | 43         |
| D.IX.    | Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Wasserrecht sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen   | 44         |
| D.X.     | Auflagen (A) des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  | 47         |
| D.XI.    | Auflage (A) vom Arbeitsschutz   | 48         |
| <b>E</b> | <b>Begründung</b>   | <b>49</b>  |
| E.I.     | Genehmigungsverfahren   | 49         |
| E.II.    | Umweltverträglichkeitsprüfung/Zusammenfassende Darstellung  | 52         |
| E.II.a)  | Standortbeschreibung  | 53         |
| E.II.b)  | Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit (Schall, Schatten, Licht, optisch bedrängende Wirkung, Freizeit- und Erholungsfunktion, Gefahrenschutz) | 54         |
| E.II.c)  | Schutzgut Tier und biologische Vielfalt (NATURA 2000, Artenschutz)  | 61         |
| E.II.d)  | Schutzgut Pflanze und biologische Vielfalt  | 85         |
| E.II.e)  | Schutzgut Boden und Fläche  | 88         |
| E.II.f)  | Schutzgut Wasser  | 90         |
| E.II.g)  | Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild  | 91         |
| E.II.h)  | Schutzgut Luft und Klima  | 92         |
| E.II.i)  | Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter   | 93         |
| E.II.j)  | Wechselwirkungen  | 95         |
| E.II.k)  | Gesamtbewertung   | 96         |
| E.III.   | Genehmigungsvoraussetzungen   | 98         |
| E.IV.    | Entscheidung über die Einwendungen  | 101        |
| E.V.     | Genehmigungsentscheidung  | 158        |
| <b>F</b> | <b>Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)</b>   | <b>160</b> |
| <b>G</b> | <b>Kostenentscheidung</b>   | <b>168</b> |
| <b>H</b> | <b>Rechtsmittelbelehrung</b>  | <b>171</b> |

## **A Genehmigung**

Der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 aus 55286 Wörrstadt

wird auf Antrag vom 25.06.2021, letztmalig geändert am 17.05.2023 aufgrund von § 6 in Verbindung mit §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung die Genehmigung zur

### **Errichtung und zum Betrieb**

**von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)**

**im Außenbereich in 57334 Bad Laasphe,**

**WEA 01: Gemarkung: Banfe, Flur: 1, Flurstück 63,**

**WEA 02: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 31,**

**WEA 03: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 67,**

**WEA 05: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 25,**

**WEA 06: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 68,**

**WEA 07: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 68 und**

**WEA 08: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 13**

(\* Die Antragstellerin hat bei der Nummerierung der WEA'n bewusst die WEA 4 als fortlaufende Nummer entfallen lassen.)

in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt C in Bezug genommenen Unterlagen und unter den in dem folgenden Abschnitt D aufgeführten Auflagen sowie der dortigen Befristung und Bedingungen erteilt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG gleichzeitig ein:

- die Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NRW-) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. 294) in der zurzeit geltenden Fassung;
- die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546/SGV. NRW. 790) in der zurzeit geltenden Fassung;

Hinweise:

Die Zulassung einer Befreiung nach Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchstabe d) des Landschaftsplanes Bad Laasphe vom Bauverbot für das Landschaftsschutzgebiet Bad Laasphe ist mit dem zum 01.02.2023 eingeführten § 26 Abs. 3 Satz 1-3 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

## B Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von sieben Windkraftanlagen

Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S  
Typen: Vestas V150-5.6 MW (mit Hybridturm CHT und Fundament sowie Sägezahn hinterkante) für WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 08  
Vestas V136-4.2 MW (mit Stahlrohturm und Fundament sowie Sägezahn hinterkante) für WEA 05, WEA 06 und WEA 07

im Außenbereich in 57334 Bad Laasphe,  
WEA 01: Gemarkung: Banfe, Flur: 1, Flurstück: 63,  
WEA 02: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 31,  
WEA 03: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 67,  
WEA 05: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 25,  
WEA 06: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 68,  
WEA 07: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 68 und  
WEA 08: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 13,  
an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

| Anlagennummer: | Koordinaten in Gauß-Krüger:        | Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:  | Koordinaten in WGS 84:           | Gesamthöhe NHN: |
|----------------|------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|-----------------|
| WEA 01         | Rechts: 3 3450382<br>Hoch: 5639814 | Ost: 32 450327<br>Nord: 5637998 | Ost: 50,891509<br>Nord: 8,293743 | 668,88 m        |
| WEA 02         | Rechts: 3 3450274<br>Hoch: 5639408 | Ost: 32 450219<br>Nord: 5637593 | Ost: 50,887858<br>Nord: 8,292263 | 680,59 m        |
| WEA 03         | Rechts: 3 3450076<br>Hoch: 5639036 | Ost: 32 450022<br>Nord: 5637221 | Ost: 50,884496<br>Nord: 8,289513 | 681,29 m        |
| WEA 05         | Rechts: 3 3451270<br>Hoch: 5639068 | Ost: 32 451215<br>Nord: 5637253 | Ost: 50,884886<br>Nord: 8,306467 | 656,55 m        |
| WEA 06         | Rechts: 3 3452077<br>Hoch: 5639290 | Ost: 32 452022<br>Nord: 5637475 | Ost: 50,88695<br>Nord: 8,31791   | 658,06 m        |
| WEA 07         | Rechts: 3 3452175<br>Hoch: 5639000 | Ost: 32 452120<br>Nord: 5637185 | Ost: 50,88435<br>Nord: 8,319341  | 641,81 m        |
| WEA 08         | Rechts: 3 3450635<br>Hoch: 5638670 | Ost: 32 450580<br>Nord: 5636855 | Ost: 50,881253<br>Nord: 8,297494 | 615,65 m        |

mit den nachstehenden Abmessungen

### Vestas V150-5.6 MW:

Naben-Höhe: WEA 01 / 02 = 169,00 m über Grund  
WEA 03 / 08 = 166,00 m über Grund

Gesamthöhe: WEA 01 / 02 = 244,00 m  
WEA 03 / 08 = 241,00 m

Rotor-Durchmesser: 150,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 5.600 kW

**Vestas V136-4.2 MW:**

Naben-Höhe: WEA 06 / 07 = 149,00 m über Grund  
WEA 05 = 166,00 m über Grund

Gesamthöhe: WEA 06 / 07 = 217,00 m  
WEA 05 = 234,00 m

Rotor-Durchmesser: 136,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 4.200 kW;

2. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 07 und WEA 08 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

## C Antragsunterlagen

Zu diesem Genehmigungsbescheid gehören die folgenden, geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und dem Genehmigungsbescheid nachgehefteten Antragsunterlagen. Sie sind Bestandteil der Genehmigung.

### Anlage

1. *Anschreiben & Geschäfts und Betriebsgeheimnisse* 3 Blatt
2. *Inhaltsverzeichnis* 2 Blatt
3. *Antrag*  
(Form. 1, Bl. 1-3 + Ergänzung, Projektkurzbeschreibung, Übersichtsplan, Waldumwandlungsgenehmigung, Kosten) 68 Blatt
4. *Bauvorlagen & Bauformulare*  
(Bauantragsformular, Katasterpläne M 1:1.000, amtl. Lagepläne, Bauzeichnungen, Baulasten, Prüfberichte Typenprüfung, Baubeschreibung, Turbulenzgutachten, Brandschutzkonzept) 304 Blatt
5. *Erläuterungen zum Antrag*  
(Sondernutzungsurlaubnis, Betriebsphase, Detailpläne Drainagen, etc...) 20 Blatt
6. *Luftfahrtrecht*  
(Tages- und Nachtkennzeichnung, Signaturtechnisches Gutachten, Gefahrenfeuer, etc...) 43 Blatt
7. *Standortpläne und Karten*  
(Topografische Karte, Grundkarte, Flurkarte, etc...) 3 Blatt
8. *Angaben zum Planungsrecht* 2 Blatt
9. *Erschließung*  
(Zufahrt, Streckenstudie, Kabeltrasse, Einspeisung, etc...) 69 Blatt
10. *Anlagenspezifische Unterlagen*  
(Allgemeine Beschreibung Vestas, Angaben zu wassergefährdeten Stoffen, Anlagensicherheit, Sicherheitsdatenblätter, Spezifikation Eiserkennung, etc...) 228 Blatt
11. *Angaben zum Brandschutz*  
(Generisches Brandschutzkonzept, Standortspezifisches Brandschutzkonzept, Feuerwehrpläne etc...) 101 Blatt
12. *Angaben zum Arbeitsschutz* 39 Blatt
13. *Abfallwirtschaft* 7 Blatt
14. *Angaben zum Immissionsschutz und Seismologie*

|            |  |                  |
|------------|--|------------------|
|            | <i>(Schallimmissionsprognose, Alternativverfahren, Interimsverfahren, Sägezahn hinterkante, Schattenwurfgutachten, Optische Bedrängende Wirkung, Seismologische Stellungnahme, etc...)</i> | <b>122 Blatt</b> |
| <b>15.</b> | <b><i>Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz</i></b><br><i>(Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz, Tabellarisches Boden- und Gewässerschutz, etc...)</i>                                    | <b>52 Blatt</b>  |
| <b>16.</b> | <b><i>Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung</i></b><br><i>(Verpflichtungserklärung)</i>   | <b>1 Blatt</b>   |
| <b>17.</b> | <b><i>Umweltgutachten</i></b><br><i>(LBP, ASP, ASP II, Fledermausgutachten, Natura 2000 LSG, Antrag auf Befreiung, etc...)</i>   | <b>685 Blatt</b> |
| <b>18.</b> | <b><i>Umweltverträglichkeitsbericht</i></b>  | <b>168 Blatt</b> |
| <b>19.</b> | <b><i>Diverse Nachreichungen und Ergänzungen</i></b>   | <b>79 Blatt</b>  |

## D Bedingungen, Befristung, Auflagen und Hinweise

Folgende Bedingungen (B), Befristung (Bf), Auflagen (A) und Hinweise (H) sind zu beachten.

### D.I. Bedingungen (B)

1. **Vor Baubeginn\*** sind dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft, für den evtl. Rückbau der Windkraftanlagen **Bankbürgschaften** in Höhe von je **221.658,03 €** für WEA 01 und WEA 02, in Höhe von je **220.497,78 €** für WEA 03 und WEA 08, in Höhe von **182.634,95 €** für WEA 05 sowie in Höhe von je **170.336,30 €** für WEA 06 und WEA 07 nachzuweisen. Als Nachweis ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein das Original der unbedingten und unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorzulegen. Sollte die unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft nicht zu Gunsten des Kreises Siegen-Wittgenstein ausgestellt werden, so ist ein Passus in die Bürgschaft aufzunehmen, dass diese nur mit Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein gelöscht werden darf. **(B)**

\* Baubeginn ist der Beginn der Arbeiten zum Abschieben des Mutterbodens sowie des Aushubs der Fundamentgrube

2. Die in den unter Abschnitt D VII. dieses Genehmigungsbescheides genannten Nebenbestimmungen geforderten Kennzeichnungen sind **nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen**. Hierbei gilt als Hindernishöhe bei Einsatz von Hindernisfeuern an den Rotorblattspitzen der höchste Punkt des von den Rotorblattspitzen umschriebenen Kreises, ansonsten die Oberkante der Gondel/des Maschinenhauses. **(B)**
3. Das mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragende Gutachterbüro ist vor Beginn aller Bauvorbereitungen und Baumaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu bestimmen und mit der Befugnis zu versehen, bei zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten bis auf weiteres eine Einstellung der betreffenden Arbeiten zu veranlassen und eine Abstimmung hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der v.g. Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein durchzuführen. **(B)**

## D.II. Allgemeine Auflagen (A) und Befristung (Bf)

1. Errichtung und Betrieb:  
Die Anlagen müssen nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und der Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sofern in den nachstehenden Festsetzungen keine abweichenden Anordnungen getroffen werden. **(A)**
2. Anzeige über die Inbetriebnahme:  
Die Zeitpunkte der Inbetriebnahmen der Anlagen sind dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigen müssen mindestens 1 Woche vor den beabsichtigten Inbetriebnahmen vorliegen. **(A)**
3. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlageteilen:  
Dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, sind die Zeitpunkte der beabsichtigten Stilllegungen von Anlagen oder Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. **(A)**
4. Aufbewahrung der Genehmigung:  
Diese Genehmigung mit den dazugehörigen Unterlagen oder eine Abschrift sind **an der Betriebsstätte** jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbediensteten auf Verlangen vorzulegen. Sofern der Inhalt der Genehmigung in elektronischer Form auf Datenträger vorgehalten wird, ist sicherzustellen, dass eine jederzeitige Lesbarmachung gewährleistet ist. **(A)**
5. Besondere Vorkommnisse:  
Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Siegen-Wittgenstein sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen. **(A)**
6. Betreiberdaten am Turm der Windkraftanlage:  
Der Betreiber hat an den Türmen der Windkraftanlagen gut sichtbare Schilder mit seinen Kontaktdaten anzubringen, so dass im Falle eines Schadensereignisses dieser kontaktiert werden kann. **(A)**
7. Werbeaufdrucke an der gesamten Windkraftanlage:  
An den gesamten Windkraftanlagen sind Werbeaufdrucke jeglicher Art unzulässig. **(A)**

8. Mitteilung eines Betreiberwechsels

Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein unverzüglich mitzuteilen. **(A)**

9. Befristung (Bf)

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung die Anlage errichtet worden ist und betrieben wird. **(Bf)**

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die vorstehend genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

### **D.III. Allgemeine Hinweise (H)**

1. Änderung der Anlage

Diesem Bescheid haben die unter Abschnitt C aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. **(H)**

2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage

Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist. **(H)**

## D.IV. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Immissionsschutz

### Schallschutz:

1. Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind, auch in Verbindung mit sich im Einwirkungsbereich befindenden weiteren Windkraft- und sonstigen Anlagen auch anderer Betreiber, schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen in Summe folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe Januar 2018, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

#### **Im Holzbach 7A (Bad Laasphe – Fischelbach)**

**bei Tage: 55 dB(A)**  
**bei Nacht: 40 dB(A)**

**Flurstück 81 (Bad Laasphe – Lindenfeld)**  
**Battenbachweg 6 (Bad Laasphe – Bernshausen)**  
**Forsthaus Burg 2 (Bad Laasphe – Außenbereich)**  
**Sohl 2 (Bad Laasphe – Fischelbach)**  
**Forsthaus Dietzhölztal (Dietzhölztal – Rittershausen)**  
**Heiligenborn 6 (Bad Laasphe – Heiligenborn)**  
**Banfetalstraße 104 (Bad Laasphe – Heidebach)**

**bei Tage: 60 dB(A)**  
**bei Nacht: 45 dB(A)**

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen während der Tagzeit den Tagwert um nicht mehr als **30 dB(A)** und während der Nachtzeit den Nachtwert um nicht mehr als **20 dB(A)** überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, als Nachtzeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. **(A)**

2. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass an den unter vorstehender Nr. 1 genannten Aufpunkten weder ton- noch impulshaltige Geräusche auftreten. **(A)**

### Hinweis:

Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3. Der Schallleistungspegel ( $L_{WA}$ ) der Windkraftanlagen WEA 01, 02, 03 und 08 darf jeweils maximal

$$L_{WA} = 104,9 \text{ dB(A)}$$

zuzüglich eines oberen Vertrauensbereichs in Höhe von **1,7 dB** betragen

**sowie**

der Schallleistungspegel ( $L_{WA}$ ) der Windkraftanlagen WEA 05, 06 und 07 darf je-  
weils maximal

$$L_{WA} = 103,9 \text{ dB(A)}$$

zuzüglich eines oberen Vertrauensbereichs in Höhe von **1,7 dB** betragen. **(A)**

4. Die Windkraftanlagen WEA 01, 02, 03 und 08 können durchgehend im Betriebsmodus „Mode 0“ mit einem maximalen Schallleistungspegel von 104,9 dB(A) sowie oberen Vertrauensbereich von 1,7 dB gemäß Allgemeiner Spezifikation V150-5.6 MW (mit Sägezahn-Hinterkante) der Vestas Wind Systems A/S betrieben werden, **wenn die u.g. Auflage 7 erfüllt worden ist und** die Windkraftanlagen WEA 05, 06 und 07 können durchgehend im Betriebsmodus „PO1“ mit einem maximalen Schallleistungspegel von 103,9 dB(A) sowie oberen Vertrauensbereich von 1,7 dB gemäß Allgemeiner Spezifikation V136-4.2MW (mit Sägezahn-Hinterkante) der Vestas Wind Systems A/S betrieben werden, **wenn die u.g. Auflage 7 erfüllt worden ist. (A)**
5. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs zur Tages- und Nachtzeit gelten für die WEA 01, 02, 03, 05, 06, 07 und 08 folgende Werte:

| Vestas<br>V 150<br>Mode 0<br>dB(A)<br><small>(inkl. oberem<br/>Vertrauensbereich)</small> | Frequenz (Hz) |      |      |                             |                             |      |      |      | $L_{e, \text{max}}$<br>dB(A) |
|---|---------------|------|------|-----------------------------|-----------------------------|------|------|------|------------------------------|
|   | 63            | 125  | 250  | 500                         | 1000                        | 2000 | 4000 | 8000 |                              |
|   | 87,3          | 95,1 | 99,9 | 101,8                       | 100,6                       | 96,5 | 89,4 | 79,3 | 106,6                        |
| berücksichtigte<br>Unsicherheiten   |               |      |      | $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ | $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ |      |      |      |                              |

| Vestas<br>V 136<br>PO 1<br>dB(A)<br><small>(inkl. oberem<br/>Vertrauensbereich)</small> | Frequenz (Hz) |      |      |       |      |      |      |      | $L_{e, max}$ |
|---|---------------|------|------|-------|------|------|------|------|--------------|
|   | 63            | 125  | 250  | 500   | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | dB(A)        |
|   | 86,5          | 94,2 | 98,9 | 100,7 | 99,6 | 95,5 | 88,6 | 78,5 | 105,6        |

berücksichtigte  
Unsicherheiten

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$        $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$

Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung oder einer Windkraftanlage des gleichen Typs kann von dem der Prognose zugrundeliegenden Spektrum im Allgemeinen abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte durch eine folgende Ausbreitungsberechnung entsprechend dem Interimsverfahren (DIN ISO 9613-2 modifiziert durch das Interimsverfahren gemäß den aktuellen Empfehlungen des LAI) mit dem gemessenen Oktavspektrum.

Wenn das Oktavspektrum der Abnahmemessung in allen Oktaven das genehmigte Spektrum einhält oder unterschreitet, kann auf eine Ausbreitungsberechnung verzichtet werden. **(A)**

- Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl) zu versehen, die ihre Betriebsbedingungen rückwirkend über einen Zeitraum von 72 Stunden dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. **(A)**

#### Aufschiebung des Nachtbetriebs

- Die Windenergieanlagen sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA-Typen durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit aus Vermessung und Serienstreuung die v.g. Werte  $L_{e,max}$  nicht überschreiten bzw. Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) über eine Ausbreitungsrechnung nachgewiesen wird.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt. **(A)**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb zu überprüfen. **(H)**

Messung:

8. Nach Errichtung der Anlagen ist durch Bescheinigungen zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen oder vergleichbar sind, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. **(A)**
9. Die Geräusche an den unter vorstehender Nr. 1 genannten Immissionsbezugs-  
punkten sind unmittelbar, spätestens jedoch bis zu 12 Monaten nach Inbetrieb-  
nahme der Anlagen durch eine von der obersten Landesbehörde nach § 29b Bun-  
des-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebene Stelle zur Ermittlung der Emissi-  
onen und/oder alternativ der Immissionen von Geräuschen auf Kosten der Betrei-  
berin ermitteln zu lassen.

Hierbei sind die Geräusche an den genannten Immissionsbezugspunkten bei Windgeschwindigkeiten von  $> 6$  m/s bis maximal 10 m/s der Windkraftanlage zu ermitteln. Im Weiteren ist der Schallleistungspegel der in diesem Bescheid genehmigten jeweiligen Windkraftanlagen einschließlich möglicher Ton- und/oder Impulshaltigkeit feststellen zu lassen. Dieser Nachweis ist durch eine FGW-konforme Abnahmemessung nachzuweisen.

Für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Messstellen im Anhang 1 zum Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NRW vom 30.09.1997 (MBI. NRW. S.1230/ SMBl. 7130) bekanntgegeben.

Die in diesem Fall mit der Durchführung der Messungen betraute Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach erfolgter Messung eine Ausfertigung dieses Berichtes dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, zu übersenden. **(A)**

Des Weiteren ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein die mit der Durchführung der Messung betraute Stelle nach Messauftragserteilung zu benennen. **(A)**

10. Liegt eine Mehrfachvermessung in Form von mindestens drei Emissionsmessungen der geplanten Anlagentypen vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der in Nebenbestimmung D.IV. 5 genannten Werte auf Basis der messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schallleistungspegel und Spektren unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde. **(A)**

Hinweise:

Es wird empfohlen, dass sich die vom Betreiber mit den v.g. Messungen betraute Stelle vor Messdurchführung zwecks Abstimmung der Messmodalitäten mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung setzt. **(H)**

Sollte im Rahmen der nach vorstehenden Nr. 8-9 geforderten Schallpegelmessung nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen festgestellt werden, dass die Anlagen in ihrem Schallemissions- und -immissionsverhalten nicht der in der Schallprognose beschriebenen Anlagen entsprechen, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen. **(H)**

Schattenwurf:

11. Beim Betrieb der jeweiligen Windkraftanlagen darf an Wohnhäusern, an denen Schlagschatten unmittelbar oder durch Spiegelung mittelbar auf diese Wohnhäuser oder deren intensiv genutzte Außenflächen einwirken kann, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer aller Windkraftanlagen der Windfarm in Summe 30 Stunden pro Kalenderjahr (dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschreiten.

Die tägliche Beschattungsdauer darf 30 Minuten nicht überschreiten.

Da die Möglichkeit der Überschreitung der v.g. Werte gegeben ist, ist durch die Installation einer Abschaltautomatik, welche meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die Einhaltung der v.g. Werte zu gewährleisten. Dabei ist die Abschaltautomatik mit den Abschaltautomatiken der jeweils anderen Windkraftanlagen der Windfarm so zu steuern, dass die Grenzwerte für die Beschattungsdauer von allen Windkraftanlagen der Windfarm gemeinsam eingehalten werden. **(A)**

Eiswurf:

12. Die Windkraftanlagen sind mit einem VID System, integriertes BLADEcontrol Eisdetektor (BID) der Firma Weidmüller Monitoring Systems GmbH (ehem. Bosch Rexroth Monitoring Systems GmbH) auszustatten, welches den Eisansatz detektiert und in Verbindung mit der Steuerung von Vestas Windenergieanlagen die Windkraftanlage selbsttätig stillsetzt und erst nach erfolgtem Eisabgang die Windkraftanlage wieder automatisiert in Betrieb setzt.

Alternativ können die Windkraftanlagen auch manuell wieder in Betrieb gesetzt werden. Die „Bedingungen für den Betrieb“ gemäß Zertifizierungsbericht "integriertes BLADEcontrol Ice Detector BID der Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Hamburg, sind zwingend zu beachten. Das Protokoll über die Ein-

bau- und Funktionsprüfungen des v.g. Eisdetektionssystems ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, vor Inbetriebnahme der jeweiligen Windkraftanlage vorzulegen. **(A)**

## **D.V. Auflagen (A) und Hinweis (H) zur Bauausführung und zum Brandschutz**

### Bauamt:

Die Baugrundstücke liegen im städtebaulichen Außenbereich der Stadt Bad Laasphe. Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bad Laasphe ist der Bereich der Standorte der Windkraftanlagen als Fläche für Wald dargestellt. Eine wirksame Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung besteht für die Stadt Bad Laasphe nicht, so dass diese Darstellung aufgrund der Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Zulassung als öffentlicher Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegen steht.

Das Vorhaben ist vorbehaltlich der durch andere Behörden und Ämter zu prüfenden öffentlichen Belangen planungsrechtlich zulässig.

1. In der **gutachterlichen Stellungnahme** der Fa. I 17 Wind, Bericht I17-SE-2021-130 **vom 21. Mai 2021**, wurden die **Standorteignungen** festgestellt. **(H)**
2. Mit den **Bauarbeiten darf erst begonnen werden**, wenn der zuständige Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein folgende Unterlagen vorgelegt worden sind:
  - a) die **Baubeginnsanzeige** mit den **Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters** (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018); ein Wechsel dieser Person während der Bauausführung ist mir ebenfalls mitzuteilen.
  - b) ein Nachweis über die Standsicherheit, **erstellt durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner (incl. Bescheinigung der Qualifikation)**, gemäß § 54 Abs. 4 der BauO NRW 2018 i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO); der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten **Sachverständigen geprüft** sein
  - c) die **Erklärungen** von einer oder einem **staatlich anerkannten Sachverständigen**, dass sie bzw. er mit den **stichprobenhaften Kontrollen** während der Bauausführung für die Prüfung der **Standsicherheit beauftragt** worden ist (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018).
  - d) die von einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs angefertigte **Feinabsteckung-**

**Skizze** (sowie die **Einmessung der Höhenlage** von Oberkante Bodenplatte) incl. der Koordinatenangabe (Ostwert: und Nordwert:) gemäß den genehmigten Lageplänen ist **vor Beginn der Betonierungsarbeiten** (Fundamente, Bodenplatte) einzureichen

Den **nachgereichten Bauvorlagen (Nachweisen)** ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass diese bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). **(A)**

3. Die **Hinweise, Vermerke** und **Forderungen** aus den **Prüfberichten** der **Typenprüfung** Nr. 2839951-24-d Rev.1 für den Turm und Fundamente Nabenhöhe 149 m vom 29.06.2020 und gültig bis zum 19.12.2023 sowie Typenprüfung Nr. 2839951-12-d Rev.1 für den Turm und Fundamente Nabenhöhe 166 m vom 29.06.2020 und gültig bis zum 19.12.2023, der Prüfbericht mit der Prüfnummer 3170518-14-d für den Hybridturm T21 Nabenhöhe 169 m vom 09.03.2020 sowie Typenprüfung Nr. 3170518-12-d für den Hybridturm T21 Nabenhöhe 166 m vom 09.03.2020 gültig jeweils bis zum 08.03.2025, der Prüfbericht mit der Prüfnummer 3170518-24-d Rev.1 für die Flachgründung,  $\varnothing$  24,00 m rund mit Auftrieb für den Hybridturm T21 Nabenhöhe 169 m vom 16.03.2020 und gültig bis zum 10.03.2025 und der Prüfbericht mit der Prüfnummer 3170518-21-d Rev.1 für die Flachgründung,  $\varnothing$  24,00 m rund mit Auftrieb für den Hybridturm T21 Nabenhöhe 166 m vom 16.03.2020 und gültig bis zum 10.03.2025 über die statischen Berechnungen sowie die in den Berechnungsunterlagen und in den dazugehörigen Konstruktionsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung zu beachten. **(A)**
4. Das **Baugrundgutachten** vom 25.03.2021 des Geotechnischen Büro Dr. Koppelberg Gerdes, Bearbeiter Dipl.-Geol. Ch. Gerdes, ist zu beachten. **(A)**
5. Im Bereich des Rotorüberstrichs der Anlagen ist mittels **Hinweisschildern** auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. **(A)**
6. Die **Flugbefeuerung** ist **entsprechend** der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrhindernissen (im Folgenden die AVV) anzubringen. **(H)**
7. Die **abschließende Fertigstellung** der baulichen Anlage ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Woche vorher anzuzeigen. **(A)**
8. **Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung** ist der zuständige Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) die **Bescheinigungen** des staatlich anerkannten Sachverständigen oder der staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach diese sich durch

**stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung** davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der eingereichten Nachweise über die Standsicherheit errichtet oder geändert worden sind. **(A)**

9. Das **genehmigte Vorhaben darf** erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Auf Antrag kann ggf. eine vorzeitige Nutzung gestattet werden. **(A)**

Brandschutz:

10. Das Brandschutzkonzept **der Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH, Projekt Nr. 6215 und Ergänzung vom 13.12.2022 sowie die technischen Angaben von Vestas Löschesystem (FSS) vom 26.11.2018 (T05 0091-7188 Version 00)** ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Abweichungen von diesem Brandschutzkonzept bedürfen einer erneuten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. **(A)**
11. Der Feuerwehr muss die gewaltfreie Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu den Windenergieanlagen jederzeit möglich sein. An Schranken oder anderen Sperrvorrichtungen, die nicht mit einem Feuerwehr-Dreikant-Schlüssel nach DIN 3223 zu öffnen sind, ist die Schließung vorab mit der Brandschutzdienststelle (Tel. 0271 / 333 - 1113) abzustimmen - § 5 BauO NRW. **(A)**
12. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind die Gondeln einschließlich der Transformatorräume mit einer geeigneten automatischen Feuerlöscheinrichtung auszustatten. Sofern ein anderes, als das vom Antragsteller vorgeschlagene Feuerlöschsystem (FSS) der Firma Vestas zum Einsatz kommen soll, sind die technischen Einzelheiten vorab mit der Brandschutzdienststelle (Tel. 0271 / 333 - 1133) abzustimmen – § 14 i.V.m. § 50 BauO NRW. **(A)**
13. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist ein Feuerwehr-Übersichtsplan zu erstellen, aus dem die einzelnen Standorte, Zufahrten und Ansprechpartner für die Windkraftanlagen sowie die Möglichkeiten zur Löschwasserversorgung hervorgehen. Der Plan ist bei der Feuerwehr Bad Laasphe, dem Rettungsdienst und der Kreisleitstelle Siegen-Wittgenstein zu hinterlegen - § 50 BauO NRW. **(A)**
14. Die Windenergieanlagen sind im Bereich des Turmfußes mit einer vom Kreis Siegen-Wittgenstein festgelegten Identifikationskennzeichnung zu versehen. Diese ist in Anlehnung an die DIN 4066 in schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund mit rotem Rand auszuführen. Die Höhe der Schriftzeichen muss mindestens 20 cm betragen. Die Kennzeichnung muss aus der Haupt-Zufahrtsrichtung deutlich

sichtbar sein. Die Zuweisung der Identifikationsnummer erfolgt bei Inbetriebnahme der Windkraftanlage durch die Brandschutzdienststelle (0271 / 333-1133) - § 50 BauO NRW. **(A)**

15. Die Anlagen sind mit der erforderlichen Sicherheitskennzeichnung nach DIN 4844 zu versehen. **(A)**
16. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Feuerwehr Bad Laasphe vor Ort vom Betreiber in die besonderen Eigenschaften und Gefahren der Anlagen einzuweisen. Diese Einweisung ist zu dokumentieren. **(A)**

## **D.VI. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Natur- und Artenschutz**

### **I. Artenschutz nach § 44 BNatSchG i.V.m. §§ 15 u. 39 BNatSchG**

Hinsichtlich des bundesgesetzlichen Artenschutzes bestehen keine Einwände gegenüber der Erteilung einer Genehmigung der antragsgegenständlichen 7 WEA, sofern folgende Auflagen zum Schutz und zur Bestandserhaltung geschützter bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen werden:

#### **1. Auflagen (A) hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Baudurchführung**

- a) Zum Schutz der heimischen Tierwelt sind auf Grundlage des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 15 (1) BNatSchG sowie in Anlehnung an § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG jegliche mit der Vorhabenumsetzung verbundenen Gehölzrodungen und sonstigen Vegetationsbeseitigungen zur Vorbereitung der Erdarbeiten und eigentlichen Baumaßnahmen innerhalb des Zeitraumes 01.10. – 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.

Sind die Durchführung von Gehölzrodungen und sonstigen Vegetationsbeseitigungen sowie die weiteren oberflächengebundenen Baufeldräumungen nicht im vorgenannten Zeitraum möglich, so sind die entsprechenden Arbeiten nur nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässig. **(A)**

- b) Zur Vermeidung einer Nutzung durch Unterschlupf suchende Tiere ist das gerodete Gehölzmaterial ohne eine Zwischenlagerung sofort mittels Häcksler zu zerkleinern.
- c) Durch die Baumaßnahmen selbst sowie auch alle Bauvorbereitungen (Vegetationsbeseitigungen, Erdarbeiten etc.) darf im Übrigen nicht gegen die bundesnaturschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen bzgl. Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG verstoßen werden und weitere Informationen zum Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>) oder zu erhalten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein. **(A)**
- d) Alle für den Bau der WEA durch Gehölzrodungen, sonstige Vegetationsbeseitigungen und Erdarbeiten bzw. weitere Baufeldräumungen dauerhaft und temporär herzurichtenden Bereiche sowie deren Umfeld bis in eine Distanz von jeweils 50 m sind frühestens 1 Woche vor dem geplanten Beginn entsprechender Arbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sowie als Ergänzung der antragsgegenständlichen artenschutzfachlichen Gutachten auf Habitatstrukturen für die vor-

habenbezogenen, planungsrelevanten Arten (Großvogelhorste, potenzieller Fledermausquartiere) sowie Habitatstrukturen für die Wildkatze, Haselmaus hin zu überprüfen. Für die Haselmaus sind die Flächen auf relevante Habitatstrukturen innerhalb der Vegetationsperiode vor der angedachten Rodung zu überprüfen. **(A)**

- e) Das mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragende Gutachterbüro ist vorab im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu bestimmen und mit der Befugnis zu versehen, bei sich abzeichnenden artenschutzrechtlichen Konfliktlagen bis auf Weiteres eine Einstellung der betreffenden Arbeiten zu veranlassen und eine Abstimmung hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein herbeizuführen. **(A)**
- f) Die Ergebnisse aller artenschutzfachlichen und –rechtlichen Prüfungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind in entsprechenden jeweils anlagenstandortspezifischen Protokollen inhaltlich wie folgt zu dokumentieren:
- Betreiberinterne Bezeichnung der WEA sowie parkinterne Standortnummer
  - Name der überprüfenden Person(en) mit Angabe der beruflichen Qualifizierung(en) sowie Anschrift des/der beauftragten Gutachterbüros
  - Erläuterung der Vorgehensweise sowie der angewandten Methodiken
  - Prüfzeiten und –dauer (Datum, Uhrzeiten, zeitlicher Umfang)
  - Witterungsverhältnisse (Niederschlag, Bewölkung, Temperatur, Windverhältnisse)
  - Ergebnis-Zusammenfassung (ggfs. incl. photographischer Dokumentation)
  - Artenschutzfachliche und -rechtliche Bewertung der Prüfergebnisse
  - Unterzeichnete Erklärung, dass die ökologische Baubegleitung unabhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch sowie mit der erforderlichen Sachkunde durchgeführt wurde. **(A)**
- g) Die Protokollierungen der Standortüberprüfungen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vor Beginn jedweder Arbeiten zur Verfügung zu stellen und ein Beginn der Arbeiten ist erst nach der Zustimmung durch die Fachbehörde zulässig. **(A)**
- h) Sollten sich im Zuge der Standortüberprüfungen Hinweise auf Vorkommen geschützter resp. streng geschützter sowie zugleich vorhaben- und planungsrelevanter Arten bzw. auf Lebensstätten derselben ergeben, so sind vor Beginn aller Arbeiten und in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein artspezifisch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu bestimmen und einzuleiten. **(A)**

- i) Wird im Falle einer Anlagenreparatur die Wiederherrichtung bzw. die Neubefestigung von Flächen für die Errichtung eines Montagekrans bzw. anderweitiger Re-  
paratureinrichtungen und/oder eine Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten vom öf-  
fentlichen Verkehrsraum her erforderlich, so ist das Vorgehen zur Umsetzung die-  
ser Maßnahmen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Sie-  
gen-Wittgenstein abzustimmen. **(A)**

## **2. Auflagen (A) bzgl. geschützter bzw. streng geschützter Arten sowie zugleich WEA-empfindlicher Arten nach LANUV NRW**

### a) Rotmilan

- Die Kranmontageflächen sowie die weiteren dauerhaft gehölzfrei verbleiben-  
den Rodungsflächen und Böschungen, welche gemäß der antragsgegenständ-  
lichen ökologischen Biotopwertbilanzierung als Magerwiese (Biototyp ED1,  
veg1) hergestellt werden bzw. als Kahlschlagfläche (Biototyp AT1, neo1) ver-  
bleiben sollen (vgl. Antragsunterlage 15.1.1 „LBP Teil I“ Anhang I, Tab. A.1–  
A.3 + A.5–A.8, ecoda, 27.01.22), sind standortbezogen innerhalb 1 Jahres  
nach Vorlage der Anzeige der jeweiligen Anlageninbetriebnahme in sachge-  
recht geeigneter Weise (ggfs. mittels Auftrag von Oberbodenmaterial) für eine  
Ansaat herzurichten.

Die Ansaat der vorgenannten Flächen ist nach Maßgabe des FLL-Regelwerks  
„Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der For-  
schungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (2014)  
durchzuführen und mit Fertigstellung des Oberbodenauftrages vorzunehmen.

Eine 1. Mahd der vorgenannten Flächen ist frühestens 3 Jahre nach erfolgter  
Einsaat und nur zwischen dem 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Jede weitere Mahd der vorgenannten Flächen ist ebenfalls nur im Zeitraum  
01.10. – 28./29.02. des Folgejahres zulässig, wobei zwischen den jeweiligen  
Durchführungen mind. 2 Jahre liegen müssen und ein Mulchen bzw. eine Be-  
seitigung der Vegetation mittels Umbrechen etc. ist unzulässig. **(A)**

### b) Schwarzstorch

- Die auf den Grundstücken Gemarkung Banfe, Flur 1, Flurstücke 2 u. 44 auf  
einer Fläche von 20.190 qm als Schwarzstorch-spezifische vorgezogene ar-  
tenschutzfachliche „CEF“-Maßnahme „E“ durchgeführte Freistellung eines  
Bachtales von Nadelholz mit anschließender naturnaher Bachtalentwicklung  
(vgl. Antragsunterlage 15.1.2 „LBP II“ Kap. 2 Nr. 3, ecoda, 27.01.22 bzw. An-  
tragsunterlage 15.1.3 „Nachtrag zur Eingriffsbilanzierung“ Kap. 4.4, ecoda,  
27.10.21) ist dauerhaft zu erhalten und die entsprechende antragsseitige kar-  
tographische Darstellung zur Lage Gegenstand der Genehmigung.

- Ebenso sind die unter Kap. 4.4 der Antragsunterlage 15.1.3 „Nachtrag zur Eingriffsbilanzierung“ formulierten Darstellungen zur weiteren Pflege und Entwicklung dieser Fläche weiterhin dauerhaft vollumfänglich umzusetzen und in Wort und Bild sachgerecht zu protokollieren.
- Die Protokollierung(en) der Schwarzstorch-spezifisch durchgeführten CEF-Maßnahme „E“ ist/sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein auf Verlangen vorzulegen.
- Hinsichtlich der gutachterlich angedachten evtl. Anpassung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (vgl. Antragsunterlage 15.1.3 „Nachtrag zur Eingriffsbilanzierung“ Kap. 4.4, ecoda, 27.10.21) hat sich die Antragstellerin innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung der Genehmigung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in Verbindung zu setzen.
- Innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Inbetriebnahme der ersten antragsgegenständlichen WEA ist die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der Schwarzstorch-spezifischen CEF-Maßnahme „E“ gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wie folgt nachzuweisen:
  - Vorlage einer Kopie des mit dem/der Grundstückseigentümer/in abgeschlossenen beiderseits unterzeichneten Vertrages entsprechenden Inhalts.
  - Nachweis der grundbuchlichen Sicherung. **(A)**

c) Fledermäuse (Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus)

- Mit Beginn der jeweiligen Anlageninbetriebnahme ist jede der antragsgegenständlichen WEA so zu konfigurieren, dass nach Maßgabe des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV NRW + LANUV NRW 2017) bei Vorliegen folgender Parameter die WEA abgeschaltet und in den Trudelbetrieb versetzt wird (alle Bedingungen müssen zugleich vorliegen):
  - Zeitraum 01.04. - 31.10. eines Jahres
  - Tageszeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang des Folgetages
  - Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe im 10min-Mittel unter 6 m/sec
  - Temperatur in Gondelhöhe  $\geq$  plus 10 Grad Celsius
  - Kein Niederschlag (= 0 mm/h) **(A)**
- Vor Inbetriebnahme der jeweiligen WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Erklärung des einrichtenden Unternehmens vorzulegen, dass die Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen an der betreffenden Anlage funktionsfähig und den Bestimmungen der Genehmigung entsprechend eingerichtet ist. **(A)**

- Jährlich bis spätestens zum 01.12. sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in Bezug auf die vorgeschriebenen Fledermaus-Schutz-Abschaltparameter anlagenbezogen ausgewertete Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen.

Diesbezüglich ist entsprechend der Prüfbericht-Erstellung nach ProBat-Inspector vorzugehen (vgl. [www.probat.org](http://www.probat.org). bzw. „ProBat – Weiterentwicklung der Praxis von Abschaltvorgaben zum Schutz von Fledermäusen beim Betrieb von Windkraftanlagen“ – BfN-Projekt Dezember 2018 bis Juli 2021 - aufbauend u.a. auf RENEBAT II, Behr et al. 2015).

Abweichungen bzw. die Verwendung anderer Programme rsp. Auswertungsinstrumentarien sind nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein möglich. **(A)**

- Auf Verlangen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein die Betriebsdaten ergänzend als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum eines Jahres in digitaler Form (.xls-, .xlsx- oder .csv-Datei / kein PDF) zu übermitteln und diese müssen enthalten:
  - Betreiberinterne Bezeichnung der WEA sowie parkinterne Standortnummer
  - Zeitstempel plus Angabe, ob dieser den Beginn oder das Ende des 10-Minuten-Intervalls repräsentiert, über welchen gemittelt wird
  - Datumsangabe
  - Uhrzeit (incl. Zeitzone)
  - Windgeschwindigkeit (Mittelwert des 10-Minuten Intervalls)
  - Gondel-Außentemperatur (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls)
  - Niederschlag (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls in mm/h oder mm/min)
  - Rotordrehzahl (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls)

Anmerkung: Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen ist nicht ausreichend. **(A)**

- Eine nach Erteilung der Genehmigung gegebenenfalls gewünschte Änderung der Fledermaus-Schutzabschaltungen bedingt neben der zunächst weiteren Einhaltung der Algorithmusvorgaben eine gutachterlich durchzuführende Erfassung der Aktivitäten von Fledermäusen in Form eines Gondelmonitorings. **(A)**

An der jeweiligen WEA ist für diesen Fall von einem nachweislich qualifizierten Fachgutachter ein entsprechendes bioakustisches Fledermaus-Monitoring nach den Methodiken von Brinkmann et. al (2011), Behr et al. (2015) und Behr et al. (2018) durchzuführen. **(A)**

- Name und Anschrift des die Erfassungen durchführenden Gutachterbüros sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vor Beginn des Monitorings mitzuteilen. **(A)**

- Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 15.03. und 31.10. eines Jahres umfassen müssen. **(A)**
- Die Zielgröße des Schlagrisikos (= die Signifikanzschwelle als max. Anzahl von Schlagopfern pro Jahr und Anlage) ist gemäß Behr et al. (2015) mit zwei Fledermäusen zu definieren. **(A)**
- Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist bis zum 01.03. des Folgejahres ein Bericht des Gutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. **(A)**
- Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die ursprünglich festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen und die WEA ist dann im Folgejahr mit dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein der endgültige Abschaltalgorithmus festzulegen. **(A)**

d) Haselmaus / Wildkatze

- Im Rahmen der frühestens 1 Woche vor einem geplanten Beginn jedweder Arbeiten durchzuführenden ergänzenden artenschutzfachlichen Standortüberprüfungen sind explizit die WEA-Standorte 3 und 5 fachlich fundiert auf tatsächliche Haselmaus- und Wildkatzen-Vorkommen hin zu überprüfen (vgl. Methodensteckbriefe nach LANUV NRW zur Bestandserfassung Haselmaus u. Wildkatze - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kartiermethoden/6549> bzw. **Fehler! Linkreferenz ungültig.**[.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kartiermethoden/6575](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kartiermethoden/6575)). **(A)**
- Die Ergebnisse der Prüfungen sind entsprechend den Auflagen zur Durchführung der ökologischen Baubegleitung artspezifisch zu protokollieren und die Protokolle sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. **(A)**
- Bei Feststellung von Vorkommen der Haselmaus bzw. der Wildkatze sind die lt. Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (vgl. Antragsunterlage 15.2.2 „ASP II“ Kap. 6.3.1 u. 6.3.2, ecoda, 28.01.22) formulierten Vermeidungsmaßnahmen in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vor einem Beginn bzw. einer Umsetzung hinsichtlich der tatsächlichen artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ergänzend zu bewerten (vgl. Beschluss VGH Kassel v. 11.05.22 – Az. 9 B 234/22.T / u.a. bzgl. Vergrämung Haselmaus). **(A)**

e) Wildkatze

- Zwischen dem 15.03. und 31.08. eines Jahres sind die Bautätigkeiten zur Errichtung der geplanten WEA auf die Zeiten zwischen täglichem Sonnenauf- und -untergang zu beschränken. Ausgenommen sind ggf. Betonagearbeiten,

Materialanlieferung, Anlieferverkehr, welche nachweislich (z.B. aus organisatorischen Gründen) nur in den Nachtstunden erfolgen können. **(A)**

- Während der Bauphasen sind Holzlagerungen jeglicher Art (Polter etc.) im Bereich der vorgesehenen Anlagenstandorte sowie in deren Umfeld bis 300 m unzulässig.

Gegebenenfalls vorhandene Holzablagerungen sind vor Beginn aller Arbeiten, jedoch in jedem Fall durch die ökologische Baubegleitung im Hinblick auf einen Schutz von ggfs. Unterschlupf suchenden Wildkatzen begleitet, zu entfernen.

Sollten Nutzungen von Holzpoltern etc. durch die Wildkatze festgestellt werden, so sind alle weiteren Schritte zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 (1) BNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vorab detailliert und einvernehmlich abzustimmen. **(A)**

- Die auf den Grundstücken Gemarkung Banfe, Flur 1, Flurstücke 2 u. 44 sowie Gemarkung Bernshausen, Flur 2, Flurstück 16 auf einer Gesamtfläche von 42.390 qm als Wildkatzen-spezifische vorgezogene artenschutzfachliche „CEF“-Maßnahmen „C“, „D“ und „E“ durchgeführten Bachtal-Entfichtungen mit anschließender Birken-/Erlenwaldentwicklung bzw. einer naturnahen Bachtalentwicklung (vgl. Antragsunterlage 15.1.2 „LBP II“ Kap. 2 Nr. 4, ecoda, 27.01.22 bzw. Antragsunterlage 15.1.3 „Nachtrag zur Eingriffsbilanzierung“ Kap. 4.2 – 4.4, ecoda, 27.10.21) sind weiterhin dauerhaft zu erhalten und die entsprechenden antragsseitigen kartographischen Darstellungen zur jeweiligen Lage sind Gegenstand der Genehmigung. **(A)**
- Der auf dem Grundstück Gemarkung Bernshausen, Flur 2, Flurstück 19 auf einer Fläche von 25.600 qm als Wildkatzen-spezifische Schutzmaßnahme „F“ etablierte Verzicht auf die Bewirtschaftung des bestehenden Laubholzbestandes (vgl. Antragsunterlage 15.1.2 „LBP II“ Kap. 2 Nr. 4, ecoda, 27.01.22 bzw. Antragsunterlage 15.1.3 „Nachtrag zur Eingriffsbilanzierung“ Kap. 4.5, ecoda, 27.10.21) ist weiterhin dauerhaft beizubehalten und die entsprechende antragsseitige kartographische Darstellung zur Lage ist Gegenstand der Genehmigung. **(A)**
- Die unter Kap. 4.4 der Antragsunterlage 15.1.3 „Nachtrag zur Eingriffsbilanzierung“ formulierten Darstellungen zur weiteren Pflege und Entwicklung der Flächen „C“, „D“, „E“ und „F“ sind weiterhin dauerhaft vollumfänglich umzusetzen, in Wort und Bild zu protokollieren und die Protokollierungen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein auf Verlangen vorzulegen. **(A)**
- Bezüglich einer hinsichtlich der Maßnahme „E“ gutachterlich angedachten evtl. Anpassung der aktuellen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (vgl. Antragsunterlage 15.1.3 „Nachtrag zur Eingriffsbilanzierung“ Kap. 4.4, ecoda, 27.10.21) hat sich die Genehmigungsempfängerin innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung der Genehmigung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in Verbindung zu setzen. **(A)**

- Innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Inbetriebnahme der ersten antragsgegenständlichen WEA ist die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der Wildkatzen-spezifischen CEF-Maßnahmen „C“, „D“, „E“ und „F“ gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wie folgt nachzuweisen:
  - Vorlage einer Kopie des mit dem/der jeweiligen Grundstückseigentümer/in abgeschlossenen beiderseits unterzeichneten Vertrages entsprechenden Inhalts.
  - Nachweis der grundbuchlichen Sicherung. **(A)**

f) Waldameisen

- Sind in den durch die Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA in Anspruch zu nehmenden Bereichen Ameisenhügel vorhanden, so ist auf Grundlage des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 15 (1) BNatSchG eine Aufnahme der Arbeiten erst nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässig. **(A)**

**3. Weitere Hinweise (H) hinsichtlich der Beachtung des bundesgesetzlichen Artenschutzes**

- a) Zuwiderhandlungen gegen den naturschutzrechtlichen Artenschutz können gem. § 69 und § 71 BNatSchG i.V.m. § 78 LNatSchG NRW strafrechtlich verfolgt und mit Bußgeldern bzw. Freiheitsstrafen belegt werden. **(H)**
- b) Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein behält sich vor, im Bedarfsfall gemäß § 3 Absatz 2 BNatSchG weitere Auflagen zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG festzusetzen, sofern sich nach Genehmigungserteilung, jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. auch nach Beginn des Anlagenbetriebes im Zuge der Antragsbeurteilung nicht abzusehende artenschutzrechtliche Konflikte und mögliche Verbotstatbestände abzeichnen sollten. **(H)**

**4. Rechtliche Grundlagen und Begründung hinsichtlich des bundesgesetzlichen Artenschutzes**

WEA-Planungen bedürfen bezüglich der nach § 44 BNatSchG zu beachtenden artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen einer gutachterlichen Begleitung.

Für die darauf aufbauende fachbehördliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz eines geplanten Vorhabens ist aktuell u.a. maßgeblich die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz / MUNLV NRW / 06.06.16).

Zudem kommen zum Tragen der aktuelle Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“

(MUNLV NRW & LANUV NRW / 10.11.17), sowie der Runderlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ (MKULNV NRW / 17.01.11).

Sofern im Übrigen gemäß § 74 (5) BNatSchG seitens der Antragstellung verlangt kommen des Weiteren die detaillierteren Bestimmungen des § 45b (1) – (6) BNatSchG zur Vorgehensweise im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfungen zum Tragen, wenn (wie vorliegend) die Antragstellung vor dem 01.02.24 erfolgt ist. Eine entsprechende Äußerung ist seitens der Antragstellerin jedoch nicht erfolgt.

Die Erarbeitung und Dokumentation der für eine Bewertung der Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange erforderlichen Grundlagen insbesondere im Form der Erfassung von Artvorkommen sind gutachterlicherseits entsprechend fachlich anerkannter Methodenstandards (u.a. Südbeck et al. 2005) durchzuführen.

Diesbezügliche grundlegende Defizite in der Erstellung der artenschutzfachlichen Unterlagen, welche eine insgesamt unzureichende gutachterliche Abarbeitung des bundesgesetzlichen Artenschutzes aufzeigen würden, sind zusammengefasst anhand der der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Die im Rahmen der Projektplanung gutachterlicherseits durchgeführten Recherchen und Erhebungen sowie die anhand der Erfassungsergebnisse antragsseitig dargelegten artenschutzfachlichen und -rechtlichen Bewertungen legen somit bei Umsetzung artspezifischer erforderlicher und daher mittels Auflagen festzusetzender Ausgleichs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nachvollziehbar dar, dass der Errichtung und dem Betrieb der antragsgegenständlichen WEA hinsichtlich der prüfungsrelevanten WEA-empfindlichen resp. nach LANUV NRW planungsrelevanten Arten keine populationsbezogenen negativen Auswirkungen in Bezug auf das Tötungs-, Verletzungs- bzw. Störungsrisiko sowie auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang entgegenstehen.

Zusammengefasst ist demnach entsprechend § 44 (5) Nr. 1. u. 3. BNatSchG zum Zeitpunkt dieser fachbehördlichen Entscheidung bei Beachtung der genehmigungsseitig aufzuerlegenden artenschutzspezifisch erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der antragsgegenständlichen WEA-Planung sowie des sich anschließenden Anlagenbetriebs das Eintreten naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

## **II. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 - 16 BNatSchG i.V.m. §§ 30 - 32 LNatSchG NRW**

Auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestehen keine Einwände gegenüber der Erteilung einer Genehmigung der antragsgegenständlichen 7 WEA, sofern gem. nachfolgender Ziffer 1. Auflagen zur Baudurchführung und Anlagengestaltung sowie gem. nachfolgender Ziffer 2. die erforderlichen Kompensationsleistungen in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen und im Rahmen der Vorhabendurchführung erfüllt werden.

## 1. Auflagen (A) zur Baudurchführung und Gestaltung der Windenergieanlagen

- a) Die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind im Rahmen aller Arbeiten zu beachten. **(A)**
  
- b) Die Zwischenlagerung abzutragender Ober- und Unterböden ist gem. DIN 18915 „Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ durchzuführen. Der Oberboden ist zudem in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. **(A)**
  
- c) Sollte sich für die Herrichtung der jeweils erforderlichen Kranstell-, Montage- und Lagerflächen gemäß Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Antragsunterlage 16 „UVP-Bericht“ Kap. 2.2.4, ecoda, 27.01.22) herausstellen, dass aus Gründen der Tragfestigkeit unvermeidbar eine Kalk-Zement-Beimischung erforderlich ist, so ist die Notwendigkeit in einem gutachterlichen Protokoll zu dokumentieren und zu begründen sowie die Vorgehensweise incl. aller Informationen bezüglich der beigemischten Stoffe zu erläutern.  
Eine Ausfertigung der Protokollierung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein spätestens mit Beginn der jeweiligen Anlagenerrichtung zur Verfügung zu stellen. **(A)**
  
- d) Für die Neu- bzw. Wiederherstellung der Oberbodenflächen ggfs. erforderliches Material externer Herkunft darf keine Neophyten (Pflanzen nicht heimischer Herkunft) -auch nicht in Teilen oder als Samen- enthalten und ein Nachweis der Bodenherkunft ist vom ausführenden Unternehmen zu verlangen.  
Folgende Arten sind in diesem Zusammenhang relevant: Japanischer Knöterich, Riesenbärenklau, Drüsiges (Indisches) Springkraut. **(A)**
  
- e) Für alle Geländewiederherstellungen und -modellierungen sowie Flächenbefestigungen ist ausschließlich autochthones Boden- resp. Bruchmaterial zu verwenden, dessen Auftrag/Einbau hinsichtlich des pH-Wertes zu keinen Veränderungen der vor Ort anstehenden Böden und Gesteine führt. **(A)**
  
- f) Die Herstellung von ganz oder teilweise niederschlagsundurchlässigen Flächenbefestigungen (Asphalt, Pflasterungen etc.) außerhalb der Turmgrundflächen ist unzulässig. **(A)**

- g) Die Anlagentürme, die Rotorblätter sowie die Gondelgehäuse sind einheitlich in hellgrauer Farbe (vergleichbar RAL 7035 "Lichtgrau") zu halten (zwecks Luftverkehrssicherung evtl. erforderliche Tageskennzeichnungen sind hiervon ausgenommen).

Ausnahme: Für den unteren Mastbereich ist bis in eine Höhe von max. 30 m auch eine von unten nach oben abgestuft heller werdende grüne Farbgebung zulässig. **(A)**

- h) Alle Farbgestaltungen der Gondeln, Rotorblätter und Turmanlagen sind in matter, nicht reflektierender Ausführung vorzusehen.

## **2. Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**

### 2.1 Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

- a) Für die Kompensation der durch die Errichtung der 7 WEA entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird gem. § 15 (6) BNatSchG i.V.m. § 31 (5) LNatSchG NRW ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 583.128,00 Euro festgesetzt.

Differenziert nach Anlagenstandorten beziffern sich die Ersatzgeldleistungen wie folgt:

|          |                |                            |
|----------|----------------|----------------------------|
| • WEA 1: | 86.864,00 Euro | Kassenzeichen 8671.8300021 |
| • WEA 2: | 86.864,00 Euro | Kassenzeichen 8671.8300022 |
| • WEA 3: | 85.796,00 Euro | Kassenzeichen 8671.8300023 |
| • WEA 5: | 83.304,00 Euro | Kassenzeichen 8671.8300024 |
| • WEA 6: | 77.252,00 Euro | Kassenzeichen 8671.8300025 |
| • WEA 7: | 77.252,00 Euro | Kassenzeichen 8671.8300026 |
| • WEA 8: | 85.796,00 Euro | Kassenzeichen 8671.8300027 |

- b) Die Ersatzgeldbeträge sind für jede Anlage eigenständig unter Angabe der WEA-Nummer sowie des jeweiligen Kassenzeichens auf das Konto Nr. 10090 des Kreises Siegen-Wittgenstein bei der Sparkasse Siegen (BLZ 460 500 01) zu entrichten.
- c) Die erfolgte Zahlung des jeweiligen Ersatzgeldes ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein gegenüber spätestens mit Beginn der betreffenden Turmerrichtung mittels eines Buchungsnachweises zu bestätigen.

### 2.2 Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

- a) Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen

- Alle nach Fertigstellung der WEA gemäß den antragsgegenständlichen ökologischen Biotopwertbilanzierungen nach der baubedingten Inanspruchnahme für hindernisfreie Arbeitsbereiche, Montage- und Lagerflächen sowie

für temporäre Zuwegungen an den einzelnen WEA-Standorten als Waldinnenränder mit einem lebensraumtypischen Baumartenanteil von 90 – 100 % (LANUV-Biotopcode AV1, 100, ta3-5, m / vgl. Antragsunterlage 15.1.1 „LBP I“ Anhang I, Tab. A.1-A.3 + A.5-A.8, ecoda, 27.01.22) neu zu gestaltenden Flächen sind innerhalb von 2 Jahren nach Vorlage der Anzeige der jeweiligen Anlageninbetriebnahme zu bepflanzen.

Die jeweils detaillierte Ausführung der Pflanzungen (verwendete Pflanzqualitäten, struktureller Aufbau, Pflanzabstände etc.) kann im Übrigen nach forstfachlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden.

- Innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage der jeweiligen Inbetriebnahme-Mitteilung sind die Gewährleistung der Maßnahmenumsetzung und der dauerhafte Erhalt der jeweiligen Waldinnenrandstrukturen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wie folgt nachzuweisen:
  - Vorlage einer Kopie des mit dem/der jeweiligen Grundstückseigentümer/in abgeschlossenen beiderseits unterzeichneten Vertrages entsprechenden Inhalts.
  - Nachweis der grundbuchlichen Sicherung.
- Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der jeweiligen Anpflanzungen die erfolgte Maßnahmenumsetzung per Mail an [unb@siegen-wittgenstein.de](mailto:unb@siegen-wittgenstein.de) unter Angabe des Aktenzeichens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und der parkinternen WEA-Nummer mitzuteilen.
- Sofern weniger als die antragsgegenständlichen 7 WEA tatsächlich zur Umsetzung kommen und sich somit die antragsseitig ausgeglichene ökologische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung verändert, so ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine ergänzende Abstimmung bezüglich der Kompensationsplanung herbeizuführen.

Die diesbezügliche Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist innerhalb von 4 Wochen nach Erlöschen der Genehmigung der nicht errichteten WEA herbeizuführen.

#### b) Beeinträchtigungen von Böden und des natürlichen Bodengefüges

- Festgestellt werden antragseitig für die Bereiche der Anlagenstandorte Eingriffe in das Bodengefüge auf einer Fläche von insgesamt 26.449 qm und diese sind gem. § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu werten (vgl. Antragsunterlage 15.1.1 „LBP I“ Kap. 3.2.4 + 6.1.2, ecoda, 27.01.22 sowie „Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan -Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz-“, ecoda, 12.05.23).

Auf den Grundstücken Gemarkung Banfe, Flur 6, Flurstück 32 sowie Gemarkung Fischelbach, Flur 1, Flurstück 59 sind daher auf einer Fläche von insgesamt 26.449 qm gem. § 15 (2) BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG NRW zur

Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in Böden und das Bodengefüge waldökologisch aufwertende Ersatzmaßnahmen in Form einer Neubestockung vorhandener Kalamitätsflächen mit heimischen Laubbaumarten durchzuführen.

- Differenziert nach den antragsgegenständlichen WEA-Standorten sind die Größenanteile sowie die Verortung der jeweiligen Maßnahmenflächen wie folgt vorzusehen:

|       |          |   |
|-------|----------|---|
| WEA 1 | 3.486 qm | Gemarkung Fischelbach, Flur 1, Flurstück 59 |
| WEA 2 | 3.004 qm | Gemarkung Fischelbach, Flur 1, Flurstück 59 |
| WEA 3 | 2.954 qm | Gemarkung Fischelbach, Flur 1, Flurstück 59 |
| WEA 5 | 6.159 qm | Gemarkung Banfe, Flur 6, Flurstück 32       |
| WEA 6 | 2.936 qm | Gemarkung Banfe, Flur 6, Flurstück 32       |
| WEA 7 | 4.209 qm | Gemarkung Banfe, Flur 6, Flurstück 32       |
| WEA 8 | 3.701 qm | Gemarkung Fischelbach, Flur 1, Flurstück 59 |

- Die räumliche Lage und Abgrenzung der zusammengefasst 2 Kompensations-Teilflächen ergibt sich aus den Karten 2.1 – 2.3 der Nachtragsunterlage vom 12.05.23 als Bestandteil der Genehmigung.
- Die Herstellung der jeweiligen Aufforstungen mit heimischen Laubbaumarten sowie die weitere Pflege und Entwicklung der Bestände ist entsprechend Kap. 2 („Umsetzung der Maßnahme“) der Nachtragsunterlage vom 12.05.23 vorzusehen. Im Übrigen ist die Umsetzung der Maßnahmen nach forstfachlichen Gesichtspunkten zulässig (Pflanzenqualitäten und -anzahl, Verteilung etc.).
- Ist zur Vorbereitung der Durchführung der Ersatzmaßnahmen unter forstfachlichen Gesichtspunkten die Entfernung von Gehölzstrukturen (z.B. aufgrund von Sukzession) erforderlich, so ist frühestens 1 Woche vor deren Beginn als Bestandteil der ökologischen Baubegleitung eine artenschutzfachliche und – rechtliche Überprüfung der betreffenden Maßnahmenfläche durchzuführen und wie folgt zu protokollieren:
  - Name der überprüfenden Person(en) (mit Angabe der beruflichen Qualifizierungen) sowie Anschrift des/der beteiligten Gutachterbüros
  - Erläuterung der Vorgehensweise sowie der angewandten Methoden
  - Prüfzeiten (Datum, Tageszeiten, zeitlicher Aufwand)
  - Witterungsverhältnisse (Niederschlag, Bewölkung, Temperatur, Windverhältnisse)
  - Ergebnis-Zusammenfassung
  - Artenschutzfachliche und -rechtliche Bewertung der Prüfergebnisse
  - Unterzeichnete Erklärung, dass die Prüfung unabhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch sowie mit der erforderlichen Sachkunde durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse der Flächenüberprüfung sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vor Beginn der Gehölzentfernungen mitzuteilen und das angefertigte Ergebnisprotokoll ist der Behörde innerhalb von 3 Wochen nach Durchführung der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

- Sollte eine erforderlich werdende artenschutzfachliche Überprüfung von Ersatzmaßnahmenflächen ein Konfliktpotential nach § 44 BNatSchG nicht ausschließen können, so ist das weitere Vorgehen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen.
- Die jeweils standortspezifisch erforderlichen Ersatzmaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach Vorlage der Anzeige der den jeweiligen WEA-Standort betreffenden Anlageninbetriebnahme umzusetzen.
- Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der jeweiligen Ersatzmaßnahme deren erfolgte Umsetzung per Mail an [unb@siegen-wittgenstein.de](mailto:unb@siegen-wittgenstein.de) unter Angabe des Aktenzeichens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und der parkinternen WEA-Nummer mitzuteilen.

Im Rahmen dieser Mitteilung ist zudem eine kartographische Darstellung im M 1 : 2.000 vorzulegen aus welcher hervorgeht, welcher Bereich innerhalb der beiden Teilflächen im Detail der betreffenden WEA-Nummer zugeordnet ist.

- Innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage der jeweiligen Inbetriebnahme-Mitteilung sind die Gewährleistung der Umsetzung der jeweiligen Ersatzmaßnahme und der dauerhafte Erhalt derselben gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wie folgt nachzuweisen:
  - Vorlage einer Kopie des mit dem/der jeweiligen Grundstückseigentümer/in abgeschlossenen beiderseits unterzeichneten Vertrages entsprechenden Inhalts.
  - Nachweis der grundbuchlichen Sicherung.

### **3. Rechtliche Grundlagen und Begründung hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**

Eine aktive Kompensation der durch die Errichtung der geplanten WEA entstehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche nach § 14 (1) BNatSchG i.V.m. § 30 (1) LNatSchG NRW als erhebliche Eingriffe in eben dieses zu werten sind, ist aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht sowie nach Maßgabe des aktuellen Windenergie-Erlasses NRW (Stand 08.05.18) nicht möglich, sodass gem. § 15 (6) BNatSchG i.V.m. § 31 (5) LNatSchG NRW vor dem Hintergrund der dennoch im Übrigen gegebenen Genehmigungsfähigkeit eine Ersatzgeldleistung zu erbringen ist.

Die demnach im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. Antragsunterlage 15.1.1 „LBP I“ Kap. 4, ecoda, 27.01.22) ermittelten Ersatzgelder in Höhe von

insgesamt 583.128,00 Euro sind somit geeignet, als monetäre Kompensationsleistung im Sinne des § 15 (6) BNatSchG zu dienen und festgesetzt zu werden.

Fachlich-handwerkliche Defizite, welche eine unzureichende bzw. fehlgehende gutachterliche Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in puncto Landschaftsbildbeeinträchtigung sowie Mängel hinsichtlich der antragsseitig vorgelegten Ersatzgeldermittlung aufzeigen würden, sind im Zuge der durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein diesbezüglich erfolgten Prüfungen insgesamt nicht zu Tage getreten.

Insofern sind die mit der Errichtung der geplanten WEA einhergehenden negativen Auswirkungen explizit für das Erscheinungsbild der Landschaft den aktuellen naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend hinreichend abgegolten.

### 3.2 Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Der Bau der antragsgegenständlichen 7 WEA in Form u.a. der Fundamenterstellung, der Herrichtung der erforderlichen Kranstell-, Lager- und Montageflächen durch Erdarbeiten sowie der notwendig werdenden Biotopbeseitigungen sind gem. § 14 (1) BNatSchG i.V.m. § 30 (1) LNatSchG NRW als erhebliche temporäre bzw. dauerhafte Eingriffe zu werten, deren negative Auswirkungen (Flächenversiegelung, Verlust von Biotop- und Vegetationsstrukturen, Bodeneingriffe und Beseitigung des natürlichen Bodengefüges) entsprechend §§ 15 u. 16 BNatSchG i.V.m. §§ 31 bzw. 32 LNatSchG NRW durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren sind.

Gegenstand der Antragsunterlagen ist die Darstellung umfangreich vorgesehener Neugestaltungen des jeweils beanspruchten Anlagenumfeldes u.a. in Form der Etablierung von Waldinnenrandstrukturen (vgl. Antragsunterlage 15.1.1 „LBP I“ Anhang I, ecoda, 27.01.22).

Diese sind -soweit es sich jeweils um die Flächen ökologisch aufwertende Maßnahmen handelt- insofern funktional als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 - 16 BNatSchG i.V.m. §§ 30 - 32 LNatSchG NRW zu werten.

Dieses, da allein die Umsetzung dieser aufwertenden Maßnahmen in ihrer Gesamtheit bewirkt, dass insgesamt kein externer ökologischer Kompensationsbedarf im Zusammenhang mit den baubedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Bereich der 7 WEA-Standorte verbleibt.

Den Inhalten und Ergebnissen der landschaftspflegerischen Begleitplanung folgend (vgl. Antragsunterlage 15.1.1 „LBP I“ u. 15.1.2 „LBP II“, jew. ecoda, jew. 27.01.22) werden die vorhabenbedingten dauerhaften wie auch temporären erheblichen Eingriffe in die Biotopstrukturen einerseits durch eine ökologisch höherwertige Herrichtung der vormals beanspruchten Bereiche kompensiert, sodass nach Maßgabe des § 15 (2) BNatSchG bei Umsetzung aller Planungen insgesamt keine erheblichen diesbezüglichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Andererseits bedarf es hinsichtlich der für jeden der WEA-Standorte vorliegenden erheblichen Eingriffsintensität in das Bodengefüge der standortspezifischen Festsetzung

von 7 externen Kompensationsmaßnahmen in multifunktionaler Kumulation mit den angedachten waldstrukturellen Maßnahmen als aufzuerlegende kompensatorische Gegenleistung für die Waldinanspruchnahmen.

Im Übrigen lassen die gutachterlichen Unterlagen auch zur Erstellung der ökologischen Bilanzierungen der Eingriffe in den Naturhaushalt anhand der vorgenommenen fachbehördlichen Prüfung keine fachlichen Mängel in der Abarbeitung der jeweiligen Sachverhalte erkennen.

## D.VII. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Luftverkehrsrecht

1. An den jeweiligen Windkraftanlagen ist Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; Nfl I -1-2051-20 vom 24.04.2020)" inkl. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen" (BAnz AT v. 30.04.2020 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen. **(A)**
2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
  - a) außen beginnend 6 m orange — 6 m weiß — 6 m orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. **(A)**
3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. **(A)**
4. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden. **(A)**
5. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. **(A)**
6. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und

der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Sollte eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung zum Einsatz kommen, ist auf dem Dach des Maschinenhauses eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV Anhang 3) anzubringen. **(A)**

7. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9. **(A)**
8. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen erfolgen, da sich der Standort der geplanten WEA`en außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Dieses ist der Flugsicherung anzuzeigen. (A)**
9. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach — nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. **(A)**
10. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten. **(A)**
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. **(A)**
12. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. **(A)**
13. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuerung untersagen. **(A)**

14. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. **(A)**
15. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unverzüglich unter der Rufnummer: **06103-707 5555** oder **per E- Mail: notam.office@dfs.de** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren. **(A)**
16. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. **(A)**
17. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **(A)**
18. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. **(A)**
19. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Bezirksregierung Münster – Flugsicherung vor Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 71-22 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
  1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
  2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung] **(A)**

## **D.VIII. Auflagen (A) zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht**

1. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und schadlosen Umgangs mit den umzulagernden Bodenmassen vor, während und nach den geplanten Erd- und Gründungsarbeiten ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG ist entbehrlich, wenn eine ökologische Baubegleitung eingesetzt wird, die die Berücksichtigung der speziellen fachlichen Belange und rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes sicherstellt. Name und Anschrift des beauftragten Fachgutachters sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. **(A)**
2. Bei den Erd- und Gründungsarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie die Vorgaben der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Bodenarbeiten“ zwingend zu beachten. **(A)**
3. Bei den Erd- und Gründungsarbeiten ist stets der aktuelle Bodenwassergehalt zu berücksichtigen. Bei zu feuchten Bodenverhältnissen (Feuchtestufe 3-5) sind die Baumaßnahmen einzustellen oder geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. **(A)**
4. Die Befahrung von unbefestigten und verdichtungsempfindlichen Böden mit schwerem Baugerät ist in der Regel zu vermeiden. Hinsichtlich der Befahrung von unbefestigten Böden ist die DIN 19639 und somit die aktuelle Konsistenz zu beachten (eingeschränkt befahrbar bis Konsistenzstufe 3). In Ausnahmefälle ist die BBB anzurufen. **(A)**
5. Die Erd- und Gründungsarbeiten sind vom beauftragten Fachgutachter in einem gutachtlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. **(A)**

## **D.IX. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Wasserrecht sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. Die im Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (entspricht Kapitel 13 des Genehmigungs-antrags) empfohlenen Gewässerschutzmaßnahmen (vgl. Unterabschnitte 7.1.5 bis 7.1.8 und Abschnitt 7.2 sowie Anlagen 6 und 8 des Fachbeitrags Boden- und Gewässerschutz) sind vollumfänglich zu beachten, anzuwenden und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein auf Verlangen vorzulegen. **(A)**
2. Abfüllvorgänge, z. B. zum Austausch von Betriebsstoffen, sind ständig durch eine unterwiesene und mit den Anlagen vertraute Person zu überwachen, die sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überzeugt hat. Während der Abfüllung ist sicherzustellen, dass ein Verschieben bzw. Bewegen des Tankwagens bzw. des Transportbehälters nicht möglich ist. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen sind beim Abfüllen einzuhalten. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe sofort erkannt wird und der Abfüllvorgang sofort unterbrochen werden kann. **(A)**
3. Der Wasserverband Siegen-Wittgenstein sowie die untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind jeweils über den Beginn und das Ende der Arbeiten innerhalb des als geplantes Wasserschutzgebiet definierten Trinkwassereinzugsgebietes frühzeitig zu informieren. **(A)**
4. Der unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist für die gesamte Bauphase eine verantwortliche Person zu benennen. **(A)**
5. Die ausführenden Unternehmen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über die besondere Lage der Bauvorhaben innerhalb des Trinkwassereinzugsgebietes sowie über die Maßnahmen und Regelungen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides zum Gewässer- bzw. Grundwasserschutz vor Baubeginn zu unterrichten. Die Unterrichtung dieser Personen ist zu dokumentieren. **(A)**
6. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine Baustoffe und Materialien verwendet oder gelagert werden, bei denen die Besorgnis der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht. **(A)**
7. Das Lagern von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen innerhalb des Trinkwassereinzugsgebietes ist nicht zulässig. **(A)**
8. Eingriffe in den Untergrund, d. h. in die belebte Bodenzone, die über die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen hinausgehen, sind untersagt. **(A)**

9. Sämtliche in der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, insbesondere deren Hydraulik- und Kraftstoffleitungen, sind vor ihrem Einsatz täglich auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beheben. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, bei denen ein Austritt von wasser-gefährdenden Stoffen erfolgen kann, sind auf dafür geeigneten Flächen außerhalb des Trinkwassereinzugsgebietes durchzuführen. **(A)**
10. Für eventuelle Unfälle oder Schadensfälle, bei denen Öle freigesetzt werden, sind geprüfte Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. **(A)**
11. Bei einem Gefährdungsfall für das Grund- und Oberflächengewässer, z. B. durch auslaufende Öle oder Kraftstoffe, sind die untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Wasserverband Siegen-Wittgenstein unverzüglich zu unterrichten. **(A)**
12. Sofern die in den Antragsunterlagen beschriebene Überlaufmulde bei jeder Anlage Teil der Versickerungseinrichtung ist und diese nicht ausschließlich dem Zweck der vorübergehenden Speicherung des Niederschlagswassers vor dessen großflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone dient, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu stellen. **(H)**
13. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind gemäß § 24 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Betroffene Anlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn einer Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, sind die Anlagen zu entleeren. **(H)**
14. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist gemäß § 24 Abs. 2 AwSV der unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein als zuständige Behörde oder einer Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. **(H)**
15. Der auf dem Maschinenhausdach befindliche Teil der Kühlanlage, für den keine Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehen ist, ist bei allen Anlagen gemäß § 34 Abs. 2 AwSV durch eine selbsttätige Störmeldeeinrichtung in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für diesen Anlagenteil ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen

zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und der mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist. Der Alarm- und Maßnahmenplan ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein auf Verlangen vorzulegen. **(H)**

16. An den WEA ist gemäß § 44 Abs. 4 AwSV eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, gut sichtbar anzubringen. **(H)**
17. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig zu kontrollieren. **(H)**

**D.X. Auflagen (A) des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn**

unter Angabe des

**Zeichens III-193-22-BIA**

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen. **(A)**

## **D.XI. Auflage (A) vom Arbeitsschutz**

1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheits-rechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeits-schutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln. **(A)**

## **E Begründung**

### **E.I. Genehmigungsverfahren**

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, beantragt die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von

**sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)**

**im Außenbereich in 57334 Bad Laasphe,**

**WEA 01: Gemarkung: Banfe, Flur: 1, Flurstück: 63,**

**WEA 02: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 31,**

**WEA 03: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 67,**

**WEA 05: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 25,**

**WEA 06: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 68,**

**WEA 07: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 68 und**

**WEA 08: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 13**

**in dem unter Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Umfang.**

Die v.g. Anlagen gehören zu den im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440/FNA 2129-8-4-3) unter Nr. 1.6.2 genannten Anlagen, deren Errichtung und Betrieb gemäß §§ 4 ff. BImSchG einer Genehmigung bedürfen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung ist u.a. hinsichtlich der Genehmigung und Überwachung der hier in Rede stehenden Anlagen die Untere Umweltschutzbehörde (hier: Kreis Siegen-Wittgenstein) zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen gewesen.

Des Weiteren unterliegen die sieben Anlagen als Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I s. 540 / FNA 2129-20), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 /2023), und sind dort in Anlage 1 unter Nr. 1.6.2 genannt.

Somit ist grundsätzlich im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG vorzunehmen im Hinblick darauf, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhaben ist jedoch UVP-pflichtig, da die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat.

Die Durchführung der beantragten UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war.

### Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, sowie der Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 07.05.2022 im Amtsblatt (Nr. 18/2022) der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Siegener Zeitung, Westfalenpost, Westfälische Rundschau, Dill-Zeitung) und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde bereits der geplante Erörterungstermin am 13.09.2022 mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten dann im Zeitraum vom Montag, den 16.05.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 15.06.2022 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, der Stadt Bad Laasphe, der Stadt Netphen, der Gemeinde Erndtebrück, der Gemeinde Breidenbach, der Gemeinde Dietzhöhlztal, der Gemeinde Eschenburg und dem Magistrat der Stadt Haiger von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, der Stadt Bad Laasphe, der Stadt Netphen, der Gemeinde Erndtebrück, der Gemeinde Breidenbach, der Gemeinde Dietzhöhlztal, der Gemeinde Eschenburg und dem Magistrat der Stadt Haiger erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am Freitag, den 15.07.2022.

Es sind zweiundvierzig (42) Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde durch die Genehmigungsbehörde entschieden, dass die zweiundvierzig (42) Einwendungen einer Erörterung bedürfen.

Der Erörterungstermin fand somit am Dienstag, den 13.09.2022 um 10.00 Uhr im Haus des Gastes (Großer Saal), Wilhelmsplatz 3 in 57334 Bad Laasphe, statt.

Die nach § 19 der 9. BImSchV anzufertigende Niederschrift zum Erörterungstermin wurde der Antragstellerin sowie den Trägern öffentlicher Belange und allen Einwendenden, die dies im Erörterungstermin wünschten, am 10.10.2022 per Mail oder auf dem Postweg zur Verfügung gestellt.

Die Einwendungen wurden im Rahmen des Erörterungstermins erörtert und im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

## **E.II. Umweltverträglichkeitsprüfung/Zusammenfassende Darstellung**

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der nachgereichten bzw. vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z.B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

### Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4 e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen, unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen.

Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Eine UVP-Vorprüfung war nicht erforderlich, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, und dies von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wurde.

**Die zweiundvierzig (42) eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Dies ist außerdem detailliert unter Punkt E.IV. (Entscheidung über die Einwendungen) begründet dargestellt.**

#### **E.II.a) Standortbeschreibung**

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern im Außenbereich in 57334 Bad Laasphe, WEA 01: Gemarkung: Banfe, Flur: 1, Flurstück: 63, WEA 02: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 31, WEA 03: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 67, WEA 05: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 25, WEA 06: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 68, WEA 07: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 68 und WEA 08: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 13.

Das Projektgebiet befindet sich am südlichen Rand des Stadtgebiets von Bad Laasphe im Grenzbereich zum westlich anschließenden Stadtgebiet von Netphen. Unmittelbar südlich der geplanten WEA Standorte befindet sich die Landesgrenze zu Hessen, wo sich das Gebiet der Gemeinde Dietzhölztal (Lahn-Dill-Kreis) anschließt.

Das Projektgebiet befindet sich innerhalb eines geschlossenen Waldgebiets im Raum zwischen den Ortschaften Lindenfeld und Bernshausen im Norden, Hesselbach und Fischelbach im Osten, Sohl im Süden und Heiligenborn im Westen.

Das Projektgebiet ist dem Naturraum Rothaargebirge innerhalb der naturräumlichen Untereinheit Dill- Lahn-Eder-Quellgebiet zuzuordnen. Die in Ost-West- bzw. Nordost-Südwest-Richtung streichenden Höhenrücken werden durch z. T. tief eingeschnittene Bachtäler gegliedert. Die geplanten WEA-Standorte ziehen sich entlang eines Höhenrückens mit den Erhebungen von Jagdberg (676 m ü. NN), Kompass (694 m ü. NN) und Laykopf (661 m ü. NN). Der Gonderbach und der Bernshäuser Bach, die in die Banfe münden, entspringen im näheren Umfeld des Projektgebiets östlich bzw. nordöstlich des WEA Standorts 2.

Die Quelle der Ilse, eines Nebenbachs der Lahn, befindet sich westlich des WEA-Standorts 2. Das Projektgebiet ist forstwirtschaftlich geprägt. Die vorwiegend in Monokulturen angebauten großflächigen Fichtenbestände wurden nach Insektenkalamitäten, v. a. in den Jahren 2018 bis 2020, stark dezimiert und sind z. T. großflächigen Kahlschlägen gewichen.

Die vorherrschende Laubbaumart ist die Buche, die v. a. im zentralen und westlichen Teil des Projektgebiets größere Flächen einnimmt.

Während zusammenhängende Grünlandflächen im westlichen Tal des Gonderbachs sowie um die Ortslagen von Bernshausen, Fischelbach, Sohl und Heiligenborn vorhanden sind, liegen im zentralen Projektgebiet vorwiegend kleinere Waldwiesen vor.

Im Jahr 2014 wurden zum Bau der ursprünglich geplanten WEA an sieben Standorten Fundamentgruben, Schotterflächen, Böschungen, Boden- und Gesteinsmieten sowie vegetationsarme Flächen aus autochthonem Material hergestellt.

**E.II.b) Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit (Schall, Schatten, Licht, optisch bedrängende Wirkung, Freizeit- und Erholungsfunktion, Gefahrenschutz)**

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen kann auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

**Schallimmissionen, einschließlich tieffrequenter Geräusche und Infraschall**

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Betrieb der Windenergieanlagen kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurden zwei Schallimmissionsprognosen im Kalenderjahr 2021 erstellt. Einmal nach dem klassischen alternativen Verfahren gemäß TA Lärm „Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Bad Laasphe Jagdberg (Alternatives Verfahren) von Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Bericht Nr. 4663-21-L2 vom 01.02.2021 und zweitens nach den LAI-Hinweisen (Interimsverfahren) „Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Bad Laasphe Jagdberg (Interimsverfahren) von Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Bericht Nr. 4663-21-L1 vom 01.02.2021.

Entsprechend der durch die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) überarbeiteten „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ sind Prognosemodelle für Schallimmissionsprognosen auf Basis des Interimsverfahrens des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS, Fassung 2015-05.1) zu erstellen. Die Einführung der von LAI-Hinweise in Nordrhein-Westfalen per Erlass vom 29.11.2017 wurde zuletzt durch den Windenergie-Erlass des Landes NRW vom 08.05.2018 bestätigt.

Dementsprechend wird im Folgenden nur noch auf das Gutachten mit der Bericht Nr. 4663-21-L1 eingegangen.

Die Untersuchung zu den Schallimmissionen berücksichtigt die Geräuschvorbelastung durch 24 vorhandene WEA verschiedener Anlagentypen als Punktschallquellen.

Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 -modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweisen des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet.

Schalltechnische Vermessungen nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegen für die WEA vom Typ Vestas V 150 (WEA 01, 02, 03 und 08), und Typ Vestas V 136 (WEA 05, 06 und 07) noch nicht vor.

Insgesamt wurden für 8 Immissionsorte (IO) die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung berechnet. Schallreflexions- und Abschirmungseffekte für jeweils den lautesten Punkt an Wohngebäuden wurden an jedem relevanten Immissionsaufpunkt berechnet und bei der Immissionspegelberechnung mitberücksichtigt.

Schallwellen im Frequenzbereich zwischen 16 (bzw. 20) Hz und 20.000 Hz werden dem sogenannten Hörschallbereich zugeordnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall (zwischen 17 (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz)) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering. Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme, künstliche Infraschallquellen sind z.B. verschiedene Verkehrsmittel oder maschinenbetriebene Nutzgeräte (Waschmaschinen, Heizungen etc.), Beschallungsanlagen und Bauwerke wie Tunnel oder Brücken.

Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche, zu denen auch Infraschall zählt, wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, insofern nicht relevant, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden konnte.

Eine Prognoseberechnung tieffrequenter Schallimmissionen in Wohnhäusern ist weder nach der derzeit gültigen DIN 45680, noch nach dem Entwurf der DIN 45680 zuverlässig möglich, da die Bauweise des Hauses, die Raumabmessungen und die Raumausstattung mit eine Rolle spielen.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich für die Bewertung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Lärm (1998) sowie dem Windenergie-Erlass des Landes NRW vom 08.05.2018.

An allen Immissionsaufpunkten der untersuchten 8 Immissionsorte (IO) ergibt sich eine Unterschreitung der jeweiligen Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm durch die Gesamtbelastung.

Da jedoch keine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) für die WEA vom Typ Vestas V 150-5.6 (WEA 01, 02, 03 & 08), sowie für den Typ Vestas V 136-4.2 (WEA 05, 06 & 07) vorliegt, ist bis zum Nachweis der Einhaltung der zugesicherten Schalleistungspegel durch gutachterliche Vermessung derzeit ein Nachtbetrieb der Windkraftanlagen unzulässig.

Erst nach Vorlage einer ordnungsgemäß durchgeführten Nachvermessung oder eines Dreifachmessberichts, die die Einhaltung der individuell an den jeweiligen Aufpunkten anzusetzenden Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit belegen, ist ein Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen zur Nachtzeit zulässig.

Somit werden die Richtwerte der TA-Lärm (1998) eingehalten und es ist davon auszugehen, dass schädliche Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen nicht hervorgerufen werden.

Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2019) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschallpegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Messungen verschiedener Landesumweltämter (z. B. LUBW 2016) sowie anerkannter Messinstitute haben dies vielfach belegt.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt.

Des Weiteren wird auf Grundlage der Empfehlung des LAI (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016) festgelegt, dass der Nachtbetrieb erst nach einer FGW-konformen Vermessung des Anlagentyps aufgenommen werden kann. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

## **Schattenwurf**

### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020, vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die **astronomisch** maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer **meteorologisch wahrscheinlichen** Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde eine Schattenwurfprognose „Schattenwurfgutachten BaLa Jagdberg – Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs am BaLa Jagdberg – von JUWI GmbH vom 19.02.2021 -100002295 Rev.0 erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 8 maßgeblichen Immissionsorten (IO) unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung.

Um die Grenzwerte der Schattenwurfzeiten an dem jeweils betroffenen Immissionsort (IO) einzuhalten, müssen einige der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten abgeschaltet werden.

Schattenabschaltzeiten müssen für die Immissionsorte (IO) 02 und (IO) 07 bestimmt werden. Als Basis der Bestimmung der Abschaltzeiten dient die „worst-case“-Betrachtung, um eine Überschreitung der erlaubten Grenzwerte jederzeit ausschließen zu können.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Für den Standort Bad Laasphe wurde unter Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung eine Schattenberechnung für 8 Immissionsorte (IO) durchgeführt.

In der Berechnung des Zusammenwirkens von Neu, Vor- und Zusatzbelastung kommt es am aufgeführten Immissionsort zu Überschreitungen der derzeit geltenden Immissionsrichtwerte von 30 Stunden im Jahr, bzw. 30 Minuten am Tag: IO 02 & IO 07. An den übrigen Immissionsorten kommt es nicht zu Überschreitungen der geltenden Grenzwerte.

Zur Einhaltung der Richtwerte sind die geplanten WEA bei den zutreffenden meteorologischen Bedingungen zu bestimmten Zeiten abzuschalten. Dies wird durch die Installation der Abschaltautomatik „Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem“ (VSFC) (optionales Modul für das SCADA-System „VestasOnline® Business“) an den Windkraftanlagen gewährleistet.

Die Programmierung wird auf Basis der „worst-case“-Ergebnisse erstellt, um mit größtmöglicher Sicherheit eine Überschreitung der maximal erlaubten Schattenwurfzeiten zu verhindern. Mit der Einrichtung einer solchen Schattenabschaltautomatik werden die geltenden Grenzwerte zum Schattenwurf an allen Immissionsorten eingehalten.

Durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik, welche jegliche Zusatzbelastung auf das gesetzlich zulässige Maß reduziert, ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **Lichtimmissionen**

#### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i.V.m. dem gemäß Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014, wonach Lichtimmissionen

durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Somit ist davon auszugehen, dass hier keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer, Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte und somit umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben wird. Zudem verfügt jede Windkraftanlage über eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK).

#### Optisch bedrängende Wirkung

##### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Dabei sind die topographischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des vorstehenden Satzes ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Bei den beantragten WEA'n beträgt die zweifache Höhe für Typ Vestas V 150 ca. 488 m (WEA 01, 02, 03 und 08) und für den Typ Vestas V 136 ca. 434 m (WEA 05, 06 und 07).

Der tatsächliche Abstand des geplanten Vorhabens zur nächstgelegenen Wohnnutzung liegt ca. 886 m entfernt.

##### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Aufgrund der Mindestentfernungen von über 886 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer optisch bedrängenden Wirkung im juristisch relevanten Sinne kommt

Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

### **Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion**

#### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Möglichkeiten zur naturgebundenen Naherholung sind im Untersuchungsraum von 3.660 m um die geplanten WEA-Standorte vor allem durch das ausgebaute Netz aus Wander- und Radwegen gegeben. Durch den Untersuchungsraum führen zahlreiche Hauptwanderwege sowie regionale und lokale Wanderwege, die mit entsprechender Erholungsinfrastruktur ausgestattet sind. Der Rothaarsteig als überregional bekannter Wanderweg verläuft im Westen des Untersuchungsraums. Im Bereich der Ilsequelle führt der Rothaarsteig bis auf etwa 430 m am Standort der geplanten WEA 3 vorbei. Durch das engere Projektgebiet führt auch ein als Zugangsweg von Hesselbach zum Rothaarsteig führender Wanderweg, der zunächst auf der geplanten Zuwegung und anschließend unmittelbar an den WEA-Standorten 2 und 3 entlangführt.

Südlich des Projektgebiets führt ein weiterer Wanderweg von Fischelbach zum Rothaarsteig. In den umliegenden Ortschaften sind vereinzelt Gasthäuser und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden. Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des 1.359 km<sup>2</sup> großen Naturparks Rothaargebirge.

Zudem treten im Untersuchungsraum mehrere Landschafts- und Naturschutzgebiete auf, die als Anziehungspunkte für die Naherholung und den Tourismus dienen können. Insgesamt weist der Untersuchungsraum einen hohen Wert für die Erholung auf, da ein dichtes Netz an Erholungsinfrastruktur vorhanden ist und beispielsweise mit dem Rothaarsteig, der Ilsequelle und dem nahen Märchenwanderweg „Kleiner Rothaar“ auch einzelne Anziehungspunkte für den regionalen und überregionalen Tourismus vorhanden sind.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, entstehen nur geringfügige zusätzliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch zusätzliche Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA-Standorten.

Außerdem werden Wanderer – wenn überhaupt – nur kurze Zeit beim Passieren der WEA-Standorte geringfügig beeinträchtigt.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da die Erholungsfunktion des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird und dem Vorhabengebiet keine über das normale Maß hinausgehende Erholungsfunktion zukommt, entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben diesbezüglich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

### **Gefahrenschutz**

#### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch, etc..., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ein generisches sowie standortbezogenes Brandschutzkonzept liegen vor. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstrassen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgebeugt.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich.

#### **E.II.c) Schutzgut Tier und biologische Vielfalt (NATURA 2000, Artenschutz)**

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung folgende Unterlagen erstellen lassen, mit welchen unter anderem auch die naturschutzrechtlichen Fragestellungen geklärt werden sollen:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 27.01.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil I: Eingriffsbilanzierung) zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 27.01.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz) zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 27.01.2022

- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) im Zusammenhang mit einer Windenergieplanung zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 12.03.2021
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 28.01.2022
- Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2018 für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 13.01.2021
- Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019 für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 01.10.2019
- Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2021 für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 16.12.2021
- Ergebnisbericht zur Raumnutzung von Rotmilanen im Jahr 2018 für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 23.01.2020
- Ergebnisbericht zur Raumnutzung von Rotmilanen im Jahr 2020 für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 07.01.2021
- Untersuchungen zur Raumnutzung für den Schwarzstorch in den Jahren 2012, 2014, 2015 und 2016 zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 13.03.2021
- Ergebnisbericht zur Raumnutzung von Schwarzstörchen im Jahr 2020 für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 14.01.2021
- Ergebnisbericht zur Raumnutzung von Schwarzstörchen im Jahr 2021 für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 15.09.2021

- Ergebnisbericht Fledermäuse für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 07.05.2021
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren von sieben Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 07.01.2022
- WEA Bad Laasphe (Jagdberg) – Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes von Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 31.05.2021

### **NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG)**

#### Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Hinsichtlich des gemäß BNatSchG zu beachtenden Europäischen Gebietsschutzes liegen antragseitig folgende Dokumente vor:

- *FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windkraftanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (ecoda / 28.01.22)*
- *Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windkraftanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (ecoda / 27.01.22)*

Innerhalb des im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung betrachteten näheren 1.000 m-Umfeldes der geplanten WEA-Vorhaben befindet sich im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein das entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausgewiesene FHH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ (Gebietskennung DE-5015-301).

Der diesem Schutzbereich nächstgelegene Anlagenstandort WEA 1 ist vorgesehen in einem Abstand von ca. 850 m zur Schutzgebietsgrenze, sodass gemäß § 34 BNatSchG eine Prüfung hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele dieses Schutzbereiches im Sinne der FFH-Richtlinie durchgeführt wurde.

Als entsprechend maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Rothaarkamm und Wiesentäler“ werden gemäß Datenmeldebogen die Lebensraumtypen ...

- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation
- Borstgrasrasen

- Pfeifengraswiesen
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- Berg-Mähwiesen
- Übergangs- und Schwingrasenmoore
- Hainsimsen-Buchenwald
- Schlucht- und Hangmischwald
- Moorwälder
- Auen-Wälder

... einschließlich der diesbezüglich charakteristischen Arten (hier u.a. Mückenfledermaus, Bekassine sowie die FFH-Anhang II-Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) betrachtet und die recherchierten schutzgebietsbezogenen Informationen werden hinsichtlich möglicher durch folgende Faktoren verursachter erheblicher Beeinträchtigungen gutachterlich bewertet:

- Baubedingte negative Auswirkungen im Zuge der Umsetzung der WEA-Errichtungen (u.a. aufgrund der Flächeninanspruchnahmen)
- Betriebsbedingte negative Auswirkungen im Zuge des WEA-Betriebs
- Beeinträchtigungen des Austauschs von Populationen zwischen FFH-Gebieten als Teilflächen des „Natura 2000“-Netzwerkes
- Summationswirkungen im Zusammenhang mit weiteren FFH-relevanten Planungen und Projekten

Hinsichtlich bau- sowie auch betriebsbedingter Auswirkungen werden erhebliche Beeinträchtigungen der o.g. Lebensraumtypen im Bereich des FFH-Gebiets „Rothaarkamm und Wiesentäler“ sowie von Vorkommen charakteristischer Arten aufgrund einer fehlenden unmittelbaren Betroffenheit sowie anhand der vorliegenden räumlichen Distanzen und/oder der jeweils spezifischen Biologie der Arten nicht gesehen.

Gleiches wird bezüglich populationsinterner Austauschmöglichkeiten innerhalb des „Natura 2000“-Netzwerkes sowie auch hinsichtlich der Kumulationswirkung im Zusammenhang mit anderen Vorhaben prognostiziert, sodass letztendlich in Summation der Prüfung und Bewertung der FFH-relevanten Aspekte seitens der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung insgesamt keine Veränderungen erwartet werden, welche geeignet wären das FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ in seiner Funktion in Bezug auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele resp. die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu beeinträchtigen.

Weitere umliegende FFH-Gebiete im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein befinden sich in Abständen von mind. ca. 2.050 m zu den geplanten WEA-Standorten (hier

die FFH-Gebiete „Großer Bohnstein“ und „Mühlhelle, Eichert und Ziegenrain bei Fischelbach“). Aufgrund der räumlichen Distanzen wird anhand der Antragsunterlagen jedoch bereits grundsätzlich nicht davon ausgegangen, dass hinsichtlich dieser weiter abseits gelegenen Schutzbereiche erhebliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren wären und von diesbezüglichen Verträglichkeitsvorprüfungen wird daher abgesehen.

#### Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Fachlich-handwerkliche Defizite sind der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des geplanten WEA-Vorhabens insgesamt nicht zu entnehmen.

Dieses, da sowohl die Zusammenstellung der prüfungsrelevanten Informationen als auch die Bewertung der Beeinträchtigungsrelevanz hinsichtlich des Schutzbereiches „Rothaarkamm und Wiesentäler“ sowie auch die Einordnung der anderweitigen innerhalb des Kreises Siegen-Wittgenstein befindlichen FFH-Gebiete im weiteren Umfeld der WEA-Standorte als nicht prüfungsrelevant nicht erkennen lassen, dass die für die Verträglichkeitsbewertung vorliegend maßgeblichen Aspekte unzureichend oder unvollständig ermittelt wurden.

Im Rahmen der erfolgten öffentlichen Auslegung wurden hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit der vorliegenden Planung bzw. bezüglich der entsprechenden Prüfungsergebnisse zahlreiche Einwendungen vorgetragen, welche mit Mail der Antragstellerin vom 30.08.22 gegenüber der Genehmigungsbehörde mittels einer tabellarischen Aufarbeitung gutachterlich kommentiert und erwidert wurden.

Unter Berücksichtigung des im Rahmen des zudem am 13.09.22 durchgeführten Erörterungstermins diesbezüglich erfolgten Diskussionsaustauschs zwischen Einwenderseite und Vorhabenträgerin verbleiben jedoch nach einer abschließenden Einordnung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein hinsichtlich des FFH-Gebietes „Rothaarkamm und Wiesentäler“ letztendlich auch anhand der Einwendungen insgesamt keine Aspekte, welche substantiell geeignet wären die antragsseitig dargestellte FFH-Verträglichkeit grundsätzlich in Zweifel zu ziehen und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des „Natura 2000“-Netzwerkes ist demnach hinreichend nachgewiesen.

Dass die Funktionen bezüglich der Erhaltungsziele und/oder maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Rothaarkamm und Wiesentäler“ in Form der gebietsprägenden Lebensraumtypen einschließlich der diesbezüglich charakteristischen Arten durch die Errichtung bzw. den Betrieb der geplanten WEA in erheblicher Weise beeinträchtigt werden könnten, erschließt sich somit nachvollziehbar nicht.

#### Berücksichtigung in der Entscheidung

Seitens der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein besteht zusammengefasst keine Veranlassung, die anhand der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung dargelegte Vereinbarkeit der antragsgegenständlichen WEA-Planung mit den Zielen des „Natura 2000“-Netzwerkes in Frage zu stellen bzw. aufgrund evtl. defizitärer Unterlagen eine ergänzende Nachbearbeitung einzufordern.

Durch die Fachbehörde ist demnach anhand der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung die Genehmigung des antragsgegenständlichen WEA-Projektes mitzutragen.

### **Artenschutz (§ 44 BNatSchG)**

#### Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Hinsichtlich des gemäß BNatSchG zu beachtenden Artenschutzes beinhalten die Antragsunterlagen folgende Dokumente:

- *Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2018 für sieben geplante Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (ecoda / 13.01.21)*
- *Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019 für sieben geplante Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (ecoda / 01.10.19)*
- *Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2021 für sieben geplante Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (ecoda / 16.12.21)*
- *Ergebnisbericht zur Raumnutzung von Rotmilanen im Jahr 2018 für sieben geplante Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (ecoda / 23.01.20)*
- *Ergebnisbericht zur Raumnutzung von Rotmilanen im Jahr 2020 für sieben geplante Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (ecoda / 07.01.21)*
- *Untersuchungen zur Raumnutzung für den Schwarzstorch in den Jahren 2012, 2014, 2015 und 2016 zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (ecoda / 13.03.21)*
- *Ergebnisbericht zur Raumnutzung von Schwarzstörchen im Jahr 2020 für sieben geplante Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (ecoda / 14.01.21)*
- *Ergebnisbericht zur Raumnutzung von Schwarzstörchen im Jahr 2021 für sieben geplante Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (ecoda / 15.09.21)*
- *Ergebnisbericht Fledermäuse für sieben geplante Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (ecoda / 07.05.21)*
- *VestasOnline Business Fledermausschutzsystem – Allgemeine Beschreibung (Vestas / 07.02.19)*

- *Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windkraftanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (ecoda / 12.03.21)*
- *Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windkraftanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (ecoda / 28.01.22)*
- *Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I: Eingriffsbilanzierung zum Genehmigungsverfahren von sieben Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (ecoda / 27.01.22)*

Neben den nach LANUV NRW grundsätzlich als planungsrelevant einzustufenden Tier- und Pflanzenarten werden seitens der Gutachten gemäß *Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen* (LANUV NRW + MUNLV NRW 10.11.17 / nachfolgend kurz „Artenschutz-Leitfaden“) die explizit gegenüber dem Betrieb von WEA als empfindlich im Sinne einer Kollisionsgefährdung, eines Störpotentials oder eines Meideverhaltens einzustufenden Vogel- und Fledermausarten betrachtet.

Aufbauend auf die Recherchearbeiten zur Erstellung der **ASP I** werden aufgrund eines bei Vorhabenumsetzung nicht auszuschließenden Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zusammengefasst im Rahmen der ASP-Stufe II folgende Arten einer vertiefenden artspezifischen Betrachtung hinsichtlich bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingter Auswirkungen unterzogen:

#### Vögel:

Mäusebussard, Sperber, baumhöhlenbewohnende resp. bodenbrütende Arten (u.a. Sperlingskauz u. Waldlaubsänger), boden- und gehölzbrütende Arten in Sonderstrukturen (u.a. Neuntöter), Waldschnepfe, Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke

#### Fledermäuse:

Nach LANUV NRW WEA-empfindliche sowie weitere streng geschützte Arten (Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr)

#### Weitere:

Haselmaus, Wildkatze, Luchs

Im Übrigen nicht im Rahmen einer vertiefenden Prüfung betrachtet wurde aufgrund fehlender konkreter verfahrensrelevanter Anhaltspunkte das avifaunistische Zug- und Rastgeschehen.

Aus den genannten Dokumenten gehen hinsichtlich der Kartierungsarbeiten jeweils die Ermittlungstiefe sowie die angewandten Methodiken hervor, wobei zusammengefasst

hinsichtlich der **Avifauna** mind. 12 Begehungen zur Erfassung von Horst-Standorten bzw. hinsichtlich Horst-Kontrollen sowie an insgesamt 93 Tagen Kartierungen von Brut- bzw. explizit Groß- und Greifvogelvorkommen durchgeführt wurden.

Vorkommen von **Fledermäusen** im Bereich des Planungsraumes wurden 2018 anhand von 6 Detektordurchgangsterminen sowie 3 Netzfangterminen (einschließlich Telemetriierungen) ermittelt. Ergänzt wurden die Erkenntnisse durch eine im Februar 2021 erfolgte Quartierbaum- und Quartierpotentialerfassung im Bereich der Anlagenstandorte.

Die planungsrelevanten Arten **Haselmaus, Wildkatze und Luchs** wurden anhand einer Habitatpotentialanalyse in Verbindung mit einer Worst-Case-Annahme betrachtet, da detaillierte Individuenerfassungen vor Ort nicht erfolgt sind.

Als Ergebnis der **ASP II** werden gutachterlicherseits Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der festgestellten **Avifauna** insofern für erforderlich erachtet, als dass in Anlehnung an § 39 BNatSchG die baubedingten Baufeldräumungen mit Vegetationsbeseitigungen auf den Zeitraum 01.10. – 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken sind. Für entsprechende Maßnahmen außerhalb dieses Zeitfensters werden Ausnahmefallbedingungen i.W. in Form einer vorherigen Überprüfung der Flächen hinsichtlich vorliegender Brutvorkommen formuliert.

Explizit für die Art **Schwarzstorch** wird zudem herausgestellt, dass die bereits auf Grundlage der Genehmigung der vorherigen Ursprungsplanung umgesetzten artspezifischen Kompensationsmaßnahme (Bachtalentfichtung und naturnahe Bachtalentwicklung auf ca. 2 ha im Bereich des Ilsetales) auch in diesem nun vorliegenden Verfahren als CEF-Maßnahmen Verwendung finden sollte.

Bezüglich einer gutachterlicherseits nicht auszuschließenden Gefährdung von Vorkommen **WEA-empfindlicher Fledermausarten** während des Anlagenbetriebs ist darüber hinaus gemäß Artenschutz-Leitfaden antragseitig eine zeit- und witterungsabhängige Schutzabschaltung für alle WEA mit der Option formuliert, dass mittels eines Gondelmonitorings in Abhängigkeit von diesen weiteren Untersuchungsergebnissen die Abschaltung im Detail der tatsächlichen Situation angepasst wird.

Für die Arten **Haselmaus und Wildkatze** werden hinsichtlich der Standorte 3 und 5 ebenso Bauzeitenbeschränkungen (i.W. zum Schutz während der Fortpflanzungszeiten) sowie ggfs. detaillierte Baufeldüberprüfungen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung für erforderlich erachtet, um anhand darauf aufbauender weiterer Maßnahmen (u.a. Vergrämung sowie Habitataufwertungen im Umfeld) Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen zu vermeiden.

Hinsichtlich potentiell nicht auszuschließender Beeinträchtigungen der **Wildkatze** durch einen Habitatverlust wird zudem herausgestellt, dass die im Rahmen der Genehmigung der vorherigen Ursprungsplanung umgesetzten artspezifischen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Bachtalentfichtungen mit anschl. Entwicklung

Birken-/Erlenwald bzw. naturnaher Bachtalentwicklung, Nutzungsverzicht Laubwald) auch in diesem nun vorliegenden Verfahren Verwendung finden können.

#### Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Die erfolgten artenschutzfachlichen Arbeiten datieren aus den Jahren 2012 - 2021, wobei nach Artenschutz-Leitfaden eine verarbeitete Datenlage i.d.R. nicht älter als 5 bis max. 7 Jahre alt sein darf. Insofern ist unbeachtlich und nicht zu beanstanden, dass Teile der Erkenntnisstände inzwischen älteren Datums sind.

Die den Gutachtenunterlagen zu entnehmende methodische Vorgehensweise zur Erfassung und Bewertung der vorhabenspezifisch planungsrelevanten sowie WEA-empfindlichen Arten lässt darüber hinaus keine fachlich-handwerklichen Defizite erkennen welche grundsätzlich geeignet wären, die im Zuge der Kartierungsarbeiten gewonnenen und für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials herangezogenen Untersuchungsergebnisse in Frage zu stellen.

Ebenso ist festzustellen, dass die erfolgten Interpretationen der gutachterlich ermittelten jeweiligen Datensachverhalte keine Aspekte aufzeigen, welche die im Hinblick auf artenschutzrechtliche Konfliktpotentiale jeweils getroffenen gutachterlichen Einschätzungen grundsätzlich und entscheidungsrelevant in Zweifel ziehen könnten.

Im Rahmen der erfolgten öffentlichen Auslegung wurden zudem auch hinsichtlich der artenschutzfachlichen Unterlagen zahlreiche Einwendungen vorgetragen, welche im Verfahren dokumentarisch gutachterlich kommentiert sowie im Zuge des erfolgten Erörterungstermins in Teilen ergänzend diskutiert wurden. Letztendlich konnten sich nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein jedoch aus den vorgebrachten Einwendungen keine Anhaltspunkte durchsetzen, welche die in Rede stehenden artenschutzfachlichen Ausarbeitungen der Antragsunterlagen in grundsätzlicher Art und Weise als unzureichend für die fachbehördliche Beurteilung erscheinen lassen würden.

Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass anhand der gutachterlichen Ausarbeitungen sowie bei Umsetzung der antragsseitig formulierten und im Rahmen der Genehmigung tlw. im Detail revidierten bzw. ergänzten Vermeidungs-, Minderungs- und artspezifischen Schutzmaßnahmen sowohl hinsichtlich der ermittelten bzw. zu Grunde gelegten Vorkommen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten als auch bezüglich der Bestände der gutachterlicherseits betrachteten weiteren planungsrelevanten Arten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Im Übrigen ist (mit Ausnahme der gesondert im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil I aufgegriffenen Waldameise) eine Relevanz weiterer, jedoch im Zuge der erfolgten artenschutzfachlichen Prüfungen nicht betrachteter Arten zum Zeitpunkt dieser Beurteilung weder anhand der biotop- bzw. habitatstrukturellen Ausstattung im Bereich der Standorte bzw. deren Umfeldes ersichtlich noch haben sich im Verlauf des Verfahrens

zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechende vorhabenrelevante resp. belastbare Anhaltspunkte ergeben.

#### Berücksichtigung in der Entscheidung

Der Errichtung und dem Betrieb der antragsgegenständlichen WEA entgegenstehende artenschutzrechtliche Aspekte grundsätzlicher Natur sind nach Einschätzung der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zusammengefasst nicht offensichtlich.

Nach Einschätzung der Fachbehörde ist somit die vorgelegte Planung auch in diesbezüglicher Hinsicht anhand der antragseitig dargelegten Vereinbarkeit mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der erfolgten Modifizierungen bzw. Ergänzungen der gutachterlich formulierten Vermeidungs-, Minderungs- sowie weiteren artenschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen mitzutragen.

#### **Vorkommens- bzw. artspezifische Betrachtung gemäß Artenschutz (§ 44 BNatSchG)**

#### **Mäusebussard, Sperber sowie weitere planungsrelevante baumhöhlenbewohnende bzw. boden- und gehölzbrütende Vogelarten**

#### Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Als planungsrelevante diesbezügliche Vorkommen wurden im Verlaufe der artenschutzfachlichen Erhebungen neben Mäusebussard und Sperber die Arten Sperlingskauz, Raufußkauz, Waldkauz, Grauspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Star sowie Waldlaubsänger erfasst.

Vorgesehen ist zum Schutz der festgestellten die Untersuchungsräume v.a. zur Brut und Fortpflanzung nutzenden Avifauna in Anlehnung an § 39 BNatSchG i.W. eine Beschränkung der Vegetationsbeseitigungen auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. des Folgejahres.

Sofern dieses Zeitfenster nicht eingehalten werden kann, so sieht die Planung max. 2 Wochen vor Beginn von Rodungen eine sachkundige Prüfung der Flächen bzgl. Nistvorkommen vor und bei entsprechenden Feststellungen soll das weitere Vorgehen zuvor mit der Genehmigungs- sowie der Fachbehörde abgestimmt werden.

#### Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

In Anbetracht der naturräumlichen Ausstattung der jeweils standortspezifisch zugeschnittenen Untersuchungsräume zum Zeitpunkt der jeweiligen Erfassungsarbeiten sowie auch nach nunmehr tlw. umfassenden kalamitätsbedingten biotopstrukturellen Veränderungen lässt die festgestellte Gesamtzahl von mind. 86 brütenden Vogelarten erwarten, dass in hinreichender Form die relevanten Vorkommen erfasst wurden.

Auf Grundlage der den Unterlagen zu entnehmenden entsprechenden Artenauflistungen ergeben sich zudem keine Anhaltspunkte, welche die Beschränkung der Zeiten zur Entfernung der Vegetation als ausreichenden Schutz planungsrelevanter und im Bereich der Vorhabenstandorte brütender Vogelarten als unzureichend erscheinen lassen würden.

Im Zusammenwirken mit der anhand der Genehmigung auferlegten und kurzfristig vor Beginn von Gehölzentfernungen in jedem Fall durchzuführenden detaillierten artenschutzfachlichen Überprüfung der zu beanspruchenden Flächen und Strukturen ist daher davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der nach LANUV NRW planungsrelevanten Arten Mäusebusard und Sperber sowie der des Weiteren betrachteten baumhöhlenbewohnenden bzw. gehölz- und/oder bodenbrütenden Vogelarten nicht ausgelöst werden.

### **Waldschnepfe**

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden aufgrund Meideverhalten v.a. während der Balz (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 43).

Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Zusammenfassung revidiert durch LANUV NRW (Dr. Kaiser) i.S. einer nicht mehr zu Grunde zu legenden Empfindlichkeit der Art gegenüber einem WEA-Betrieb.

### **Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV**

Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden daher feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Die bodenbrütende Art ist in NRW v.a. im Bergland und im Münsterland nahezu flächendeckend verbreitet und der landesweite Gesamtbestand wird auf 3.000 - 6.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2015) (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103137>).

Die gutachterlich-artenschutzfachliche und im Wesentlichen auf Grundlage des nach Artenschutz-Leitfaden anzulegenden Meideverhaltens basierende Bewertung geht für die überprüften 500 m-Radien der geplanten WEA-Standorte von Vorkommen der Waldschnepfe aus, stellt jedoch anhand der nur teilweisen Eignung der Flächen und Strukturen als Brut- und Nahrungshabitat eine artspezifisch lediglich allgemeine Bedeutung als geeigneten Lebensraum fest.

Im Übrigen wird antragseitig ausgeführt, dass ein Schallpegel von 58 db(A), welcher nach einschlägiger Literatur die kritische Grenze für schallabhängige Beeinträchtigungen u.a. bzgl. der Waldschnepfe darstellt, mittels durchgeführter Berechnungen im Umfeld der WEA (in 30 m Höhe) nicht zu erwarten ist.

Aufgrund der nur sporadischen Verteilung geeigneter Habitatstrukturen wie etwa feuchte Waldbereiche in Nähe der WEA-Standorte, der zu Grunde gelegten dauerhaften Unterschreitung artspezifisch kritischer Schallpegelwerte sowie anhand des Vorliegens von für die Waldschnepfe geeigneten Strukturen auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlagen wird gutachterlicherseits zusammengefasst prognostiziert, dass die ökologische Funktion des Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang auch nach Inbetriebnahme der WEA weiterhin gewahrt bleibt und eine signifikante artspezifische Störwirkung nicht zu erwarten ist.

#### Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Die für die Bewertung von Vorkommen der Waldschnepfe herangezogenen artenschutzfachlichen Arbeiten datieren in wesentlichen Teilen aus 2018, wobei die habitatstrukturellen Ausstattungen der vorgesehenen WEA-Standorte selbst sowie auch deren näheres Umfeld zwischenzeitlich aufgrund der kalamitätsbedingt weiteren umfangreichen Veränderungen hin zu zusätzlichen Kahlschlagflächen keine für die Waldschnepfe günstigen Entwicklungen aufweisen.

Die antragseitig vorgenommene Betrachtung vorrangig der habitatstrukturellen Situation in Verbindung mit der zu erwartenden Schallpegelausbreitung und –stärke während des Anlagenbetriebs ist fachlich grundsätzlich plausibel, der artspezifischen Situation sowie der zwischenzeitlich obsoleten WEA-Empfindlichkeit angemessen und seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein somit nicht zu beanstanden.

Zudem ist die gutachterliche Aussage, dass das weitere Planungsumfeld der Waldschnepfe hinreichende Ausweichmöglichkeiten biete, auch aktuell nicht fragwürdig, da die diesbezüglich geeigneten feuchteren Laub- und Mischwaldbestände z.B. im Bereich des Gonderbach- und Ilsetales weiterhin in wesentlichen Teilen vorhanden sind. Jedoch sind im Rahmen der Genehmigung jahreszeitliche Beschränkungen zur Entfernung der Vegetation sowie die kurzfristig vor Beginn aller Arbeiten durchzuführende ergänzende artenschutzfachliche Überprüfung der Flächen erforderlich, um hinsichtlich auch der (im Übrigen von Mitte Oktober bis Mitte Januar nach Landesjagdgesetz NRW jagdbaren) Waldschnepfe sowie deren Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Zuge der Anlagenerrichtung letztendlich hinreichend auszuschließen.

#### **Schwarzstorch**

*WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW aufgrund Störemfindlichkeit mit der Folge u.a. einer evtl. Brutaufgabe (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 42)*

#### Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Als typischer Waldbewohner mit starker Bindung an Wasser und Feuchtigkeit gilt die Art als Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Insbesondere werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen besiedelt.

Die Horste werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können aufgrund einer ausgesprochenen Ortstreue über mehrere Jahre genutzt werden (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103175>).

Über weite Distanzen von bis zu 10 Kilometern zum Horstbaum werden v.a. Bäche mit seichem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche als Nahrungshabitate aufgesucht und während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst zur Brutaufgabe führen können.

Das NRW-Vorkommen beschränkt sich auf die Mittelgebirgsregionen des Weserberglandes, des Sieger- und Sauerlandes, des Bergischen Landes und der Eifel und seit den 1980er-Jahren ist eine kontinuierliche Bestandszunahme zu verzeichnen (100 – 120 Brutpaare Stand 2015 / vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103175>).

Die antragsgegenständlichen WEA-Standorte befinden sich nach LANUV NRW resp. Energieatlas NRW nicht in einem Schwerpunktverbreitungsgebiet bzgl. Schwarzstorch (vgl. <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>).

Von den während der über mehrere Jahre verteilten Erfassungsarbeiten festgestellten Horst-Standorten wurde zuletzt 2021 allein ein erfolgreich bebrüteter Horst ca. 1.090 m östlich des WEA-Standortes 6 ermittelt, wobei die über zuvor verschiedene Jahre erfolgten Erfassungen von Flugaktivitäten des Schwarzstorchs kein Konfliktpotential aufzeigen konnten, da sich die ermittelten Raumnutzungen vorrangig abseits der WEA-Standorte im Südwesten, Nordwesten sowie Nordosten des Planungsraumes konzentrierten.

Nahrungshabitate werden im Umfeld der WEA-Standorte v.a. in den Bachtälern und Quellbereichen von Dietzhölze, Ilse und Banfe verortet, da diese anhand der Raumnutzungserfassungen 2020 und 2021 als von Schwarzstörchen tlw. genutzt erfasst wurden.

Das regelmäßig und intensiv genutzte Nahrungshabitate im Bereich der geplanten WEA bzw. des näheren Umfeldes derselben vorliegen hat sich im Verlaufe der Erfassungen jedoch ebenso nicht bestätigt wie ein Vorliegen regelmäßig durch Schwarzstörche genutzter Flugkorridore innerhalb des geplanten WEA-Parks.

Im Übrigen explizit im Jahr 2020 detailliert dokumentierte Flugaktivitäten des Schwarzstorchs lassen nach gutachterlicher Ansicht aufgrund der im Bereich der vorgesehenen WEA-Standorte nur geringen Anzahl keine regelmäßig genutzten Flugkorridore erkennen, sodass zusammengefasst das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG nicht erwartet wird.

Von einem erhöhten artspezifischen Kollisionsrisiko wird gutachterlicherseits analog zu den Inhalten des Artenschutz-Leitfadens, welcher für den Schwarzstorch ausdrücklich allein eine Störempfindlichkeit z.B. während der Brut formuliert, nicht ausgegangen.

Mittels Zugrundelegung der in Fachkreisen bezüglich Schwarzstorch hinsichtlich einer Vermeidung von Störungen während der Horstnutzung als angemessen anerkannten 300 m-Horstschutzzone wird antragseitig zudem auch keine Störung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG prognostiziert, da sich der zuletzt allein als bebrütet erfasste Horst in mehr als 1.000 m zu den WEA-Standorten befindet.

Als weiterer Aspekt der Vereinbarkeit der vorgelegten WEA-Planung mit den Schwarzstorch-spezifischen artenschutzrechtlichen Belangen wird zudem die anhand des genehmigten Ursprungsverfahrens bereits erfolgte Umsetzung der (o.g.) artenschutzfachlichen CEF-Maßnahme im Bereich des Ilsetales herangezogen.

#### Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Konform zu den Inhalten des Artenschutz-Leitfadens wird antragseitig nicht von einer Kollisionsgefährdung des Schwarzstorches im Rahmen des Betriebs von WEA ausgegangen. Demnach ist die Herausarbeitung der Störeffindlichkeit sowie der naturräumlichen Habitatpotential-Situation in Verbindung mit der Lage von Horsten und den erfassten Raumnutzungsaktivitäten als wesentlicher Aspekt der Betrachtungen plausibel und sachgerecht.

Insofern ist anhand der für die artspezifischen Prüfungsräume zusammengetragenen Erfassungsergebnisse sowie deren Bewertung und gutachterlichen Auslegung nachvollziehbar ersichtlich, dass der Betrieb der antragsgegenständlichen WEA wie prognostiziert keine artenschutzrechtlich relevanten Konfliktlagen nach § 44 (1) BNatSchG erwarten lässt.

Insgesamt ist demnach letztendlich substantziell nicht zu beanstanden, dass gutachterlicherseits unter ergänzender Berücksichtigung der bereits durchgeführten CEF-Maßnahme im Bereich des Ilsetales bezüglich des Schwarzstorches keine Potentiale hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gesehen werden.

#### **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

*WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden aufgrund Kollisionsrisiko bei Thermikkreisen sowie Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 43)*

#### Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Der Wespenbussard tritt in NRW als seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler auf dem Herbstzug im August/September sowie auf dem Frühjahrszug im Mai in Erscheinung.

Besiedelt werden reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, wobei die Nahrungsgebiete überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen mit Wiesen und Weiden, aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen liegen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet und auch alte Horste anderer Greifvogelarten werden genutzt.

In NRW ist der Wespenbussard in allen Naturräumen nur lückig verbreitet. Regionale Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Parklandschaften des Münsterlandes. Der Gesamtbestand ist rückläufig und wird (Stand 2015) auf 300 - 500 Brutpaare geschätzt (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103018>).

Innerhalb der nach Artenschutz-Leitfaden anzulegenden 1.000 m-Untersuchungsradien der vorgesehenen WEA-Standorte wurden im Rahmen der gutachterlichen Arbeiten 2018 bis 2020 Aktivitäten des Wespenbussards festgehalten, welche als Nutzung des Raumes für die Nahrungssuche interpretiert werden. Tatsächliche Brutvorkommen bzw. Hinweise auf Revierzentren der Art konnten innerhalb der relevanten Standortradien hingegen trotz einer grundsätzlich zunächst im Rahmen der ASP I attestierten Lebensraumeignung nicht ermittelt werden. Anhaltspunkte für eine regelmäßige Nutzung durch bzw. eine besondere Bedeutung des Planungsraumes für Wespenbussarde ergaben sich demnach im Verlaufe der artenschutzfachlichen Arbeiten nicht.

Zusammengefasst wird gutachterlicherseits ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und somit ein betriebsbedingt artenschutzrechtliches Konfliktpotential nach § 44 (1) BNatSchG bezüglich des Wespenbussards ausgeschlossen.

#### Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Anhand fehlender Brut- bzw. Reviernachweise innerhalb der leitfadenkonform angelegten Untersuchungsräume sowie vor dem Hintergrund der artspezifischen Biologie des Wespenbussards hinsichtlich der Lebensraumsansprüche, welche im unmittelbaren Bereich der vorgesehenen Anlagenstandorte nicht sowie im weiteren Umfeld lediglich sehr bedingt erfüllt werden, ist eine signifikant erhöhte Schlaggefährdung im Rahmen des Betriebs der geplanten WEA in Übereinstimmung mit der -im Übrigen bezüglich der Erarbeitung nicht zu beanstandenden- gutachterlichen Bewertung nicht zu prognostizieren.

Zusammengefasst ist auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen somit nicht zu erwarten, dass etwaige Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bezüglich des Wespenbussards ausgelöst werden.

In Anlehnung an das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nach § 15 BNatSchG ist es jedoch geboten, nach Fertigstellung der WEA-Errichtungen das jeweils beanspruchte Anlagenumfeld soweit wie möglich derart neu zu gestalten, dass notwendigerweise verbleibende offene Bereiche für nahrungssuchende Greifvögel (so anhand der art eigenen Verhaltensweisen auch Wespenbussard) keine Anhaltspunkte für ein Einfliegen in die Flächen entwickeln. Insofern besteht daher die Notwendigkeit dieses als artspezifische Schutzmaßnahme in die Genehmigung aufzunehmen.

#### Rotmilan (*Milvus milvus*)

*WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW aufgrund Kollisionsrisiko während Thermikkreisen, bei Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 42)*

### Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Als baumbrütende Art besiedelt der Rotmilan offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

Der Brutplatz der überaus reviertreuen Art liegt v.a. in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in kleineren Feldgehölzen und alte Horste werden oftmals über viele Jahre hinweg genutzt.

In NRW kommt der Rotmilan mit geschätzten 920 – 980 Brutpaaren (Stand 2016) nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor und da Deutschland etwa 65% des Weltbestandes beheimatet trägt das Land NRW eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013>). Innerhalb der gemäß Artenschutz-Leitfaden artspezifisch zu betrachtenden und gutachterlich geprüften 1.000 m-Radien der vorgesehenen WEA-Standorte wurde im Rahmen der Kartierungsarbeiten 2018 ein durch den Rotmilan besetzter Horst-Standort in Näher der WEA 3 und 8 (Distanz jeweils ca. 950 m) festgestellt, welcher auch 2019 durch die Art belegt war. 2020 hingegen erfolgte keine erneute Nutzung desselben und es wurden in den 1.000 m-Radien auch keine anderweitigen tatsächlichen Rotmilan-Brutplätze festgestellt.

Die aufgrund der 2018/2019 vorgefundenen Situation durchgeführten Raumnutzungserfassungen legen zudem dar, dass der Planungsraum während der Beobachtungsphasen durch Flugbewegungen des Rotmilans nicht in explizit überdurchschnittlicher Art und Weise frequentiert wurde und dieser demnach nicht Bestandteile umfangreich genutzter Transferverbindungen z.B. zur Nahrungsbeschaffung ist.

### Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

In Anbetracht der beschriebenen Lebensraumsprüche, welche innerhalb der untersuchungsrelevanten Standortradien nicht bzw. nur bedingt erfüllt werden, sind die der gutachterlichen Bewertung zu Grunde gelegten Ergebnisse, wonach durch den Rotmilan zeitweise innerhalb der nach Artenschutz-Leitfaden prüfungsrelevanten 1.000 m-Radien der vorgesehenen WEA-Standorte besetzte Brutplätze im Verlaufe der verschiedenen Kartierungsarbeiten nicht dauerhaft bestätigt werden konnten, nicht begründet in Zweifel zu ziehen.

Gestützt wird diese Datenlage ergänzend durch Informationen des LANUV NRW, wonach die vorgesehenen Anlagenstandorte nicht in einem nach Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktverbreitungsgebietes des Rotmilans positioniert sind (vgl. <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>).

In Verbindung mit den gutachterlicherseits dargestellten Erkenntnissen zur räumlichen Verteilung von Flugaktivitäten liegen demnach keine tatsächlichen Hinweise auf ein

brut- oder auch verhaltensbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko i.S. des § 44 (1) BNatSchG vor.

In Anlehnung an das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nach § 15 BNatSchG ist es jedoch geboten, nach Fertigstellung der WEA-Errichtungen das beanspruchte Anlagenumfeld soweit wie möglich derart neu zu gestalten, dass notwendigerweise verbleibende offene Bereiche für nahrungssuchende Greifvögel (so anhand der art eigenen Verhaltensweisen auch Rotmilan) keine Anhaltspunkte für ein Einfliegen in die Flächen zur Nahrungsbeschaffung entwickeln. Insofern besteht daher die Notwendigkeit dieses als artspezifische Schutzmaßnahme in die Genehmigung aufzunehmen.

### **Baumfalke (Falco subbuteo)**

*WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW aufgrund Kollisionsrisiko während Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie während der Balz, bei Feindabwehr im Nestbereich sowie Jagdübungen flügger Jungvögel (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 40)*

### **Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV**

Als baumbrütender Greifvogel besiedelt die Art vorzugsweise halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete hingegen werden gemieden.

Brutplätze der in NRW mit ca. 400 – 600 Brutpaaren (Stand 2015) vertretenen Art befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern und als Horst-Standort werden alte Krähenester genutzt (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102979>). Anhand der Gutachten wurden Baumfalken 2018 und 2021 jeweils als Nahrungsgäste erfasst. Brutvorkommen wurden innerhalb der nach Artenschutz-Leitfaden artspezifisch relevanten Anlagenstandort-Umfelder bis 500 m nicht festgestellt und eine Erfassung der Raumnutzung durch die Art wurde demzufolge nicht durchgeführt.

### **Bewertung gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV**

Innerhalb der nach Artenschutz-Leitfaden zu betrachtenden 500 m-Radius der WEA-Standorte ist aktuell kein besetzter Brutplatz resp. auch kein vorhabenrelevantes Vorkommen des Baumfalken festgestellt. Detaillierte Raumnutzungserfassungen wurden demnach den Inhalten des aktuellen Artenschutz-Leitfadens entsprechend nicht erforderlich.

Die antragseitig vorgelegten Prüfungsergebnisse stehen im Übrigen im Einklang mit den beschriebenen Habitatansprüchen des Baumfalken, welche im Bereich der geplanten WEA-Standorte sowie auch im weiteren Umfeld nicht bzw. nur sehr bedingt erfüllt werden. Ein erhöhtes und somit populationsrelevantes Kollisionsrisiko, welches anhand einer besonderen artspezifischen Lebensraumeignung sowie sich daraus ergebender räumlich im Bereich der WEA konzentrierter Verhaltensweisen zu erwarten wäre, ist demnach nicht ersichtlich.

Der Verzicht auf eine Erfassung des Raumnutzungsverhaltens ist demnach im Übrigen nicht zu beanstanden und zusammengefasst ist in Übereinstimmung mit der gutachterlichen Einschätzung davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen WEA eine signifikant erhöhte art- bzw. populationsspezifische Gefährdung nicht eintreten wird und somit Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bezüglich der streng geschützten Art Baumfalke nicht ausgelöst werden.

### **WEA-empfindliche sowie planungsrelevante Fledermausarten**

#### Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Gemäß Artenschutz-Leitfaden sind landesweit 8 Fledermausarten als WEA-empfindlich einzuordnen, wobei für jede dieser Arten vorrangig ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Rahmen des alljährlichen Zugeschehens bzw. durch eine zu geringe Distanz zwischen WEA-Standorten und Wochenstuben bzw. Paarungsquartieren anzunehmen ist. Darüber hinaus sind alle in NRW vorkommenden Fledermausarten nach LANUV NRW als planungsrelevant einzustufen.

Die 2018 resp. 2021 erfolgten Erfassungen vorhabenrelevanter Fledermaus-Vorkommen im Bereich sowie im Umfeld der geplanten WEA-Standorte mittels Detektorbegehungen, Netzfängen und Telemetrierungen sowie einer Quartierbaum- und -potentialkartierung ergaben Nachweise der nach Artenschutz-Leitfaden als WEA-empfindlich einzustufenden Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus sowie Zwergfledermaus.

Darüber hinaus wurden des Weiteren die planungsrelevanten Arten Große/Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr sowie Braunes Langohr festgestellt, wobei essenzielle Jagdhabitats sowie potentielle Quartierbäume im Bereich der jeweiligen WEA-Standorte jedoch insgesamt nicht bestätigt werden konnten.

Anhand der ermittelten Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten wird gutachterseits zu Grunde gelegt, dass Verstöße nach § 44 (1) BNatSchG durch Kollisionen bzw. Barotraumata im Rahmen eines uneingeschränkten WEA-Betriebs nicht bereits im Vorfeld der Anlagenerrichtungen hinreichend ausgeschlossen werden können. Nach Maßgabe des Artenschutz-Leitfadens ist daher vorgesehen, diese zu prognostizierenden Risiken anhand einer zeit- und witterungsabhängigen Betriebsabschaltung zwischen dem 01.04. und 31.10. adäquat zu minimieren.

Ergänzend wird die Möglichkeit formuliert, diese Abschaltung in den beiden ersten Betriebsjahren durch eine zeitgleiche Erfassung der Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) mit dem Ziel zu begleiten, anhand der Erfassungserkenntnisse im 2. Betriebsjahr die Abschaltung in einer mit dem Artenschutzrecht verträglichen Form anzupassen sowie nach einem weiteren in diesem 2. Jahr erfolgenden Monitoring im darauffolgenden 3. Betriebsjahr einen dann dauerhaften Algorithmus für eine Schutzabschaltung zu definieren.

#### Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Fachlich-handwerkliche Mängel sind den Unterlagen der gutachterlichen Ausarbeitungen zur Bewertung einer Gefährdung von Fledermäusen insgesamt nicht zu entnehmen, wobei insbesondere letztendlich die (ggfs. zunächst) vorgesehene temporäre Abschaltung aller WEA zum Schutz von Fledermäusen gemäß Artenschutz-Leitfaden nach aktuellem Stand der Erkenntnisse kein artenschutzrechtlich relevantes Konfliktpotential nach § 44 (1) BNatSchG erwarten lässt.

Unter Berücksichtigung der per Genehmigung für jede der WEA auferlegten fledermausspezifischen Schutzabschaltung ist somit nicht zu erwarten, dass sich hinsichtlich der im Rahmen der gutachterlichen artenschutzfachlichen Kartierungsarbeiten festgestellten Fledermaus-Vorkommen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mit der Folge des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG einstellen wird.

### **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) / Wildkatze (*Felis silvestris*)**

#### Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Die Haselmaus als nach LANUV NRW planungsrelevante Art lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen.

Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt und über Tag schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Individuen in Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Eine Haselmaus legt 3 - 5 Nester/Sommer an, welche auch in Nistkästen gefunden werden können.

Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen.

Der artspezifische Aktionsradius ist gering (innerhalb ihres Lebensraumes legen Weibchen i.d.R. Distanzen von unter 50 m zurück) und die Reviergröße beschränkt sich auf max. 2.000 m<sup>2</sup>. Männliche Tiere unternehmen tlw. größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht.

Zusammenhängende Vorkommen in Deutschland konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen, wobei in NRW die Hauptverbreitung im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel liegt. Zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in NRW lassen sich derzeit jedoch nicht treffen (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeuetiere/kurzbeschreibung/6549>).

Die Wildkatze als eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften ist gemäß LANUV NRW ebenso als planungsrelevante Art einzuordnen. Benötigt werden als Lebensraum große zusammenhängende und störungsarme Wälder mit reichlich Unterwuchs (v.a. alte Laub- und Mischwälder), Windwurfflächen,

Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungshabitate sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder bzw. auch bis zu 1,5 Kilometer entfernt gelegenes gehölzreiches Offenland.

Die Wildkatze ist eine sehr mobile Art mit großem Raumanpruch (festgestellte Streifgebiete in der Nordeifel bei Katern 1.000 - 2.000 ha, bei Katzen ca. 500 ha) und innerhalb geeigneter Lebensräume werden Strecken von durchschnittlich 3 km pro Nacht im Sommer beziehungsweise 11 km pro Nacht im Winter zurückgelegt.

Darüber hinaus bedarf die Wildkatze eines ausreichenden Angebotes an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und für die Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau bzw. auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen). Nachwuchs stellt sich jeweils im April ein und die Jungtiere verlassen nach spätestens 6 Monaten ihre Mutter.

Nach einem Bestandsrückgang wurden in den letzten Jahren in NRW große Areale und Lebensräume wiederbesiedelt und Hauptverbreitungsgebiete sind derzeit die Eifel, das Sauerland, die Egge und das Oberwälder Bergland. Der NRW-weite Bestand wurde zuletzt 2015 auf ca. 300 - 400 Exemplare geschätzt (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6575>).

Eine detaillierte Erfassung vorhabenrelevanter Vorkommen von Haselmaus und Wildkatze (ebenso auch Luchs) wurde seitens der Planung nicht durchgeführt, sodass hinsichtlich beider Arten anhand einer Worst-Case-Betrachtung in Verbindung mit einer Bewertung der Habitatstrukturen im Bereich der Standorte sowie deren jeweiligem Umfeld grundsätzlich von Vorkommen explizit im Bereich der WEA-Baufelder 3 und 5 ausgegangen wird.

Auf Grundlage dieser Annahme formuliert die ASP II hinsichtlich beider Arten für die Standorte 3 und 5 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, welche ansonsten im Zusammenhang v.a. mit den jeweiligen Bauvorbereitungen aufgrund der erforderlichen Biotop- bzw. Habitatstrukturbeseitigungen zu prognostizieren wären.

Vorgesehen ist im Hinblick auf die Haselmaus eine vor Baubeginn erfolgende sachkundige Überprüfung zu beanspruchender und artspezifisch relevanter Flächen bezüglich geeigneter Habitatstrukturen bzw. alternativ hinsichtlich tatsächlicher Vorkommen von Individuen.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Überprüfungen (bzw. sofern von detaillierten Untersuchungen abgesehen wird) ist für den Bedarfsfall vorgesehen, vor Beginn aller Arbeiten durch die Beseitigung geeigneter Lebensraumstrukturen während der Winterruhe bzw. alternativ im Zeitraum nach der Nachwuchspflege bis zum Einsetzen

der Winterruhe ein Vergrämen durch Beseitigung von Unterschlupf- und Deckungsmöglichkeiten sowie der Nahrungshabitateignung vorzunehmen.

In Abhängigkeit von der qualitativ-artspezifischen Eignung der zu beanspruchenden Flächen sollen diese Maßnahmen mit einer Aufwertung geeigneter Lebensräumen im Anlagenumfeld kombiniert werden (Einbringen von Nahrungssträuchern und/oder Ausbringen von Nistkästen).

Zum Schutz eines evtl. Vorkommens der Wildkatze soll aus gutachterlicher Sicht keine Räumung potentiell geeigneter Strukturen im Zeitraum von Ende März bis Mitte August eines Jahres erfolgen. Dieses, um einerseits insbesondere während der Wurf- und Nachwuchspflegephase mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden sowie andererseits den betreffenden Bereichen dann in der Folge die Lebensraumeignung und die Attraktivität der Flächen für die Art zu nehmen.

Ebenfalls angeraten wird eine vor Baubeginn nochmals erfolgende Habitatanalyse im Bereich der vorgesehenen Anlagenstandorte 3 und 5, da diese mit verbuschten Windwurfflächen artspezifisch geeignete Lebensraumstrukturen aufweisen.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die bereits genannten und anhand der Genehmigung der Ursprungsplanung durchgeführten artenschutzfachliche Maßnahmen in Form von Wildkatzen-spezifischen Lebensraumaufwertungen sowie eines dauerhaften Nutzungsverzichts im Bereich eines größeren Laubholzbestandes.

#### Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Die Durchführung einer Worst-Case-Betrachtung unter Berücksichtigung der jeweiligen habitatstrukturellen örtlichen Gemengelage ist in Anbetracht fehlender detaillierter Erkenntnisse bezüglich tatsächlicher Vorkommen von Haselmaus und Wildkatze fachlich plausibel, jedoch auch angezeigt.

Dieses v.a. aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche beider Arten, welche anhand eines Vergleichs mit den aktuellen biotopstrukturellen Verhältnissen vor Ort (u.a. tlw. krautreiche und bereits mit Gebüschaufwuchs bestockte Kalamitätsflächen mit eingestreuten unterschlupfbietenden Wurzeltellern und umliegenden Laubwaldrändern) sowie aufgrund der naturräumlich abgelegenen und somit störungsarmen Lage der WEA-Standorte als erfüllt anzusehen sind.

Folgerichtig sind die im Vorfeld jeglicher bauvorbereitenden Vegetationsbeseitigungen gutachterseits angedachten detaillierten Flächenüberprüfungen erforderlich, um seitens der Planung die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG in hinreichender Form berücksichtigen zu können.

Jedoch lassen die für evtl. Vorkommen von Haselmaus bzw. Wildkatze formulierten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. ASP-Stufe II, Ziffer 6.3.1 + 6.3.2) aufgrund von nicht abschließend einzukalkulierenden Unwägbarkeiten nur eingeschränkt erwarten, dass allein anhand dieser Vorgehensweise und nur in Bezug auf die Standorte 3 und 5 in

ausreichender Form dem bundesgesetzlichen Artenschutz entsprechen werden kann. So ist z.B. bezüglich der Haselmaus letztendlich nicht plausibel nachvollziehbar, inwiefern eine Vegetationsbeseitigung während der Winterruhephase, wenn sich die Tiere u.a. in Nestern am Boden unter der Laubschicht befinden, artspezifische Beeinträchtigungen i.S. des bundesgesetzlichen Artenschutzes hinreichend ausschließen kann.

Daher ist anhand dieser Genehmigung festzusetzen, dass alle im Rahmen der WEA-Errichtungen zu beanspruchenden Flächen vor Beginn aller Vegetationsbeseitigungen und Erdarbeiten in Ergänzung zu den im Rahmen des Antrages vorgelegten artenschutzfachlichen Unterlagen sachkundig durch eine einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmende ökologische Baubegleitung auf Vorkommen geschützter Arten (so auch Haselmaus und Wildkatze) zu überprüfen und die Ergebnisse protokollarisch festzuhalten sind, sodass darauf aufbauend bei Feststellung tatsächlich geeigneter Habitatstrukturen bzw. von Individuen-Vorkommen vor Beginn betreffender Arbeiten mit der Fachbehörde eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen herbeigeführt wird.

Nur bei Umsetzung dieser Vorgehensweise ist bezüglich Haselmaus und Wildkatze in hinreichender Form sichergestellt, dass durch die Umsetzung der antragsgegenständlichen WEA-Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

### **Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Insekten, Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten als nach LANUV NRW planungsrelevante Arten**

#### Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Anhand der Informationsrecherchen im Rahmen der ASP I ergaben sich Anhaltspunkte für mögliche Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*). Die gutachterlichen Bewertungen der Biotopstrukturen im Bereich der zu beanspruchenden Baufelder haben jedoch nicht bestätigen können, dass für diese Falterart geeignete Habitatstrukturen vorliegen.

Vorhabenrelevante diesbezügliche Vorkommen werden daher nicht erwartet, sodass auch das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung der antragsgegenständlichen WEA-Planung nicht prognostiziert wird.

Anhaltspunkte für weitere entsprechende Arten konnten im Übrigen im Rahmen der Datenrecherchen nicht erbracht werden.

Hinsichtlich hügelbauender Waldameisen greift der Landschaftspflegerische Begleitplan Teil I ungeachtet der Erkenntnisse der ASP I ergänzend eine mögliche Gefährdung auf, welche im Rahmen der ökologischen Baubegleitung anhand einer gesonderten Flächenprüfung vor Baubeginn zu bewerten wäre, sodass ggfs. weitere dann aktive Schutzmaßnahmen etwa in Form einer Umsiedlung zu ergreifen wären.

### Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Aufgrund der biotopstrukturellen Ausstattung der vorgesehenen WEA-Standorte als bereits durch die bisherigen WEA-Planungen baulich beanspruchte Flächen sowie darüber hinaus i.W. reine Nadelholzbereiche sowie Kahlschlagflächen nach umfassendem Borkenkäferbefall ist die gutachterliche Einordnung, dass artspezifisch geeignete Lebensräume für planungsrelevante Amphibien, Reptilien, Weichtiere und Insekten sowie Pflanzen- und Flechtenarten insgesamt aktuell nicht vorliegen, plausibel und nicht zu beanstanden, sodass auch nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein unter Berücksichtigung der ergänzend vor Beginn aller Arbeiten durchzuführenden Ameisen-spezifischen Flächenprüfungen kein diesbezügliches Konfliktpotential im Sinne des bundesgesetzlichen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG zu erwarten ist bzw. vermeidbar sein wird.

### Vogelzug- und Rastgeschehen

#### Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Im Bereich des Planungsraumes konnte im Rahmen der Recherche- und Erfassungsarbeiten kein erhebliches bzw. die allgemein bekannte alljährliche Situation übersteigendes avifaunistisches Zug- bzw. -rastgeschehen festgestellt werden, sodass nach gutachterlicher Einschätzung diesbezüglich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen sind und weitere vertiefende Prüfungen sind in Anlehnung an die entsprechenden Inhalte des Artenschutz-Leitfadens nicht erfolgt.

#### Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Informationen bezüglich einer vom allgemeinen jährlichen Zugeschehen abweichenden prüfungsrelevanten Situation bzw. bezüglich regelmäßig durch Kraniche (oder andere ziehende Vogelarten) genutzter Rastgebiete im Bereich des Planungsraumes haben sich im Verlaufe der artenschutzfachlichen Recherchearbeiten sowie auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht ergeben.

Ebenso sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein für den diesbezüglichen Zuständigkeitsbereich keine entsprechenden Datenlagen bekannt.

In Anbetracht des anhand der Informationslage somit zu Grunde zu legenden offensichtlich durchschnittlichen Zug- und Rastgeschehens sowie vor dem Hintergrund, dass nach Artenschutz-Leitfaden über eine auf Rastgebiete bzw. auf essenzielle Flugrouten bezogene Prüfung hinausgehende weitergehende Untersuchungen (hier auch des allgemeinen Vogelzug-Geschehens) nicht erforderlich sind, so ist zusammengefasst die getroffene gutachterliche Bewertung fachlich tragfähig und nicht zu beanstanden.

### Berücksichtigung und Bewertungen in der Entscheidung

(Mäusebussard, Sperber sowie weitere planungsrelevante baumhöhlenbewohnende bzw. boden- und gehölzbrütende Vogelarten)

Vorrangige Grundlage für die erfolgte Zustimmung der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde ist der plausibel herzuleitende Wechselbezug zwischen der

zum Zeitpunkt der Erfassungsarbeiten vorliegenden Naturraumausstattung einerseits sowie den festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten andererseits, sodass die temporäre Beschränkung der vorzunehmenden Vegetationsbeseitigungen bzw. alternativ die sachkundige Überprüfung der Strukturen vor Rodungsbeginn als in der Sache erforderliche aber auch insgesamt hinreichende Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i.S. des bundesgesetzlichen Artenschutzes anzusehen ist.

Weitergehende Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Schutz dieser Arten bzw. diesbezüglich vorgezogene artenschutzfachliche resp. -rechtliche Kompensationsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sind demnach im Rahmen der Genehmigung nicht erforderlich.

(Waldschnepfe / Baumfalke / Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Insekten / Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten als nach LANUV NRW planungsrelevante Arten / Vogelzug- und Rastgeschehen)

Die gutachterlich erstellten artenschutzfachlichen Recherchearbeiten, Prüfungen und Einordnungen der antragsgegenständlichen WEA-Planungen im Hinblick auf ein entsprechendes Konfliktpotential sind hinreichend fundiert geeignet, um aus Sicht der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde eine Betroffenheit entsprechender Vorkommen bzw. des avifaunistischen Zug- und Rastgeschehens im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bewerten und auch ausschließen zu können. Explizit spezifische Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene artenschutzfachliche resp. -rechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sind insofern zusammengefasst im Rahmen der Genehmigung nicht erforderlich.

Anhand des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 15 BNatSchG sowie insbesondere nach Maßgabe des § 44 (1) BNatSchG ist es jedoch vor dem Hintergrund der aktuell im Bereich der vorgesehenen WEA-Standorte vorhandenen Biotopstrukturen analog zu den von den artenschutzfachlichen Unterlagen losgelösten Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Teil I geboten, zum Schutz und Erhalt der Hügel bauenden besonders geschützten Waldameisen in den Genehmigungsbescheid einen entsprechenden Hinweis zur erforderlichen Beachtung evtl. Vorkommen derselben aufzunehmen.

(Schwarzstorch / Wespenbussard / Rotmilan / WEA-empfindliche sowie planungsrelevante Fledermausarten / Haselmaus / Wildkatze)

Die hinsichtlich dieser Arten gutachterlicherseits tlw. bereits erarbeiteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der nachvollziehbar prognostizierten Konfliktpotentiale auf ein im Sinne des bundesgesetzlichen Artenschutzes zulässiges Niveau sowie die bezüglich Schwarzstorch und Wildkatze bereits im Zusammenhang mit der genehmigten Ursprungsplanung durchgeführten artenschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen finden sich vollumfänglich in entsprechenden Auflagen der Genehmigung wieder.

Diese jedoch ergänzt um aus Sicht der verfahrensbeteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein erforderliche Vervollständigungen bzw. Revidierungen, um dem Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG gegenüber der Vorhabenumsetzung und dem WEA-Betrieb auch für den Fall dieser Genehmigung in hinreichender Art und Weise Geltung zu verschaffen.

#### **E.II.d) Schutzgut Pflanze und biologische Vielfalt**

##### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Etwaige Beeinträchtigungen von Pflanzen oder Pflanzengemeinschaften werden nicht gesondert spezifiziert, sondern durch die Verluste von Biotopfunktionen bzw. durch den Wertverlust von Biotopen erfasst. Die Beschreibung und Bewertung vorkommender Biotope folgt dem Biotoptypenkatalog des LANUV (2019) sowie dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021b).

Zur Erfassung der Biotope im Untersuchungsraum wurde seitens der Gutachter im Februar 2021 eine Geländebegehung durchgeführt.

##### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die sich unter den gegebenen Standortverhältnissen ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellende Pflanzengesellschaft wird als heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV) bezeichnet.

Die hpnV zeigt das Entwicklungspotential des Gebiets an und kann zur Bewertung der Naturnähe der im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräume herangezogen werden. Ohne menschlichen Einfluss wäre der Untersuchungsraum vollständig bewaldet. Typischer Hainsimsen-Buchenwald, z. T. im Komplex mit Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald, stellt einen sehr großen Teil der hpnV im Untersuchungsraum dar (BFN 2010).

Im angewandten Bewertungsverfahren des LANUV (2021b) erhalten die Biotope „Wertpunkte“ in einer Skala von 0 bis 10. Anhand ihrer Biotoppunktzahl lassen sich konkrete Biotope somit in verschiedene Wertstufen einordnen: sehr gering (0-1 Wertpunkte), gering (2-3), mittel (4-5), hoch (6-7), sehr hoch (8-9) und außerordentlich hoch (10). So besitzen intensiv bewirtschaftete Äcker einen Wert von 2, während naturnahe Laubmischwälder und andere lebensraumtypische Gehölze einen Wert zwischen 5 und 10 erhalten. Vollversiegelte Flächen weisen stets den Wert 0 auf. Gesetzlich geschützte Biotope wie Moore, Röhrichte oder Quellbereiche sind mit 10 Wertpunkten belegt.

Der Untersuchungsraum wird von Waldflächen, die 89 % seiner Gesamtfläche einnehmen, dominiert. Innerhalb der Waldflächen nehmen Nadelwälder und nadelholzdominierte Mischwälder etwa 51 % der Fläche ein. Laubwälder und laubholzdominierte Mischwälder sind mit 21 % der Waldfläche vertreten. Die vorwiegend in Monokulturen angebauten großflächigen Fichtenbestände wurden nach Insektenkalamitäten, v. a. in den Jahren 2018 bis 2020, stark dezimiert und sind z. T. großflächigen Kahlschlägen gewichen. Waldlichtungsfluren und abgestorbene Fichtenbestände sind (mit Stand der Biotopkartierung vom 25.02.2021) auf 28 % der Waldfläche vorhanden. In den Nadel-

wäldern stellt die Fichte die bei weitem häufigste Baumart dar. Daneben treten Douglasie und Lärche in nennenswerten Anteilen hinzu. Als häufigste bestandsbildende Laubbaumart ist die Buche zu nennen.

Nach der Biotoptypenliste des LANUV (2021b) weisen Nadelholzbestände einen geringen bis mittleren ökologischen Wert auf. Reine Laubwälder jüngeren oder mittleren Alters werden als ökologisch hochwertig eingestuft. Waldlichtungsfluren weisen je nach Ausprägung einen geringen bis mittleren Wert auf.

Erschlossen werden die Waldflächen von asphaltierten (vollversiegelten) Straßen und Wegen, geschotterten (teilversiegelten) Wirtschaftswegen (beide mit sehr geringer ökologischer Wertigkeit) sowie unversiegelten Forstwegen (mit mittlerer ökologischer Wertigkeit). Die Wege und Straßen werden z. T. von Banketten mit geringer ökologischer Wertigkeit begleitet. Die Verkehrsflächen und vereinzelt vorhandene Gebäude nehmen etwa 4 % des Untersuchungsraums ein.

Die im Jahr 2014 hergestellten Fundamentgruben, Schotterflächen, Böschungen, Boden- und Gesteinsmieten sowie vegetationsarmen Flächen aus autochthonem Material sind auf ca. 3 % der Untersuchungsraumfläche vorhanden.

Fettwiesen, Feuchtgrünlandflächen sowie -brachen sind entlang des Gonderbachs am östlichen Teil der Zuwegung vorhanden und weisen nach dem Biotoptypenschlüssel eine mittlere bis hohe ökologische

Wertigkeit auf. Grünlandflächen sind auf ca. 2 % der Untersuchungsraumfläche vertreten. Eher mager ausgeprägte Wildwiesen innerhalb der Waldflächen nehmen ebenfalls ca. 1 % der Untersuchungsraumfläche ein.

Weitere Biotoptypen sind nur in geringer Ausdehnung vorhanden und nehmen insgesamt etwa 1 % der Untersuchungsraumfläche ein. Zu diesen zählen etwa Gehölze (Gebüsch- und Baumreihen, Einzelbäume), Gewässer (Quellbereiche, Bäche und Teiche), und Gärten.

An WEA-Standort 01 wurden im Jahr 2014 Bauflächen hergestellt, die v. a. als Lagerflächen und für die Zufahrt zur aktuell beantragten Anlage genutzt werden können. Der aktuelle Fundamentstandort sowie ein Großteil der Bauflächen liegt innerhalb eines mittelalten Fichtenforstes (Biotoptyp: AJ0, 30, ta1-2, m). Zur Anlage der Kranmontagefläche wird darüber hinaus eine östlich gelegene Wildwiese (Biotoptyp: ED1, veg 1) beansprucht.

Am Standort der WEA 02 befindet sich ein mittelalter Fichtenforst (Biotoptyp: AJ0, 30, ta1-2,). Nach Aussage des Waldeigentümers ist eine Ernte der Fichten vorgesehen bzw. bei Borkenkäferbefall kurzfristig erforderlich. Im Bereich der geplanten Abzweigung der Zufahrt zur WEA 02 befindet sich ein Buchenbestand mit starkem Baumholz (Biotoptyp: AA0, 100, ta11), der randlich durch die Anlage der Zufahrt betroffen ist.

Der Standort der beantragten WEA 03 befindet sich nordöstlich der im Jahr 2014 hergestellten Bauflächen der ursprünglich geplanten WEA 03. Diese Bauflächen werden u. a. für die Zufahrt, Teile des Kranauslegers und als Lagerflächen genutzt. Darüber hinaus werden junge Fichten- und Fichten-Douglasienbestände (Biotoptypen: AJ0, 30, ta3-5, m bzw. AJ3, 30, ta3-5, m) sowie eine Wildwiese (Biotoptyp: ED1, veg1) beansprucht.

Der WEA-Standort 05 befindet sich südlich der Bauflächen, die im Jahr 2014 für die ursprünglich geplante WEA 05 hergestellt wurden. Diese Flächen werden in die Nutzung für die neue WEA 05, v. a. als temporäre Arbeitsbereiche, einbezogen. Der Standort und ein Großteil der Bauflächen für die WEA befinden sich auf bestockungsfreien Flächen (Biotoptyp: AT1, neo1) sowie im Bereich junger Fichtenbestände (Biotoptyp: AJ0, 30, ta3-5, m).

Zur Anlage der WEA 06 kann ein Großteil der Flächen, die im Jahr 2014 für die ursprünglich geplante WEA 06 hergestellt wurden, genutzt werden. Darüber hinaus werden Waldlichtungsfluren (Biotoptyp: AT1, neo1) sowie mittelalte Fichtenbestände (Biotoptyp: AJ0, 30, ta1-2, m) beansprucht.

Wie auch an WEA-Standort 06 kann zur Errichtung der WEA 07 ein Großteil der bereits hergestellten Flächen für die beantragte WEA genutzt werden. In kleineren Bereichen ist die zusätzliche Rodung angrenzender mittelalter Fichtenbestände (Biotoptyp: AJ0, 30, ta1-2, m) erforderlich.

Der WEA-Standort 08 befindet sich nordöstlich der Bauflächen, die im Jahr 2014 für die ursprünglich geplante WEA hergestellt wurden. Der Standort und ein Teil der Bauflächen für die WEA 08 befinden sich auf einer Wildwiese (Biotoptyp: ED1, veg1). Neben angrenzenden mittelalten Fichtenforsten (Biotoptyp: AJ0, 30, ta1,2, m) werden v. a. die bereits angelegten Bauflächen in die Nutzung für die beantragte WEA 08 einbezogen. Am südwestlichen Randbereich der Bauflächen befinden sich Waldlichtungsfluren (Biotoptyp: AT1, neo1) und ein älterer Douglasienbestand (Biotoptyp: AL1, 30, ta11, m).

Für die Erschließung des Windparks kann in großen Teilen die bereits im Jahr 2014 ausgebaute und verbreiterte Zuwegung ab der L 718 am Forsthaus „Zur Burg“ genutzt werden. In diesem Einfahrtsbereich ist die Herstellung eines ca. 189 m<sup>2</sup> großen Kurvenausbaus (zuzüglich 100 m<sup>2</sup> neue Böschung) südlich des Forstwegs erforderlich, der am Rand einer Magergrünlandfläche (Biotoptyp: ED1, veg2) angelegt werden soll. Die Grünlandfläche wurde im Juni 2021 nach den Kriterien des Biotop- und Lebensraumtypenkatalogs (LANUV 2022d) aufgenommen und ist demnach als gut ausgeprägte Magerwiese einzustufen. Anhand der vorhandenen Arten liegt eine Ausprägung als geschütztes Biotop nach § 42 (1) LNatSchG NRW nicht vor. Südlich des geplanten Kurvenausbaubereichs befindet sich eine Feuchtwiese, die als geschütztes Biotop einzustufen ist und während der Bauphase des Kurvenbereichs vor Beeinträchtigungen zu schützen ist.

Im Zuwegungsabschnitt zwischen der L 718 und der Gonderbachquerung sind entlang der Zuwegung z. T. Strauch- und Baumreihen sowie Waldbestände vorhanden. Zur Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils ist es an angrenzenden Strauch- oder Baumreihen sowie Waldflächen ggf. notwendig, Bäume und Sträucher zurückzuschneiden oder zu entnehmen.

Im Bereich zwischen der Gonderbachquerung und dem „Pariser Platz“ an der Kreisstraße K 36 ist aufgrund der Steigungen eine Vermörtelung und Verbreiterung des Weges um ca. 0,5 m nach Süden erforderlich. Zu diesem Zweck ist die vorhandene hangseitige Böschung abzugraben und nach Wegverbreiterung neu aufzubauen. Von den Ausbaumaßnahmen sind v. a. Kahlschlagflächen (Biotoptyp: AT1, neo1) mittelalte Buchenwälder (Biotoptyp: AA0, 100, ta1-2, m), junge Fichtenforsten (Biotoptyp: AJ0, 30, ta3-5, m) sowie auf kleiner Fläche ein älterer Eschenwald (Biotoptyp: AM0, 100, ta11, g) betroffen.

Der Zuwegungsabschnitt zwischen „Pariser Platz“ und dem WEA-Standort 08 ist vorwiegend durch Kahlschlagflächen nach Insektenkalamitäten geprägt, so dass zur Herstellung des Lichtraumprofils allenfalls in geringem Umfang Gehölze zurückzuschneiden sind.

Zwischen den WEA-Standorten 08 und 03 sind Rückschnitte / Baumentnahmen ggf. an angrenzenden mittelalten Fichtenforsten (Biotoptyp: AJ0, 30, ta1-2, m) südlich des Weges erforderlich). Südlich und westlich des WEA-Standorts 3 sind entlang der Schleppkurve Überschwenkbereiche in jüngeren und mittelalten Fichtenbeständen (Biotoptyp: AJ0, 30, ta3-5, m / AJ0, 30, ta1-2, m) bzw. einer Fichten-Douglasienkultur (Biotoptyp: AJ3, 30, ta3-5, m) anzulegen. Die wegnahen Bereiche zwischen den WEA-Standorten 3 und 2 sind durch Fichten-Douglasienkulturen, zwei ältere Buchenbestände (Biotoptyp: AA0, 100, ta11, g) und mittelalte Fichtenforsten geprägt.

Die T-Kreuzung nördlich des WEA-Standorts 02 ist in südliche Richtung im Bereich eines abgängigen Fichtenforstes (Biotoptyp: AT6 (AJ0, 30, ta1-2, m)) zu erweitern. Zwischen der T-Kreuzung und dem WEA-Standort 1 dominieren Kahlschlagflächen.

Von der T-Kreuzung ausgehend in östliche Richtung sind wegnah erneut v. a. Kahlschlagflächen sowie junge bis mittelalte Fichtenforsten vorhanden, unterbrochen durch die als Baustelleneinrichtung bzw. Lagerfläche vorgesehenen Flächen an den ehemals geplanten WEA-Standorten 04 und 05. Der geschotterte Zuwegungsabschnitt zwischen den WEA 05 und 06 ist aufgrund der Steigung durch Vermörtelung in seiner Befahrbarkeit zu verbessern.

Der entlang mittelalter Fichtenforste führende Zuwegungsabschnitt zwischen den WEA 06 und 07 kann weitgehend in seiner derzeitigen Ausprägung genutzt werden.

#### Berücksichtigung in der Entscheidung

Dieser Belang steht der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

#### **E.II.e) Schutzgut Boden und Fläche**

##### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die JUWI AG plant im Kreis Siegen-Wittgenstein auf dem Gebiet der Stadt Bad Laasphe nordwestlich der Ortschaft Fischelbach einen Windpark mit insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Die Inanspruchnahme der Flächen und des Bodens sowie des Untergrundes im Rahmen der Baumaßnahmen und des späteren Betriebs der WEA bedeutet einen direkten örtlichen Eingriff in die Bodenfunktionen und einen indirekten Eingriff in den lokalen Wasserhaushalt.

### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Der Untersuchungsraum befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Rothaargebirge, das den am höchsten gelegenen Teil des Süderberglandes bildet. Die breitflächigen, gerundeten Vollformen der niederschlagsreichen Mittelgebirgsregion werden von einem dichten Gewässernetz zertalt. Das südliche Rothaargebirge liegt vorwiegend in der montanen Höhenstufe zwischen 500 und 700 m über NN (LANUV 2022e). Das Rothaargebirge weist ein weitgehend einheitliches geologisches Gebäude auf. Flächig sind devonische Ton- und Schluffsteine vorherrschend, untergeordnet sind quarzitisches Sandsteine wechsellagernd vertreten (LANUV 2022e). Gemäß dem Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE 2021) zum geplanten Vorhaben stehen im Projektgebiet Schluffsteine und Tonsteine sowie untergeordnet Sandstein und zum Teil Quarzit aus dem Unterdevon an. Hydrogeologisch wird das Projektgebiet als Grundwassergeringleiter mit einer geringen bis äußerst geringen hydraulischen Durchlässigkeit charakterisiert.

Laut dem Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE 2021, S. 8) entwickeln sich aus dem Ausgangsgestein „auf Hanglagen flachgründige, magere Braunerden. In Kuppenlage können Felsböden wie Ranker oder Syrosem entstehen“. Die Angaben aus den vorliegenden Karten wurden durch Bodensondierungen verifiziert. Im Ergebnis „wurden überwiegend gering entwickelte, magere Braunerden und durch forstliche Nutzung bedingte Podsol-Braunerden angesprochen. Im Rand der Zuwegung zwischen WEA 06 und WEA 07 sowie am Rand des Baufeldes der WEA 06 wurden schutzwürdige Felsböden (Ranker, Syrosem) vorgefunden. Auch in der Nähe des Kranauslegers der WEA 02 sind in Kuppenlage schutzwürdiger Felsböden zu finden“.

Nach Darstellung der BK 50 (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2022a) sind die Böden im Umfeld der geplanten WEA-Standorte zu großen Teilen nicht als besonders schutzwürdig bzw. von hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung eingestuft. Im südlichen Teil der Kranauslegerfläche der WEA 02 liegt ein Braunerde-Ranker, der als „flachgründiger Felsboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ eingestuft wird. Zudem befindet sich der Standort der WEA 06 im Bereich von Böden mit hoher Schutzwürdigkeit als „tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“. Weitere Bereiche mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit sind entlang der Zuwegung ausgewiesen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Bodensondierungen durch BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE (2021, S. 11 f.) bestätigen diese Einschätzung aus den vorliegenden Kartengrundlagen nur in Teilen: „Die gemäß BK50 [...] teilweise vorliegenden schutzwürdigen Sand- und Schuttböden wurden bei der Bohrstockansprache vor Ort nicht vorgefunden. [...]

Während der Bodensondierung und Ansprache nach KA5 [6] wurden gemäß 3. Auflage zu den schutzwürdigen Böden [28] in Randlage der WEA 06, in der Nähe des Kranauslegers der WEA 02 sowie am Rand der Zuwegung zwischen WEA 06 und WEA 07 schutzwürdiger Felsboden (vornehmlich Ranker) vorgefunden. Weitere besondere wertvolle Merkmale hinsichtlich der natur- oder kulturgeschichtlichen Archivfunktion oder als Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher/Kohlenstoffsенke waren

nicht erkennbar. Ebenfalls erfüllen die vorgefundenen Böden keine relevante Reglerfunktion für den regionalen Wasserhaushalt im 2m Raum.“

Demnach sind die o. g. Felsbodenbereiche als besonders schützenswert aufgrund ihrer Funktion als Böden mit besonders hohem Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte einzustufen.

#### Berücksichtigung in der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BlmSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **E.II.f) Schutzgut Wasser**

#### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BlmSchV)

##### *Oberflächengewässer:*

Im Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE 2021, S. 13) wird zur Entwässerungssituation des Projektgebiets ausgeführt: „Erst im Mittel- und Unterhang konzentriert sich der Abfluss in kleineren Gerinnen, die verschiedenen Bächen zufließen. Im Nordwesten des Plangebiets fällt das Gelände nordwestlich der WEA 01 zur Ilse hin ab. Der Bereich der geplanten WEA 03 entwässert in südliche Richtungen zum Dietzhölze hin. Der Bereich um die WEA 06 entwässert in Richtung Bernshäuser Wasser. Von den WEA 02, 05, 07 und 08 fließt das Wasser dem Gonderbach zu, der somit den größten Teil des Plangebietes entwässert. Der Bach Dietzhölze fließt der Dill und damit der Lahn zu. Die übrigen Bäche im Plangebiet fließen über die Banfe ebenfalls der Lahn zu. Entwässerungsgräben o.ä. sind nicht bekannt. Am Oberlauf des Gonderbaches befindet sich oberhalb eines Staubauwerkes ein Teich, über dessen Bewirtschaftung nichts bekannt ist.“

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die Zuwegung ausgehend von der L 718 auf einer Länge von ca. 1,5 km parallel zum Gonderbach verläuft und diesen schließlich quert. Im Zuge der Baumaßnahmen im Jahr 2014 wurde ein neues Querungsbauwerk am Gonderbach erstellt.

##### *Grundwasser:*

Nach Darstellung des MULNV (2022) ist der Untersuchungsraum dem Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“ zuzuordnen. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut bewertet.

Laut Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE 2021, S. 13) stellt sich die Grundwassersituation im Projektgebiet wie folgt dar: „Oberflächennah ist eine Grundwasserführung in den Klüften des Grundgebirges mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit zu erwarten [...]. Dabei weist der Sandstein gegenüber dem geschieferten Silt-/Tonstein eine höhere Porosität und auch eine höhere hydraulische Leitfähigkeit auf.“

Gemäß des Baugrundgutachtens [20] sind die Klüfte im bis zu 3 m unter Gelände erbohrten Untergrund teils quarzitisches verfüllt. Das Kluftvolumen ist insgesamt als

sehr gering einzuschätzen, so dass die Grundwasserbewegung stark eingeschränkt ist. Somit kann Grundwasser ggf. bevorzugt entlang von tektonischen Störungsbahnen und Zerrüttungszonen fließen, sofern diese nicht durch Fein- und Verwitterungsmaterial ausgekleidet sind.“

*Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete:*

Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind nach Darstellung von MULNV (2022) sowie HLBG (2022) im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Der Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE 2021, S. 14) führt aus: „Entlang des Verlaufs des Gonderbaches unterhält der Wasserverband Siegen-Wittgenstein Fassungsanlagen zur Trinkwassergewinnung aus ehemaligen Bergwerksstollen sowie Brunnen. Für diese Wassergewinnungen sind gemäß [24] Wasserschutzgebiete geplant, bislang aber nicht ausgewiesen. Weitere Informationen zum Stand des Verfahrens zu Ausweisung eines Wasserschutzgebietes im Planungsgebiet liegen zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nicht vor“.

Heilquellenschutzgebiete, Hochwasser-Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wurden der Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE 2020), das Online-Fachinformationssystem ELWAS (MULNV 2020) und das Geoportal Hessen (HLBG 2020) sowie die Ergebnisse der Biotopkartierung ausgewertet.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die WEA nicht zu erwarten.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (u.a. Besorgnisgrundsatz § 48 Abs. 1 WHG sowie AwSV) werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Diese sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Wassergewinnungsanlagen zu schützen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich.

### **E.II.g) Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild**

#### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Begriff Landschaft ist eng mit der Erholungsnutzung durch den Menschen und damit mit der Wahrnehmung des Landschaftsbildes verknüpft. Nach § 1 des BNatSchG sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Windenergieanlagen sind laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in das Landschaftsbild, die nicht zu kompensieren oder zu ersetzen sind. Aufgrund dessen

sind Ersatzzahlungen für den Eingriff zu leisten, welche sich aus der Systematik zur Landschaftsbildbewertung des Windenergie-Erlasses NRW (08.05.2018) ergeben.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ durch die Windenergieanlagen sind unvermeidbar. Der Windenergieerlass 2018 geht davon aus, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind. Daher ist bei Zulassung des Eingriffs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten.

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.

Es sind Kompensationszahlungen an die Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu leisten. Diese sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Damit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Berücksichtigung in der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde insofern abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich.

### **E.II.h) Schutzgut Luft und Klima**

#### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Beschreibung der Klimatope innerhalb des Untersuchungsraums basiert auf den Darstellungen der Landschaftsraumbeschreibungen des Informationssystems LINFOS (LANUV 2022e) sowie den Ergebnissen der durchgeführten Geländebegehungen.

Das Klima des Rothaargebirges ist als feuchtkühles Mittelgebirgsklima zu beschreiben. Die mittleren Jahresniederschläge liegen bei ca. 1.100 mm, die mittlere Jahrestemperatur weist Werte zwischen 6 und 6,5 ° C auf. Gegenüber den westlich angrenzenden Mittelgebirgsregionen wird der Landschaftsraum durch eine erhöhte Schneehäufigkeit charakterisiert (LANUV 2020e).

Der Untersuchungsraum ist größtenteils bewaldet. Im Vergleich zur offenen Landschaft werden die Strahlungs- und Temperaturschwankungen in Wäldern gedämpft, die Luftfeuchtigkeit ist erhöht. Im Stammraum herrschen Windruhe und größere Luftreinheit. Wälder gelten daher im Allgemeinen als bioklimatisch wertvolle Erholungsräume. Wälder mit hoher Luftreinheit können im dicht besiedelten Raum über Luftaustauschprozesse Ausgleichsfunktionen übernehmen. Dicht besiedelte Belastungsräume, für die

der Untersuchungsraum ausgleichende Funktionen übernehmen könnte, sind nicht vorhanden. Dem Raum kommt somit keine besondere Funktion für Luftaustauschprozesse zu.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Durch die Energiebereitstellung durch Windenergieanlagen kommt es zu einem geringeren Bedarf an der Nutzung fossiler Brennstoffe, wodurch positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Verschlechterung auf das Schutzgut Luft und Klima gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

### **E.II.i) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst die Betrachtung von vornehmlich geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart.

Laut Anlage Nr. 4 b) der 9. BImSchV sind hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe „Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften“ zu berücksichtigen. Diese manifestieren sich auf Planungsebene in Nordrhein- Westfalen und Hessen zum einen durch ausgewiesene Bau- und Bodendenkmäler. In Nordrhein-Westfalen werden landesweit bzw. regional bedeutsame Kulturlandschaften durch kulturlandschaftliche Fachbeiträge beschrieben. In Hessen wurde eine Abgrenzung historischer Kulturlandschaften im Zuge der Landschaftsrahmenplanung durchgeführt.

Zur Beschreibung und Bewertung der im Untersuchungsraum von 3.660 m (entsprechend der 15-fachen Gesamthöhe) um die geplanten WEA vorhandenen Bau- und Bodendenkmäler wurde die Denkmalliste der Stadt Bad Laasphe, eine schriftliche Auskunft der Stadt Netphen vom 11.08.2020 sowie das Geoportal des LANDESAMTS FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN (2022) ausgewertet. Zur Identifikation raumwirksamer Denkmäler, für die ein Prüfradius von bis zu 10.000 m überschlägig ausgewertet wird, wurden der „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg“ (LWL 2016) sowie der „Regionalplan Mittelhessen“ (REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN 2010) herangezogen. Informationen zu bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen wurden dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen“ (LWL & LVR 2007) und dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg“ (LWL 2016) entnommen.

Für Hessen wurden die Angaben zu historischen Kulturlandschaften der Beschreibung der „Landschaftsräume der Planungsregion Mittelhessen“ (NOWAK & SCHULZ 2004) als Grundlage verwendet. Die Erfassung der sonstigen Sachgüter wurde im Rahmen der Begehungen zur Biotopkartierung durchgeführt.

Im Umkreis von 300 m zu den geplanten WEA-Standorten befinden sich nach Aussage der Stadt Bad Laasphe sowie HessenArchäologie keine Bodendenkmäler. Das nächstgelegene Bodendenkmal („Burg bei Hesselbach“) befindet sich in einer minimalen Entfernung von etwa 1.300 m östlich der geplanten WEA 07.

Ein Teil der Bauflächen der geplanten WEA 03 sowie der Kurvenbereich südwestlich der WEA 03 befinden sich laut dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg“ (LWL 2016) innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs aus Fachsicht Archäologie 31.1 „Siegener Landhecke“. Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag führt hierzu aus:

„Die Siegener Landhecke bzw. das Kölsche Heck trennte nassauische von Kölner Territorien im Mittelalter sowie in der Neuzeit und besteht heute aus versteilten Böschungen und komplexen Wall- Grabenanlagen, die teilweise durch Bastionen gesichert wurden und durch Schläge durchquert werden konnten. Die Trasse weist vielfach Lücken auf. Ehemals war die Landwehr durch Hecken undurchdringlich gemacht, während an den Durchlässen, den Schlägen, Kontrollen stationiert sein konnten. Später kamen teilweise Plattformen für Rohrwaffen (Bastionen) hinzu. Besonders die Bastionen nördlich Freudenberg und der Krombacher sowie Müssener Schlag, bei Kreuztal bzw. Hilchenbach, sind beeindruckende Bodendenkmäler, die heute noch die mittelalterliche bis neuzeitliche Verteidigungskonzeption nachvollziehbar machen. Die Landhecke besaß neben einer Verteidigungs- und politischen Abgrenzungsfunktion auch eine sehr wichtige Kontrollfunktion für die eingefasste Stahlerzeugerregion des Siegerlandes vom 15. bis in das 17. Jahrhundert hinein.

Leitbilder: Die Siegener Landhecke weist nicht nur heute noch eindrucksvoll erhaltene Bodendenkmäler in großer Dichte auf, sondern dokumentiert beispielhaft die Wurzeln von Religion und politischer Gliederung des heutigen Westfalens im Mittelalter und in der Neuzeit. Denn die Siegener Landhecke bildet heute noch in großen Teilen Kreisgrenze und unterscheidet mehrheitlich konfessionell einheitliche Räume.

Ziele: Obwohl zahlreiche Abschnitte der Siegener Landhecke bereits eingetragene Bodendenkmäler sind, ist der Gesamtbestand dieser Bodendenkmäler zunehmend durch Wegebau, Forstwirtschaft und die zunehmende Erschließung der Höhenlagen für Windparkflächen und Gewerbegebiete gefährdet.

Zumeist liegt die Landhecke in bewaldeten Bereichen, bei deren Durchforstung die Geländestrukturen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Baumaßnahmen sollten die Landwehr aussparen und vor Bodeneingriffen verschonen. Falls Eingriffe unvermeidlich sein sollten ist vorher der betroffene Landheckenabschnitt archäologisch zu dokumentieren.“ Der hessische Teil des Untersuchungsraums wird im Regionalplan (REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN 2010) als „archäologisch relevantes Gebiet“ aufgeführt. Laut dem Geoportal des LANDESAMTS FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN (2022) befinden sich im Untersuchungsraum keine Bodendenkmäler.

Im Untersuchungsraum von 3.660 m um die geplanten WEA-Standorte befinden sich laut den verwendeten Quellen sechs Baudenkmäler.

Die vorhandenen Denkmäler können bezüglich ihrer Gestalt und Dimensionen folgenden Bauwerkskategorien zugeordnet werden:

- Wohnhäuser
- Wohnhäuser / Nutzgebäude (hier: Forsthaus)
- Kirchen

Im Prüfradius von 10.000 m um die geplanten WEA-Standorte sind zudem laut dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg“ (LWL 2016) insgesamt 15 kulturlandschaftsprägende Bauwerke vorhanden.

International bedeutsame Kulturdenkmäler (UNESCO-Weltkulturerbestätten) befinden sich nicht innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums von 10.000 m um die geplanten Anlagenstandorte.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Mit dem Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Kulturlandschaft im weitesten Sinne bzw. Kulturlandschaftsobjekte verbunden. Die optische bzw. ästhetische Wahrnehmung von historischen Bauwerken, Boden- und Naturdenkmälern bleibt erhalten. Direkte Auswirkungen oder Beeinträchtigungen durch Flächenverluste o.ä. sind nicht gegeben. Kulturlandschaftsprägende Elemente werden in ihrer Substanz nicht berührt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Bau-, Boden- und Kulturdenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind durch die WEA's nicht zu erwarten.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

### **E.II.j) Wechselwirkungen**

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt zu vermuten. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA'n auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z.B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z.B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flusssauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

### **E.II.k) Gesamtbewertung**

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf

Grund der Lage im ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden. Es sind also keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **E.III. Genehmigungsvoraussetzungen**

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die zuständigen sachverständigen Behörden haben den Antrag gemäß § 11 der 9. BImSchV auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG ist entsprechend der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I. 2428), sowie in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 21.11.1975 (MBI. NRW. S. 2216 / SMBI. NRW. 7130) in der Fassung vom 04.01.1990 (MBI. NRW. S. 227) durchgeführt worden.

Folgende sachverständige Behörden haben den Antrag geprüft:

- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55.1 (Arbeitsschutzverwaltung) – vom 29.06.2022,
- Bezirksregierung Münster – Dez. 26.1 (Luftverkehr) – vom 05.07.2022,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Wasserbehörde – vom 07.12.2022,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde – vom 07.06.2022 sowie 31.01.2023,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Brandschutzdienststelle – vom 05.04.2023,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Bauaufsichtsbehörde – vom 05.04.2023,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Naturschutzbehörde – vom 17.05.2023,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – vom 10.06.2022,
- Regierungspräsidiums Gießen – Obere Naturschutzbehörde – vom 14.06.2022,
- Regierungspräsidiums Gießen – Immissionsschutz – vom 04.01.2023,
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – vom 06.02.2023 und 14.04.2023

- Bürgermeister der Stadt Netphen – vom 11.08.2022,
- Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück – vom 22.08.2022,
- Bürgermeister der Gemeinde Breidenbach – vom 27.06.2022,
- Bürgermeister der Gemeinde Eschenburg – vom 11.05.2022,
- Bürgermeister der Gemeinde Dietzhölztal – vom 07.09.2021 sowie 04.10.2022,
- Magistrat der Stadt Haiger – vom 10.05.2022,
- Bürgermeister der Stadt Bad Laasphe, u.a. auch als Untere Denkmalschutzbehörde – vom 02.06.2022

In Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen ist festzustellen, dass die zuständigen Fachbehörden den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Bau-, Feuerschutz-, Unfall- und Gesundheitsschutzvorschriften, der natur-, landschafts- und forstrechtlichen, der wasser-, abfall-, bodenschutz-, luftverkehrsrechtlichen sowie militärischen Anforderungen und der Immissionsschutzbestimmungen hin geprüft, die Antragsunterlagen mit Prüfvermerk versehen und unter bestimmten Rahmenbedingungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben haben.

Ferner ist festzustellen, dass die Vorhabengrundstücke im städtebaulichen Außenbereich der Stadt Bad Laasphe in den Gemarkungen Banfe/Fischelbach liegen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Laasphe ist der Bereich der Standorte der Windkraftanlagen als Fläche für Wald dargestellt.

Im Rahmen der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde der Stadt Bad Laasphe der Antrag zwecks Prüfung auf Beachtung der bestehenden städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften sowie als Untere Denkmalschutzbehörde zur Bewertung zugeleitet.

Das Einvernehmen der Stadt Bad Laasphe wurde mit Stellungnahme vom 02.06.2022 erteilt.

Bei der Prüfung der Frage, welche Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nötig sind, waren, soweit erforderlich, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26, S. 503) in den jeweils gültigen Fassungen sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130) zu berücksichtigen.

#### Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes

Zum 01.02.2023 hat § 26 (3) BNatSchG Rechtskraft erlangt, anhand dessen es der Erteilung einer Befreiung vom Landschaftsschutz entsprechend § 26 (3) Satz 1 – 3 BNatSchG nicht mehr bedarf.

Zudem kommt bis auf Weiteres gemäß § 26 (3) Satz 4 BNatSchG das Verbot der Errichtung von WEA aus Gründen des Landschaftsschutzes auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen bzw. noch auszuweisenden Gebieten im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Bad Laasphe nicht mehr zum Tragen bis zukünftig festgestellt wird, dass NRW einen vordefinierten Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale bzw. kommunale Planungsträger (hier die Stadt Bad Laasphe) ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Somit sind bei dieser Genehmigungsentscheidung nunmehr nach dem 31.01.2023 entsprechende die o.g. Landschaftsschutzgebietsausweisung betreffende Sachdarstellungen einschließlich der Gewichtung sowie auch der Abwägung und Begründung unter Bezugnahme auf die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen nach § 26 (3) BNatSchG insofern hinfällig, da die gemäß § 3 WindBG formulierten Flächenbeitragswerte für NRW (bis Ende 2027 = 1,1 % der Landesfläche bzw. bis Ende 2032 = 1,8 % der Landesfläche) bzw. daraus abgeleitete Teilflächenziele bisher noch nicht erreicht sind.

## E.IV. Entscheidung über die Einwendungen

Es sind zweiundvierzig (42) Einwendung fristgerecht eingegangen. Die Einwendungen beziehen sich auf folgende Aspekte:

### 1. Rückbau Altvorhaben, genehmigt 07.03.2014, Höhe Rückbauverpflichtung Neuvorhaben

*Hinsichtlich der bereits getätigten Eingriffe aus 2014/2015 wurde von einigen Einwendern die Frage gestellt, ob hier ein Rückbau erfolgen werde. Zum Teil wurde auch kritisiert, dass die Kosten für den Rückbau des Neuvorhabens als zu niedrig angesetzt seien.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Ein Teil der vorhandenen Bauflächen sowie der Zuwegung werden auch für das neue Vorhaben genutzt, so dass ein Rückbau in diesen Bereichen nur für die temporär während der Bauphase zu nutzenden Flächen nach Errichtung der jetzt zur Genehmigung anstehenden WEA erfolgen wird.

Diejenigen Flächen, die nicht für das neue Vorhaben genutzt werden, werden rückgebaut. Der Rückbau ist durch die Rückbauverpflichtung im Genehmigungsbescheid vom 07.03.2014 abgesichert. Die Höhe des Rückbaukosten sind laut Windenergieerlass NRW mit 6,5 % der Gesamtkosten zu ermitteln und wurden vom Antragsteller in dieser Höhe in den Antragsunterlagen für das Neuvorhaben angegeben.

Die Einwendung zum Thema Rückbau Altvorhaben, genehmigt 07.03.2014, Höhe Rückbauverpflichtung Neuvorhaben wird zurückgewiesen.

### 2. Neuvorhaben allgemein

*Die Einwender kritisieren, dass die bereits ertüchtigten Bauflächen nicht zu 100% weiterverwendet werden könnten und die Anlagen gegenüber der Planung von 2014 andere Standorte aufwiesen.*

*Des Weiteren wird von den Einwendern ausgeführt, dass die neuen Standorte der Anlagen zu unnötigen und damit unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen führen würde.*

*Damit drohe neuer, bislang unbelasteter Waldboden großflächig versiegelt zu werden. Es sei unbegreiflich, warum die bereits entstandenen Umweltschäden durch nicht erklärte und nicht nachvollziehbare Standortverschiebungen nochmals verschlimmert werden sollten. Im Sinne eines „minimalen Eingriffs“ müssten die bisherigen Baustellen genutzt und ggf. mit kleineren WEA bestückt werden. Der „Umzug“ der WEA 8 zerstöre eine intakte Wildwiese und erfordere weitere Rodungen.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die ehemaligen Anlagenstandorte konnten unter Berücksichtigung der veränderten FNP-Grenzen nicht an den bisherigen Stellen weiterverfolgt werden. Im Norden erfolgte eine Aussparung des Wildnisentwicklungsgebiets, im SW war durch die Streichung eines Wasserschutzgebiets, das sich in Aufstellung befand, eine weitere Anlage möglich (WEA 03).

Die alten Standorte konnten also aufgrund des derzeitigen FNP-Zuschnitts und einer radarkonformen Planung nicht mehr weiterverfolgt werden.

Änderungen von ein oder zwei WEA-Standorten können weitere Verschiebungen nach sich ziehen, da untereinander bestimmte Abstände zwischen WEA eingehalten werden müssen.

Die Standorte und Bauflächen der geplanten WEA-Standorte wurden so konzipiert, dass - unter Berücksichtigung der in Teilen maßgeblichen technischen und planerischen Aspekte - die Beanspruchung neuer, noch nicht vorgenutzter Flächen soweit möglich vermieden wurde. Hierdurch werden Eingriffe durch zusätzlichen Flächenverbrauch minimiert und somit das Vermeidungsgebot des § 13 BNatSchG berücksichtigt.

Zur Nutzung von Waldflächen für die Windenergie besteht zudem seit Inkrafttreten eines Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022 eine geänderte Rechtslage. Der Erlass führt hierzu aus: „Unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass diese Kalamitätsflächen bei Abwägungsentscheidungen in Plan- und Genehmigungsverfahren im Ergebnis für Zwecke der Windenergienutzung umgewandelt werden können.“

Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um Flächen, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen, ihre Biotopwertigkeit ist gering. Zudem ist die Nutzfunktion bei Nadelholzkalamitätsflächen vorübergehend ausgefallen, bei anderen Nadelwaldflächen ist davon auszugehen, dass sie in den nächsten Jahren ausfallen wird.“

Durch das geplante Vorhaben werden nahezu ausschließlich Nadelwald- und Kalamitätsflächen beansprucht. Die geänderte Rechtslage betont somit ausdrücklich, dass derartige Waldflächen bevorzugt für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und im Regelfall eine Waldumwandlung derartiger Flächen zulässig ist.

Die Einwendung zum Thema Neuvorhaben allgemein wird zurückgewiesen.

**3. Planungsrechtliche Grundlage, Flächennutzungsplanverfahren (FNP), Regionalplanung**

Ablehnung der Potenzialfläche 6:

*Die Einwender lehnen die Ausweisung der Potenzialfläche 6, innerhalb derer sich die beantragten WEA befinden, im Rahmen des FNP der Stadt Bad Laasphe ab. Unter anderem wurden Siedlungsabstände sowie Auswirkungen für die belebte Umwelt vorgetragen.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Auf Ebene des FNP der Stadt Bad Laasphe wurden Ausschlusskriterien detailliert geprüft und haben zur bekannten Kulisse der Potenzialfläche 6 geführt. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Abstände zu Siedlungen wurden in der Planung eingehalten. Eine Diskussion zur Ausweisung der Fläche 6 oder zum FNP-Verfahren ist nicht Bestandteil des BImSchG-Verfahrens. WEA sind im Außenbereich privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Weitere Standortvorgaben könnten sich aus verbindlichen Vorgaben eines wirksamen FNP ergeben, der jedoch bis heute nicht vorliegt (und zudem gemäß Potentialstudie, vgl. oben, den hiesigen Standort grundsätzlich unterstützt).

Gefährdungspotenzial in Potenzialfläche 6:

*Eine Einwendung weist darauf hin, dass in der Potenzialzone 6 hohes Gefährdungspotenzial für die Schwarzstorchpopulation als sichergestellt vorzusetzen sei.*

*Außerdem wird befürchtet, dass es zu erhebliche Umweltauswirkungen kommt und beziehen sich auf den Umweltbericht der Bezirksregierung Arnsberg für die Kriterien Natura 2000, planungsrelevante Arten, UVZR und Elemente der Kulturlandschaft.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Der Einwender hat seine Aussagen zur Potenzialzone 6 aus einer Stellungnahme des Kreises vom 11.07.2017 gezogen.

Dabei handelt es sich nicht um die aktuelle Stellungnahme des Kreises zum FNP im Rahmen der letzten Offenlage 2022. Ob und inwiefern die Zone 6 nicht ausgewiesen werden sollte, ist rein auf Ebene des Flächennutzungsplanes und nur in diesem Verfahren zu behandeln. Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens Bad Laasphe besprechen wir ein Vorhaben auf BImSchG-Ebene, in der die Flächenzuschnitte des FNP nicht zu diskutieren sind.

Die Einwendungen von den Einwendern zum Umweltbericht der Bezirksregierung Arnsberg beziehen sich auf den Entwurf des "Sachlichen Teilplans Energie" der Bezirksregierung Arnsberg aus dem Jahr 2014. Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Verfahren zur Aufstellung des "Sachlichen Teilplans Energie" im Jahr 2017 wieder eingestellt wurde.

Die Aussagen, auf die sich die Einwendung bezieht, sind demnach Teil eines Planungsentwurfs, der nicht zur Vollzugsreife gelangt ist.

Die Einwendungen zum Thema Planungsrechtliche Grundlage, Flächennutzungsplanverfahren (FNP), Regionalplanung werden zurückgewiesen.

#### 4. **Regionalplanung, Flächennutzungsplanung (FNP)**

##### Sachlicher Teilplan Energie 2014:

*Die Einwender zitieren Unterlagen aus dem Umweltbericht zum „Sachlichen Teilplan Energie“ aus 2014. Demnach seien etwa in dem Bereich, der der auszuweisenden Potenzialfläche 6 entspreche, nachteilige Umweltauswirkungen für Natura2000-Gebiete, planungsrelevante Arten, unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) und Elemente der Kulturlandschaft zu erwarten.*

##### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Hierzu ist zu sagen, dass das Verfahren zur Aufstellung des "Sachlichen Teilplans Energie" der Bezirksregierung Arnsberg aus dem Jahr 2014 im Jahr 2017 wiedereingestellt wurde.

Die Aussagen, auf die sich die Einwendung bezieht, sind demnach Teil eines Planungsentwurfs, der nicht zur Vollzugsreife gelangt ist. Im aktuellen Entwurf zur Neufassung des Regionalplans Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein aus dem Jahr 2020 wird zur Berücksichtigung der UZVR bei Betrachtung der Windenergiebereiche angeführt: "Für das Schutzgut Fläche sind auf Betrachtungsebene der Regionalplanung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

Der zitierte Umweltbericht führt zum Konzept der UZVR aus (S. 50): "Gemäß LANUV werden als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) „Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1000Kfz/24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden“. Da es sich bei WEA um punktuelle Einrichtungen handelt, von denen keine verkehrsgebundene ökologische Zerschneidungswirkung ausgeht, ist nach dieser Definition nicht ersichtlich, weshalb die geplanten WEA negative Auswirkungen auf UZVR verursachen könnten.

Fazit der zitierten FFH-Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung des Entwurfs zum "Sachlichen Teilplan Energie" aus dem Jahr 2014 ist, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird, da für die Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können.

Im Zuge des beantragten Genehmigungsverfahrens wurde durch ecoda (2022) eine Studie zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt, die sich auf das konkrete Vorhaben bezieht und die aktuellen Planungsgrundlagen hinsichtlich des EU-VSG berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss: "Die Ergebnisse der Prognose sind, dass die Planung / das Vorhaben – unter Berücksichtigung von

artenschutzrechtlich gebotenen Vermeidungsmaßnahmen für die Zwergfledermaus (Berücksichtigung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen) - nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke der FFH-Gebiete bzw. des EU-Vogelschutzgebiets maßgeblichen Bestandteile führen wird." Die eigentliche Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG obliegen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und der Genehmigungsbehörde.

FNP Stadt Bad Laasphe:

*Ein Einwender nimmt Bezug auf den in Aufstellung befindlichen FNP für Windenergie der Stadt Bad Laasphe und vertritt die Meinung, dass die Flächen, die die Stadt ausweisen will, das benötigte 2% Flächenziel überschreiten würde. Daher sei die Potenzialfläche 6 zu streichen.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Hier ist unklar, ob der Einwender sich mit seiner Aussage zum Flächenziel auf die Potenzialflächen im Gesamträumlichen Planungskonzept der Stadt Bad Laasphe bezieht oder aber auf die tatsächlichen drei Potenzialflächen, die die Stadt Bad Laasphe ausweisen will.

Auch bei Überarbeitung des Gesamträumlichen Planungskonzepts in mehreren Jahren, blieb die Potenzialfläche 6 stets als Potenzialfläche für die Windenergie fortbestehen und es zeigt sich somit, dass diese Fläche für die Windkraft sehr gut geeignet ist. Ob und inwiefern die Zone 6 nicht ausgewiesen werden sollte, ist jedoch auf Ebene der Flächennutzungsplanung und nur in diesem Verfahren zu behandeln.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Flächenzuschnitte des FNP nicht zu diskutieren. Der Antragstellerin obliegt es nicht, in die Planungshoheit der Gemeinde einzugreifen.

Die Einwendungen zum Thema Regionalplanung, Flächennutzungsplanung (FNP) werden zurückgewiesen.

## **5. Schallimmissionen, Lärm, Infraschall, tieffrequente Geräusche**

Gesundheitsrisiken durch Schall:

*Von den Einwendern wurde vorgetragen, dass sie gesundheitliche Risiken oder zumindest Störungen in Bezug auf hörbaren und nicht hörbaren Lärm befürchten würden. Die Einwender beziehen sich dabei auf ihr Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit nach Artikel 2 GG.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Es wurden zwei Schallimmissionsprognosen erstellt. In einer Prognose („Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Bad Laasphe Jagdberg - „Alternatives Verfahren“. Be-

richt Nr. 4663-21-L2“ vom 01.02.2021) (IEL 2021a) erfolgte die Ausbreitungsmodellierung des Schalls unter Berücksichtigung der Bodendämpfung auf Basis des „alternativen Verfahrens“ nach Nr. 7.3.2 der DIN ISO 9613-2. Im Rahmen einer zweiten Prognose („Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Bad Laasphe Jagdberg - „Interimsverfahren“. Bericht Nr. 4663-21-L1“ vom 01.02.2021) (IEL 2021b) wurde die von der Bund- / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) empfohlene vorläufige Verfahrensanpassung für hochliegende (> 30 m) Schallquellen (sog. „Interimsverfahren“) angewandt.

Beide Berechnungsverfahren untersuchen sowohl die Auswirkungen der „Zusatzbelastung“ durch die sieben geplanten WEA als auch die „Gesamtbelastung“ durch die sieben geplanten und 24 weitere im Umfeld bestehende WEA für acht Immissionsorte. Beide Schallprognosen (IEL 2021a, b) kommen zu dem Ergebnis, „dass der jeweils zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an allen acht Immissionspunkten um mindestens 3 dB unterschritten wird“

Die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung unterschreiten die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte für die Tageszeit (Sonntag) um 17,8 dB („Interimsverfahren“) bzw. 18,3 dB („Alternatives Verfahren“).

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionspunkten deutlich unterschritten werden. Somit sind die beantragten WEA aus Sicht des Schallimmissionsschutzes genehmigungsfähig. Zudem ist der Schutz von Nachbarn vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen als Grundpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgeschrieben. Die TA Lärm gibt hierzu ein Bewertungssystem mit zugehörigen Immissionsrichtwerten vor, bei deren Einhaltung keine erheblichen Belästigungen gegeben sind. Werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten, ist von gesunden Wohnverhältnissen auszugehen. Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden im Rahmen von Gutachten untersucht und dargestellt. Hier nehmen insbesondere Schall- und Schattengutachten aber auch der UVP-Bericht ausführlich Stellung und zeigen auf, dass durch den Zubau der geplanten WEA keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch festzustellen sind.

#### Erholungsfunktion:

*Die Einwender befürchten zudem, dass durch die Schallimmissionen der Erholungsfaktor verloren gehe und das Naherholungsgebiet erheblich beeinträchtigt werde.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Für die Berechnung der Schallimmissionsprognosen sind Immissionspunkte (IP) an schutzbedürftigen Räumen zu platzieren, wo ein andauernder bzw. überwiegender Aufenthalt (Wohnen / Arbeit) stattfindet.

Orte mit temporärem Aufenthalt sind nicht zu berücksichtigen, also auch keine beliebig gewählten Punkte in einem Naherholungsgebiet. Unter Nr. 2.3 i.V.m.

A.1.3 a) der TA Lärm wird auf schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 verwiesen.

Der UVP-Bericht zum Vorhaben hat die Auswirkungen auf die Erholung im Planungsgebiet genau untersucht. Darin wird vorgeschlagen, dass zur Verminderung der Auswirkungen auf die Erholungsnutzung Konzepte zur Minimierung der Auswirkungen während der Bauphase zu entwickeln und umzusetzen (vgl. Kapitel 5.2.1).

Zusammenfassend werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die landschaftsbezogene Erholung nicht als erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG bzw. der 9. BImSchV eingestuft.

#### Infraschall:

*Die Einwender haben die Sorge, dass von den WEA gesundheitliche Risiken durch Infraschall ausgehen könnten.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel (Immissionen) liegen deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen von Menschen und können nach heutigem Stand der Wissenschaft beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind allenfalls bei sehr hohen Pegeln zu erwarten, die dann im Allgemeinen auch von Menschen wahrnehmbar sind. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor. Auch gemäß aktuellem Windenergieerlass des Landes NRW stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

#### Tieffrequente Geräusche:

Von einem Einwender kam die Anmerkung, dass sich die für die Beurteilung von tieffrequentem Schall relevante DIN 45680 (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der Überarbeitung befindet. Zudem weist der Einwender darauf hin, dass die bereits 2011 in Auftrag gegebene "Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall" zu dem Schluss komme, dass noch ein erheblicher Forschungsbedarf bestehe. Diese Erkenntnisse des Bundesumweltamtes seien aber offenbar nicht in die Schallimmissionsprognose eingeflossen. Eine explizite Berücksichtigung des tieffrequenten, sehr weit reichenden Schalls stehe also noch aus.

Darüber hinaus würden die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Emissionsfolgen in Deutschland den aktuellen Wissensstand nicht wiedergeben, im internationalen Vergleich viel zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zulassen. Der Einwender bezieht sich dabei auf eine Entscheidung des BVerwG, die auch im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen für Windkraftanlagen entsprechend zu berücksichtigen sei. Nach Rn. 37 des Urteils seien nachteilige Umweltauswirkungen nicht erst dann zu berücksichtigen, wenn sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen

könnten. Vielmehr bestehe nach Rn. 38 grundsätzlich das Interesse der Wohnanlieger an jeglicher Verschonung vor den Immissionsbelastungen.

Es ist richtig, dass die DIN 45680 derzeit überarbeitet wird. Die DIN 45680 ist eine Norm, die den Umgang mit tieffrequentem Schall regelt. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm wurde zuletzt mit Stand 01.06.2017 aktualisiert. Seitens des Umweltbundesamtes wurden im Anschluss an die "Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" eine Experimentalstudie zum Zusammenhang zwischen Infraschallgeräuschen um oder unter der Wahrnehmungsschwelle und akuten körperlichen Reaktionen. Die Studie ergab keinen Zusammenhang. Weiterhin wurden von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) Infraschallmessungen an Windenergieanlagen und unter anderem in innerstädtischen Bereichen beauftragt, die ebenfalls zu dem Ergebnis kamen, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall keine ausreichende Intensität aufweist, die zu Gesundheitsschäden führen kann.

Hinsichtlich der für die Genehmigungspraxis relevanten Verordnungen ist die TA Lärm in Deutschland zugrunde zu legen. Gemäß aktueller Rechtsprechung ist die TA Lärm auch aktuell nicht durch einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt überholt. Sie entfaltet ihre die Bindungswirkung bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Schallimmissionen von WEA.

#### Dämpfung durch Pflanzenbewuchs:

*Ein Einwender kritisiert, dass das schalltechnische Gutachten im Kapitel 12 eine Dämpfung durch Pflanzenbewuchs annehme. Es sei nicht erkennbar, inwieweit der massive Kahlschlag der Fichtenwälder berücksichtigt wurde.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Diese Kritik kann nicht gefolgt werden, da das schalltechnische Gutachten nur 11 Kapitel beinhaltet. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in den schalltechnischen Berechnungen eine Bewuchsdämpfung nicht berücksichtigt wird. Dies ist den anhängenden Berechnungsergebnissen ab S. 55 des Schallgutachtens zu entnehmen. Die Dämpfung für Bewuchs  $A_{fol}$  ist überall 0 dB.

#### Dänemark Untersuchung zu Schallemissionen:

*Von den Einwendern wird auf eine in Dänemark beauftragte Untersuchung zu den Auswirkungen von Schallemissionen auf die Gesundheit von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen hingewiesen.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die hier in Rede stehende Studie wurde nicht nur beauftragt, sondern ab 2013 durchgeführt und 2018 abgeschlossen. Sie zeigte keine schlüssigen Beweise für einen Zusammenhang zwischen nächtlichem Schall von Windenergieanlagen und Herzinfarkt oder Schlaganfall. Auch die Hinweise zu Verordnungen und Normen zur Bewertung von Schallimmissionen im internationalen Vergleich sind

in BImSchG-Verfahren in Deutschland nicht zu berücksichtigen, da gemäß aktueller deutscher Rechtsprechung die TA Lärm nach wie vor die Bindungswirkung zur Beurteilung der Erheblichkeit von Schallimmissionen von WEA darstellt und nicht durch einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt überholt worden ist.

Die Einwendungen zum Thema Schallimmissionen, Lärm, Infraschall, tieffrequente Geräusche werden zurückgewiesen.

## 6. Schattenwurf

### Abschaltautomatik der WEA:

*Die Einwender befürchteten in ihren Einwendungen negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit durch Schattenschlag und hinterfragen, ob es eine Abschaltautomatik gebe in den geplanten WEA.*

### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Windkraftanlagen verfügen über eine Schattenwurf-Abschaltautomatik. Bei der Abschaltautomatik handelt es sich um ein Modul in der Steuerung der Windenergieanlage, das anhand von Sonnenstand, Sonnenscheinintensität (gemessen mittels eines Helligkeitssensors) und Windrichtung ermittelt, ob es zu einer Schattenimmission an einem kritischen Standort kommt. Ist dies der Fall und ist die zulässige maximale Schattenimmission bereits überschritten, so wird die Windenergieanlage automatisch gestoppt und erst dann wieder in Betrieb genommen, wenn ausgeschlossen ist, dass es am Immissionsort zu Schattenwurf kommt.

### Beeinträchtigung durch Schattenwurf:

*In einer Einwendung wurde die Behauptung erhoben, dass einige Immissionspunkte (Bernshausen, Breitenbachweg 6; Heiligenborn 6) einer massiven Beeinträchtigung (Worst Case) ausgesetzt seien und die dortigen Anwohner befürchten müssten, dass sich die tatsächlichen Schattenwurfzeiten über das Jahr hin auf einen Wert aufaddieren, der höher sei als das, was rechtlich zulässig sei (also mehr als 30 Std. im Jahr). Angeregt wurde vom Einwender daher, über Nebenbestimmungen einer Genehmigung jeden Schattenschlag auf den genannten betroffenen Grundstücken auszuschließen.*

### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Im eingereichten Schattengutachten der JUWI GmbH wurde ermittelt, ob es an bestimmten Punkten zu Überschreitungen von Schattenwurf kommt.

Sollte bei der Gesamtbelastung eine Überschreitung des herangezogenen Richtwertes (30 Std./Jahr bzw. 30 Min./Tag bei der „worst case“-Annahme) festgestellt werden, so werden die betroffenen Immissionsorte durch den Einbau einer Schattenabschalt-Automatik in den Windenergieanlagen vor zu hohen

Schattenwurfzeiten geschützt. Der Begriff "worst case" wurde seitens des Einwenders nicht korrekt wiedergegeben. Im Schattengutachten unter Punkt 2.5 ist der Begriff definiert: Es wird für die Berechnung zugrunde gelegt, dass

- die Sonne den ganzen Tag, an allen Tagen im Jahr scheint (wolkenloser Himmel).
- alle Windenergieanlagen ständig in Betrieb sind und sich drehen.
- die Windrichtung dem Azimutwinkel der Sonne entspricht, d. h. die Sonneneinstrahlung senkrecht zur Rotorkreisfläche steht (so wird die maximal mögliche Schattenimmission ermittelt).

Diese Kriterien sind für die Berechnung maßgeblich. Im Betrieb schaltet das Abschaltmodul nicht auf Basis der Worst-Case Betrachtung bzw. der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer ab, sondern auf Grundlage der realen bzw. meteorologischen Beschattungsdauer. Der Richtwert liegt dabei bei 8 Std./Jahr und 30 Min./Tag. Wird der Richtwert überschritten, sind die WEA abzuschalten.

Die Firma JUWI GmbH hat für die beantragten WEA ein Schattenwurfgutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs vorgelegt (19.02.2021 - 100002295 Rev. 0). Im Gutachten wurde für acht Immissionsorte die Beschattungsdauer durch die sieben geplanten WEA (Neubelastung) berechnet. An den Immissionsorten IO 02 und IO 07 kommt es zu einer Überschreitung der erlaubten Schattenwurfzeiten.

Für die betroffenen Immissionsorte müssen an den geplanten Windenergieanlagen Maßnahmen zur Einhaltung der erlaubten Grenzwerte durchgeführt werden (Einbau Abschaltautomatik).

Eine Abschaltung betrifft alle 7 beantragten WEA. Das Ergebnis fließt in die Nebenbestimmungen des BImSchG-Bescheides ein, wo die zu schützenden Immissionsorte noch einmal aufgeführt sind.

Die Einwendungen zum Thema Schattenwurf werden zurückgewiesen.

## **7. Lichtemissionen**

### Blinkende Lichter / Nachtkennzeichnung:

*Die Einwender befürchten gesundheitliche Risiken sowie ein Stören des Wohlbefindens durch blinkende Lichter in der Nacht und beziehen sich teilweise dabei auf den § 20 a Grundgesetz.*

*Des Weiteren wird die Meinung vertreten, dass ein erhebliches Konfliktpotenzial mit der Anwohnerschaft nicht gegeben sei, wenn die WEA mit einer geregelten Nachtkennzeichnung ausgestattet seien.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Im zitierten § 20a des Grundgesetzes wird ausgeführt: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden im Rahmen von Gutachten untersucht und dargestellt. Hier nimmt der UVP-Bericht ausführlich Stellung und zeigt auf, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch festzustellen sind. Darüber hinaus werden die WEA mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet, die nur noch dann aufleuchtet, wenn sich ein Flugobjekt nähert. Siehe auch Seite 7/8 im Landespflegerischen Begleitplan I (LBP I).

Die Einwendungen zum Thema Lichtimmissionen werden zurückgewiesen.

**8. Gewässerschutz**

Trinkwasser:

*Ein Einwender befürchten, dass aufgrund von ehemaligem Bergbau Schadstoffe in das Trinkwasser eingetragen würden.*

*Zudem werden von den Einwender befürchtet, dass es zu Gefährdungen für die Ilsequelle kommen kann.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Nach dem hydrogeologischen Kenntnisstand aus der amtlichen Datengrundlage liegen die geplanten WEA außerhalb des Grundwasserzstrombereichs der Ilsequelle. Zudem handelt es sich bei dem Untergrund um Festgestein mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit.

Der Flurabstand beträgt im Bereich der geplanten WEA mehrere Zehnermeter, so dass sich keine direkten Fließpfade über das Grundwasser erkennen lassen, über die möglicherweise ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu Ilsequelle verfrachtet werden könnten.

Sollten sich bei Öffnung der Fundamentgruben bevorzugte Wasserwegsamkeiten, wie entlang von Klüften im Festgestein oder Felsersatzzonen, zeigen, könnten diese mittels mineralischem Dichtmaterial, wie es an Trinkwasserbrunnen eingesetzt wird, abgedichtet werden.

Auch direkte Verfrachtungspfade mit dem Oberflächenwasser zwischen den WEA und der Ilsequelle wurden im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrages zu den Genehmigungsunterlagen abgeprüft und nicht vorgefunden.

Schädliche Auswirkungen oder eine Verschlechterung des Wassers der Ilsequelle sind durch ordnungsgemäßen Bau und Betrieb daher nicht zu besorgen.

Während des Betriebes der WEA werden die einschlägigen Vorgaben des technischen Gewässerschutzes berücksichtigt.

Zudem ist in den WEA ein Leckageüberwachungssystem installiert, so dass bei möglichen Vorfällen, Unfällen oder gar Havarien Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Je nach WEA-Typ sind in der Gondel, dem Maschinenhaus, etwas über 1.000 l Hydrauliköl (flüssig) im Getriebe sowie Schmierstoffe (zumeist pastös in 10-er Liter-Gebinden/Kartuschen) enthalten (vgl. WEA-Spezifikation zu wgS (wassergefährdenden Stoffen)).

Hierfür ist ein Rückhalt gemäß den Vorgaben des technischen Gewässerschutzes (vgl. Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, AwSV) sowie ein Multibarriere-Schutz in Kombination mit dem allgemeinen Gewässerschutz (Schutzwahl) eingerichtet.

Die standortbedingten Gefährdungspotenziale für Wasser, Boden sowie Grundwasser bzw. Trinkwassergewinnungen des Wasserversorgungsverbandes Siegen-Wittgenstein wurden berücksichtigt, wie auch im Fachbeitrag dargelegt. Hinsichtlich des zu verwendenden Kühlmittels wurde seitens des Wasserversorgers zudem eine eigene Gefährdungsabschätzung durchgeführt.

Diese ergab nur eine geringe Gefährdung durch das zu verwendende Kühlmittel und eine Schutzfähigkeit bei Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen.

#### Versickerung der Ilsequelle:

*Die Einwender wenden ein, dass es aufgrund von Bodenversiegelungen oder sinkenden Grundwasserspiegeln zu einem Versiegen der Ilsequelle kommen könne.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Den Prinzipien des Wasserhalts zur Folge steht dem Bereich um bzw. unterhalb der WEA durch die Rodung und die Herstellung von Schotterrasen ohne Sohlabdichtung im Bau- sowie Betriebszustand mehr Direktabfluss und Sickerwasser zur Verfügung als im Istzustand auf Forststandorten. Die Wasserverfügbarkeit für umliegende bzw. unterhalb liegende Bereiche erhöht sich somit bedingt durch die flächenanteilig verringerte Verdunstung (v.a. Blattoberflächenverdunstung und Verdunstung durch Pflanzen) sowie einen erhöhten Abflussbeiwert auf den Schotterflächen. Dabei hemmt die Deckschicht der Schotterfläche die Infiltration von Niederschlagswasser und führt verstärkt zu Abfluss. Im umliegenden Boden kann sich auf den geringdurchlässigen Bodenhorizonten (Stauwasser-sole) und auf den geringdurchlässigen Ausgangsgesteinen Boden- oder Stauwasser bilden. Dieses kann den Schotterkörpern seitlich oder bergseits zutreten und den Schotter frei beweglich durchströmen. Eine Reduzierung der Wasserverfügbarkeit ist durch Bau und Betrieb der WEA nicht zu besorgen.

Zusammenfassend lassen sich die Besorgnisse zur Ilsequelle aus fachlicher Sicht aufklären und entkräften. Denkbare mögliche Gefährdungen durch Bau und Betrieb der geplanten WEA sind handhabbar und tangieren Ilsequelle nicht.

Wasserschutzzonen:

*Die Einwender wenden ein, dass nur WEA-Standorte in der Zone III in Betracht kämen und auch dort nur im Ausnahmefall: Bei deren Beurteilung seien neben Leckagerisiken im laufenden Betrieb insbesondere der Austausch des Altöls und der Kühlmittel unter enormen hydrostatischen Drücken (Gondelhöhen 140 m und darüber) kritisch zu betrachten, so dass hierfür zumindest ein qualifizierter Abfüllplatz erforderlich sei.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die geplanten WEA-Standorte 02, 05, 07 und 08 befinden sich innerhalb der Wasserschutzzone III, die anderen WEA-Standorte befinden sich außerhalb jeglicher Wasserschutzzonen. Die Kranstellfläche gilt als fachgerechter Stellplatz (vgl. LAU-Anlage gemäß AwSV).

Wechsel von wassergefährdenden Stoffen (wgS):

*Weiterhin wird von den Einwendern befürchten, dass es beim Wechsel von Flüssigkeiten (Kühlmittel und Schmiermittel) zu Leckagen kommen könnte, die Verunreinigungen von Trinkwasser nach sich zögen.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Im Zuge des Ölwechsels, alle 5 bis 6 Jahre, wird die Kranstellfläche als Stellplatz für das Wartungsfahrzeug genutzt. Etwaige Tropfverluste oder größere Verluste an wgS wären im Falle einer Leckage auf der Oberfläche des Stellplatzes erkennbar und könnten ordnungsgemäß eingegrenzt, aufgenommen und entsorgt werden. Temporär wird durch umgreifende Auslage aus Sorb-Schlängeln eine Aufkantung um das Wartungsfahrzeug erstellt und somit gemäß AwSV (LAU-Anlage) ein Rückhalt von wgS für einen/e mögliche/n Unfall/Havarie hergestellt.

Die standortbedingten Gefährdungspotenziale für Wasser, Boden sowie Grundwasser bzw. Trinkwassergewinnungen des Wasserversorgungsverbandes Siegen-Wittgenstein wurden berücksichtigt, wie auch im Fachbeitrag dargelegt. Hinsichtlich des zu verwendenden Kühlmittels wurde seitens des Wasserversorgers zudem eine eigene Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Diese ergab nur eine geringe Gefährdung durch das zu verwendende Kühlmittel und eine Schutzfähigkeit bei Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen.

Nährstoffwaschungen/Erosionen:

Aufgrund des Holzeinschlags und der veränderten Vegetation kommt es zu Nährstoffauswaschungen und Erosion, so die Aussage eines Einwenders.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Dem erhöhten Erosionspotential nach Rodung wird an jeder WEA durch die Errichtung eines Schutzwalls um den Eingriffsbereich entgegengewirkt, so dass ein Sedimentaustrag vermieden wird.

Die mögliche Nährstoffauswaschung ist auf den Eingriffsflächen für die Errichtung der WEA im Vergleich zu den geschlagenen Rodungsflächen nach Borkenkäferkalamität geringfügig und kaum quantifizierbar. Durch Bau und Betrieb der WEA ist keine Verschlechterung hinsichtlich des Wasserhaushaltes zu besorgen. Den möglichen Beeinträchtigungen des Bodens wird durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN19639 entgegengewirkt.

Die Einwendungen zum Thema Gewässerschutz werden zurückgewiesen.

## 9. Bergbau

### Unbekannte Stollen:

*Die Einwender nehmen Bezug auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, die auf Regionalplanebene auf Uraltbergbau im Planungsgebiet hinweisen. Es gäbe im Planungsgebiet bekannte und unbekannt Stollen und daher sei die Bebauung des Gebietes nicht zulässig.*

### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Firma JUWI GmbH hat mit den Antragsunterlagen ein Baugrundgutachten vom Geotechnischen Büro Dr. Koppelberg und Gerdes GmbH (Gutachten 14021-10, Datum 25.03.2021) eingereicht. Darin wird unter anderem auch das Thema Bergbau abgeprüft.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden geoelektrische Messungen durchgeführt, die ergeben haben, dass im Bereich der WEA 02, 05, 06 und 08 Hohlräume auftauchen können. In der Bauphase werden bauvorbereitend Bohrungen durchgeführt und bei Bestätigung des Verdachts werden diese mit Beton verfüllt. Dies ist nachzulesen in den Antragsunterlagen unter Kapitel 2.6 im Baugrundgutachten ab Seite 10.

Die Einwendungen zum Thema Bergbau werden zurückgewiesen.

## 10. Luftverkehr

### Radar der Bundeswehr:

*Ein Einwender sieht die Gefahr, dass durch den Zubau der geplanten WEA die Störeinflüsse auf das Radar „Auf dem Ebschloh“ so stark sein könnten, dass das Radar in seiner Funktion beeinträchtigt wird und die Landesverteidigung darunter leiden könnte. Darüber hinaus fordert der Einwender, dass erneut Stellungnahmen vom Verteidigungsministerium eingeholt werden sollten.*

### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Das bei dem Antrag beigelegte signaturtechnische Gutachten von Airbus (Gutachten TEATE-183/20, 26.06.2020; sowie Ergänzung vom 15.01.2021) kommt

zum Schluss, dass durch den Zubau der WEA keine erheblichen Störeinflüsse auf das Radar zu besorgen sind.

In dem Gutachten wird die beantragte Planung von sieben WEA in Verbindung mit dem genannten Radar gutachterlich bewertet. Das Gutachten ermittelt, ob die geplanten WEA zu Störeinflüssen oder Radarverschattungen führen und dient als Entscheidungshilfe für das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Während der Planungsphase für den Windpark wurde im Vorfeld der Antragstellung in Abstimmung mit dem Gutachter das bekannte Layout entwickelt und abgestimmt. Daraus resultieren unter anderem die WEA-Standorte, die unterschiedlichen WEA-Typen (V150 und V136) und Nabenhöhen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat im Rahmen des BImSchG-Verfahrens eine positive Stellungnahme abgegeben. Dies zeigt, dass auch von Seiten der Bundeswehr davon ausgegangen wird, dass die Verträglichkeit der geplanten WEA mit dem Radarbetrieb gegeben ist.

Die Einwendungen zum Thema Luftverkehr werden zurückgewiesen.

**11. Eiswurf**

*Ein Einwender möchte im Rahmen ihrer Einwendung wissen, wie die Sicherheit von Spaziergängern am Rothaarsteig im Winter gewährleistet wird. Sie befürchtet die Gefahr von Eiswurf.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Der Rothaarsteig führt an den WEA 02 und 03 vorbei. Zu differenzieren sind der Eisabwurf und der Eisabfall. Eis kann von jedem höheren Gebäude abfallen, wenn es im Winter zur Eisbildung kommt. Hinweisschilder werden aufgestellt, die auf die entsprechenden Risiken hinweisen.

Zur Vermeidung von Eiswurf werden in den Anlagen Eis-Detektionssysteme verbaut, die Eisansatz detektieren und die Anlagen bei Eisbildung abschalten.

Die Einwendung zum Thema Eisabwurf wird zurückgewiesen.

**12. Winterdienst im Windpark**

*Die Einwender möchten im Rahmen ihrer Einwendung wissen, ob das Räumen von Schnee auf Wegen innerhalb des Windparks Betreiberpflicht sei. Es wird behauptet, dass zum Streuen im Plangebiet keine Tausalze verwendet werden dürften und dass das Streuen die Winterruhe in einem sensiblen Naturschutzgebiet gefährden würde.*

*Weiterhin wird befürchtet, dass unverhältnismäßige und irreversible Schäden an der Tier- und Pflanzenwelt sowie in einem in der Region einzigartigen Quell- und Naturschutzgebiet geben wird.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Üblicherweise werden im Wald nur solche Wege geräumt, die geteert sind. Von geschotterten Wegen wird der Schnee nur abgeschoben. Das Stören der Winterruhe ist nicht nachvollziehbar, da seit über zwei Jahren mehrere große LKW-Ladungen Kalamitätsholz täglich aus dem Plangebiet abtransportiert werden. Zudem ist klarzustellen, dass das Planungsgebiet nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes oder in Quellgebieten liegt. Auswirkungen auf angrenzende sensible Bereiche wurden in den eingereichten naturschutzfachlichen Gutachten sowie dem Fachbeitrag zum Boden- und Gewässerschutz detailliert dargestellt.

Die Einwendung zum Thema Winterdienst im Windpark wird zurückgewiesen.

**13. Brandschutz**

Keine ausreichende Löschwasserversorgung:

*Seitens der Einwender sei eine ausreichende Löschwasserversorgung im Brandfall der WEA nicht gegeben. Das Brandschutzkonzept sei nicht nachvollziehbar hinsichtlich der Aussage, dass die erforderliche Löschwassermenge von den umliegenden Feuerwehren bereitgestellt werde und aufgrund dessen keine zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen erforderlich seien. Für eine ausreichende Erschließung des Vorhabens müsse eine Löschwassermenge von 48 Kubikmeter pro Stunde für 2 Stunden zur Verfügung stehen, vgl. OVG Berlin Brandenburg, Urt. v. 16.11.2017, OVG 11 B.15.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Es wurde ein standortspezifisches Brandschutzkonzept (Endreß, 28.01.2021) erstellt und eingereicht, ergänzt durch einen Nachtrag vom 13.12.2022. Darin wird dargestellt, dass die WEA unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen, die den Anforderungen der Bauordnung NRW entsprechen, errichtet und betrieben werden dürfen. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind die Gondeln mit einer geeigneten automatischen Feuerlöscheinrichtung auszustatten.

In der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 13.12.2022 wurde dargestellt, dass nicht nur die Windparkeinfahrt von der L718 her von umliegenden Feuerwehren genutzt werden kann, sondern auch die Zufahrt von Westen her über die Kreisstraße K36, was den Anfahrtsweg erheblich verkürzt.

In der Stellungnahme wird aufgezeigt, dass die Löschzüge von den umliegenden Feuerwehren Banfe, Bad Laasphe, Feudingingen und Rüppershausen ausreichend Kapazitäten für die benötigte Löschwassermenge transportieren können. Die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle befindet sich in Fischelbach, ca. 4 km entfernt. Um eine kontinuierliche Löschwasserversorgung an den WEA zu gewährleisten, kann ein sogenannter Pendelverkehr eingesetzt werden.

Dazu verbleiben einige wenige Feuerwehrfahrzeuge vor Ort und die übrigen wasserführenden Fahrzeuge überführen Löschwasser aus den Löschwasserentnahmestellen.

Hinsichtlich der erforderlichen Menge von Löschwasser sind 400 l/min in den ersten 30 Minuten bzw. 12.000 l sicherzustellen. Den umliegenden Feuerwehren steht eine Transportkapazität von 18.600 l zur Verfügung. Somit ist auch eine ausreichende Transportkapazität für Löschwasser bei den Feuerwehren der Umgebung vorhanden.

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass eine zusätzliche Löschwasserbevorzugung im Windpark nicht erforderlich ist.

#### Löschwasserrückhaltung:

*Die Einwender halten aufgrund der wassergefährdenden Stoffe, die in den geplanten WEA gelagert werden würden, eine Löschwasserrückhaltung im Falle eines Brandes für notwendig. Außerdem sei im Brandschutzgutachten enthalten, dass das Personal über Mobiltelefone verfügen müsse, die mitgeführt werden müssten. Hinzuweisen sei auf Funklöcher, die die Verlässlichkeit von Mobiltelefonie sehr unsicher machten.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Gemäß der einschlägigen Vorgaben befinden sich die in den WEA vorhandenen wassergefährdenden Stoffe im Produktionsgang und somit innerhalb der Windenergieanlage. Es handelt sich hierbei nicht um eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und daher ist baurechtlich keine Löschwasserrückhaltung erforderlich. Dennoch werden an den Windenergieanlagen Schutzwälle errichtet. Im Falle eines Brandes erfolgt der Rückhalt durch diese Schutzwälle. Diese bieten einen kompletten Rückhalt auch für möglicherweise aus der Gondel austretende gewässergefährdende Stoffe. Dieser Schutzwall bleibt für die komplette Betriebszeit bestehen.

Aus baurechtlicher Sicht sind für WEA weder Brandmelde- noch Alarmierungsanlagen erforderlich. Dennoch werden kritische Bereiche der WEA überwacht und alarmiert. Die mitgeführten Mobiltelefone dienen in erster Linie der Kommunikation zwischen der zentralen Stelle des Betreibers und dem Wartungspersonal. Die Alarmierung im Brandfall wird nicht primär nur über die Mobiltelefone sichergestellt. Außerdem muss sich, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, das Personal vor Arbeitsbeginn von der Funktionsfähigkeit der Kommunikationsverbindung überzeugen; ohne eine Funktionsfähigkeit dürfen die Arbeiten nicht beginnen.

#### Betriebsstörungen, Blitzschlag:

*Die Einwender geben zu bedenken, dass Betriebsstörungen, Blitzschlag oder andere Defekte die Sicherheit oder Standsicherheit eines Windrades beeinträchtigen könnten.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die geplanten WEA werden 24 Stunden, an sieben Tagen in der Woche bewacht, also rund um die Uhr. Wenn es zu einer Fehlfunktion kommt, werden die WEA rechtzeitig abgeschaltet. Zudem verfügen die Anlagen über Blitzschutzeinrichtungen, welche schwere Schäden verhindern.

Sollte es zu einem Defekt kommen, wird die betreffende WEA sofort abgeschaltet. Im Falle eines Brandes wird die Feuerwehr alarmiert. Der Bereich um die WEA wird großräumig abgesperrt und eine Ausbreitung des Brandes am Boden wird bekämpft.

Schulung der Feuerwehr:

*Die Einwender möchten gern wissen, ob die Feuerwehr in Bad Laasphe bzw. unmittelbarer Nähe auf das Löschen einer brennenden WEA geschult werde.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Vor Inbetriebnahme der WEA ist die örtliche Feuerwehr vom Betreiber in die besonderen Eigenschaften und Gefahren der Anlagen einzuweisen und es ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ein Übersichtsplan zu erstellen, aus dem die einzelnen Standorte und Zufahrten für die WEA hervorgehen.

Die Einwendungen zum Thema Brandschutz werden zurückgewiesen.

#### **14. Wertverlust Immobilien**

Wert der Immobilie:

*Die Einwender befürchten, dass aufgrund der Sichtbarkeit der geplanten WEA, Schattenschlag oder Infraschall der Wert der eigenen Immobilien und Grundstücke abnehmen würden oder aber eine Wertsteigerung künftig nicht mehr zu erwarten sei.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Eine optische Veränderung der Landschaft kann nicht bestritten werden. Daher wird der Einfluss auf die Landschaft auch in den naturschutzfachlichen Unterlagen betrachtet und bewertet. Im UVP-Bericht sind diese auf den Seiten 126-129 nachzulesen. Hier wird auch gezeigt, dass es sich um einen Landschaftsausschnitt handelt, der durch die monokulturellen Fichtenbestände in seiner Landschaftsästhetik vorbelastet ist und sich weitere Vorbelastungen aus Hochspannungsleitungen und Verkehrswegen ergeben.

Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass Immobilien oder Grundstücke ihren Wert verlieren, nachdem Windkraftprojekte umgesetzt wurden.

Wert des Erbes:

*Die Einwender sehen den Wert des Erbes an ihre Kinder oder ihre Altersvorsorge gefährdet. Frau Renate Schneider und Herr Andreas Bergen erheben außerdem Schadensersatzansprüche.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

WEA sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und stellen einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung mit regenerativen Energien dar. Die geplanten WEA stehen in größerer Entfernung zu der nächstgelegenen Wohnbebauung bzw. von Baugrundstücken. Grundstückseigentümer haben grundsätzlich keinen Abwehranspruch gegenüber der Errichtung technischer Bauwerke in der näheren Umgebung ihrer Grundstücke (insbesondere im Außenbereich). Durch Rechtsprechung wurde aber bereits klargestellt, dass dieses Thema keinen öffentlich-rechtlichen Belang darstellt, der daher auch keine Abwehrrechte begründet.

Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung bilden nicht für sich genommen einen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht (BVerwG, Beschl. v. 13.11.1997 - 4 B 195.97 -, NVwZ-RR 1998, 540).

Daraus folgt, dass der Betrieb genehmigter WEA nicht zu einer in diesem Sinne unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit von Wohnhäusern führen wird. Sie ist schon deshalb nicht rücksichtslos und verstößt auch nicht gegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB (BVerwG, Beschl. v. 24.04.1992 - 4 B 60.92 -, Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 109). Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 14 GG. Im Regelfall wird durch (unterstellte) Wertverluste an einem Grundstück, die durch die rechtmäßige, behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten, noch nicht einmal der Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts berührt (BVerfG, Beschl. v. 24.01.2007 - 1 BvR 382/05 -, NVwZ 2007, 805). Anhaltspunkte dafür, dass das Eigentum von Einwendern durch den Betrieb der WEA in seinem Wert soweit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsprojekt nutzbringend zu verwerten, nur noch als leere Rechtshülle übrig bliebe, sind nicht erkennbar und auch nicht substantiiert vorgetragen worden.

Das OVG Saarland hat entschieden, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).

Die Einwendungen zum Thema Wertverlust der Immobilien werden zurückgewiesen.

**15. Tourismus**

Tourismus im Wald:

*Die Einwender wenden ein, dass der geplante Windpark sich negativ auf den Tourismus auswirken würde.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Annahme, dass WEA eine negative Auswirkung auf den Tourismus haben ist auch aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar. Aus mehreren nationalen und internationalen Studien geht hervor, dass es keine signifikanten Auswirkungen durch den Ausbau der Windkraft auf den Tourismus gibt. (z.B. Umfrage Naturpark Eifel, Umfrage Deutsches Wanderinstitut).

Langlauf Loipen unter den WEA:

*Die Einwender habe im Erörterungstermin ausgeführt, dass sich im Projektgebiet Skiloipen befänden, deren Nutzungsfähigkeit und Attraktivität durch die geplanten WEA eingeschränkt werden würde.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Zwei der drei Langlaufloipen im Gebiet „Auf dem Sohl“, die durch den Langlauf- und Biathlonclub Banfetal e.V. betrieben werden, führen auf bestehenden Forstwegen entlang der geplanten WEA-Standorte 02, 03 und 08.

Mit einer Einschränkung der Nutzungsfähigkeit der Loipen ist temporär ggf. während der Bauphase zu rechnen, falls im Winterzeitraum fahrtenintensive Baumaßnahmen stattfinden.

Störung der Wintersportler durch WEA:

Weiterhin führen die Einwender aus, dass sich einzelne Wintersportler von den geplanten WEA, die von großen Teilen der Loipen wahrzunehmen sein werden, gestört fühlen.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Laut den wissenschaftlichen Studien zu dieser Thematik fühlt sich ein überwiegender Teil der Erholungssuchenden nicht durch WEA bedeutend beeinträchtigt. Zudem sind messbare negative Effekte auf die Tourismusentwicklung in bestimmten Regionen durch den Ausbau der Windenergie nach dem derzeitigen Forschungsstand allenfalls in geringem Ausmaß zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass das Skigebiet „Auf dem Sohl“ durch die geplanten Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen erfährt.

Die Einwendungen zum Thema Tourismus werden zurückgewiesen.

**16. SF6**

Seitens der Einwender wurde der Einsatz des Gases SF<sub>6</sub> in Schaltanlagen von WEA kritisiert.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

In Windkraftanlagen sind Mittelspannungsanlagen verbaut, die SF<sub>6</sub> enthalten. Solche Schaltanlagen kommen jedoch auch an vielen anderen Stellen, an denen Strom verteilt wird, zum Einsatz: in Trafohäuschen, Umspannwerken usw. Für eine Windkraftturbine werden unter 3 Kilo des Klimagases verwendet, für ein Umspannwerk mehrere Tonnen. Es gibt derzeit keinen Hersteller im deutschen Markt, der Onshore-Windenergieanlagen ohne SF<sub>6</sub> ausliefert.

Die Einwendung zum Thema SF<sub>6</sub> wird zurückgewiesen.

**17. Beteiligung der Öffentlichkeit**

*Seitens eines Einwenders wurde kritisiert, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine undemokratische Privilegierung einzelner Landbesitzer erfolgen würden, die in der Konsequenz dazu führe, dass die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr habe.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Alle Bürger, die vom Vorhaben betroffen sind, konnten die Unterlagen einsehen und Einwendungen abgeben. Im Erörterungstermin hatten die Einwender die Möglichkeit, ihre Punkte vorzubringen und mit der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin zu diskutieren.

Die Einwendung zum Thema Beteiligung der Öffentlichkeit wird zurückgewiesen.

**18. Gesetzeslage**

Undurchsichtige Gesetzeslage:

*Ein Einwender machte deutlich, dass er nicht wisse, welche Behörde für Fragen rund um Windkraft-Planungen zuständig sei. Zudem sei die Gesetzeslage undurchsichtig.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist gemäß Zuständigkeitsverordnung örtlich wie auch sachlich für die Windkraftverfahren im Kreis Siegen-Wittgenstein zuständig. Hier wird der BlmSchG-Antrag gestellt und ggf. eine Genehmigung erteilt.

Gesetzesänderungen:

*Ein Einwender bewertet die jüngsten Gesetzesänderungen zum beschleunigten Windkraftausbau als Verstoß gegen das Grundgesetz und das Unionsrecht.*

*Würde auf Grundlage dieser Gesetzesänderungen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, sei diese folglich nichtig.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die rechtliche Bewertung der jüngsten Gesetzesänderungen ist nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und wird somit an dieser Stelle nicht behandelt.

Die Einwendungen zum Thema Gesetzeslage werden zurückgewiesen.

**19. § 20a Grundgesetz (GG)**

*Die Einwender kritisieren in ihren Einwendungen, der geplante Windpark beeinträchtigt ihr Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit und berufen sich dabei auf den § 20 GG.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Im zitierten § 20a des Grundgesetzes wird ausgeführt: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Wildlebende Tiere und Pflanzen sowie der Boden gelten als Naturgüter und unterliegen, wie auch die Landschaft, dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und anderer Fachgesetze. Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz dieser und weiterer Natur- bzw. Schutzgüter sind im Zuge des beantragten Verfahrens selbstverständlich einzuhalten.

Die Einwendungen zum Thema § 20a Grundgesetz (GG) wird zurückgewiesen.

**20. Umweltschutz vs. Klimaschutz**

*Ein Einwender behauptet, in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftprojekte würde der Klimaschutz über den Naturschutz gestellt.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Diese Behauptung ist nicht nachvollziehbar. Im Rahmen von umfangreichen Untersuchungen werden die möglichen Auswirkungen auf die belebte Umwelt über lange Zeiträume untersucht. Die Untersuchungsumfänge sind gesetzlich vorgegeben. Im UVP-Bericht werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens gutachterlich dargestellt. Die Ergebnisse werden sodann ausführlich von den Fachbehörden gesichtet und bewertet.

Die Einwendung zum Thema Umweltschutz vs. Klimaschutz wird zurückgewiesen.

## 21. **Speichermöglichkeiten**

*Die Einwender finden es nicht nachvollziehbar, dass WEA ohne Speichermöglichkeiten errichtet werden dürfen.*

*Des Weiteren behaupten die Einwender, der Windstrom könne nicht gespeichert werden und die Energiegewinnung durch Windkraft sei unwirtschaftlich. Zusätzlich wird auch Kritik an einer Subventionierung von Windstrom geübt.*

### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Warum Windstrom nicht gespeichert werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Generell hat der Gesetzgeber im EEG die Möglichkeit geschaffen, dass Windenergieprojekte mit entsprechenden Batteriespeichern errichtet werden und somit die Speichermöglichkeit entsteht. Hierfür sind jedoch die Planung und Genehmigung eines Batteriespeichers notwendig, eines zusätzlichen Bauwerks. JUWI GmbH ist in anderen Projekten bereits diesen innovativen Weg gegangen und hat bereits WEA mit Batteriespeicher erfolgreich umgesetzt. Hierfür müssen jedoch auch die Voraussetzungen gegeben sein (weiterer Platzbedarf, wirtschaftliche Umsetzung, zusätzlicher Brandschutz usw.). Doch auch mit Speichermöglichkeiten benötigt eine stabile Energieversorgung einen Energiemix, der aus weiteren erneuerbaren Quellen stammt (PV, Wasserkraft, Biomasse). Es ist unbestritten, dass nachts PV-Anlagen keinen Strom produzieren und ohne Wind kein Strom durch Windräder generiert wird. Erneuerbare Energiequellen sind stets in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Alle erneuerbaren Energiequellen ergänzen sich einander.

Der Anteil von Windstrom an der erzeugten Energiemenge beweist, dass Windstrom genutzt wird, ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist.

Bereits 2001 wurde vom Europäischen Gerichtshof festgestellt, dass die EEG-Umlage keine staatliche Beihilfe darstellt, denn die EEG-Umlage zahlt der Stromkunde direkt an die Bundesnetzagentur, sie wird nicht vom Staat aus Steuergeldern finanziert.

Die Einwendung zum Thema Speichermöglichkeiten wird zurückgewiesen.

## 22. **Emissionshandel**

*Ein Einwender behauptet, einen Nutzen für die Begrenzung der Erderwärmung und den einhergehenden Umweltschäden habe die Windenergiegewinnung*

*nicht. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen des europäischen Emissionshandelssystems sei die staatliche Förderung der Windenergie auch verfassungswidrig.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Mit der Energiegewinnung aus der Windenergie werden CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert und ein wichtiger Beitrag gegen die Klimakrise geleistet. Die gesamte Thematik um Handel mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten ist nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Einwendung zum Thema Emissionshandel wird zurückgewiesen.

**23. Subventionierung**

*Ein Einwender kritisiert die Subventionierung der Windenergie als unsoziale Umverteilung von Kosten innerhalb der Gesellschaft.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Bereits 2001 wurde vom Europäischen Gerichtshof festgestellt, dass die EEG-Umlage keine staatliche Beihilfe darstellt.

Die EEG-Umlage zahlte der Stromkunde direkt an die Bundesnetzagentur und wurde nicht vom Staat aus Steuergeldern finanziert. Ab dem 01.07.2022 senkte die Bundesregierung die EEG-Umlage auf 0 ct/kWh.

Die Einwendung zum Thema Subventionierung wird zurückgewiesen.

**24. Gefahr von Blackouts**

*Ein Einwender sieht die Gefahr, dass durch die Einspeisung von Strom aus Windenergie in die Stromnetze diese destabilisiert werden und sodann Blackouts drohen könnten.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Gefahr eines Stromausfalls durch die Einspeisung von Strom aus Windkraft ist nicht gegeben – Deutschland hat trotz des Ausbaus der erneuerbaren Energien neben Dänemark (welches einen noch höheren Ausbaugrad hat) die wenigsten Versorgungsunterbrechungen in Europa. Für den Netzanschluss müssen Windparkbetreiber hohe Anforderungen erfüllen, um die Netzstabilität zu gewährleisten.

Die Einwendung zum Thema Gefahr von Blackouts wird zurückgewiesen.

**25. Recycling**

*Ein Einwender sieht ein Problem bei der Entsorgung von Windradrotoren.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Windradflügel bestehen aus GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff) sowie Füllstoffen wie das extrem leichte Balsaholz oder Kunststoffschäum in Sandwichbauweise und ähneln damit in Aufbau und Materialien modernen Ski. Die Rotorblätter werden in ihre Bestandteile zerlegt und in Teilen dem Stoffkreislauf wieder zugeführt (Holz->Verpackungspapier). Die Glasfasern und Harze werden verwertet, indem sie in der Zementindustrie als Ersatzbrennstoff eingesetzt werden.

CFK-Flügel können allerdings nicht so einfach verbrannt werden wie Glasfaserteile. Die Karbonfasern sind zum Teil lungengängig und verstopfen die Filter in den Müllverbrennungsanlagen. Zudem können sie durch ihre elektrische Leitfähigkeit Kurzschlüsse auslösen. Deshalb werden die Karbonbauteile aus den Rotorblättern schon auf der Baustelle getrennt und zu einem zertifizierten Entsorgungsbetrieb für Karbonfasern geschickt. Hier werden die Karbonfasern über eine thermochemische Spaltung, den Pyrolyseprozess, zurückgewonnen und wieder in den Produktkreislauf zurückgeführt.

Es gibt u.a. auch eine DIN-Norm (DIN SPEC 4866) für das Recycling von Windkraftanlagen.

Die Einwendung zum Thema Recycling wird zurückgewiesen.

**26. Gestaltung von WEA**

*Die Einwender möchten wissen, ob die Stadt Bad Laasphe vor der Baugenehmigung einer WEA Einfluss nehmen kann auf die Anlagenhöhe, die Gestalt der WEA, Entsorgung und Prüfungsintervalle oder Instandhaltung der Zufahrtswege.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Im Rahmen einer Flächennutzungsplanung (FNP) ist dies nicht möglich. Würde die Stadt Bad Laasphe einen Bebauungsplan (B-Plan) aufstellen, hätte sie gewisse Einflussmöglichkeiten/Steuerungsmöglichkeit. Das äußere Erscheinungsbild der WEA muss jedoch weiterhin behördliche Vorschriften einhalten. Dies ist jedoch nicht Thema im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Einwendung zum Thema Gestaltung von WEA wird zurückgewiesen.

**27. Seismologie**

Bodenwellen durch WEA:

*Die Einwender befürchten, dass die WEA im Betrieb tieffrequente, viele Kilometer weitreichende Bodenwellen emittieren, die zu Störungen von Erdbebenmessstationen führen könnten, vgl. „12.5 Seismologie.pdf“.*

*Es sei nicht auszuschließen, dass bei bestimmten Drehzahlen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Windstärke) Resonanzfrequenzen der Boden- und Hohlraumstrukturen getroffen würden mit der Folge möglicher Brüche und Einstürze der Hohlräume.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

In Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sind der Geologische Dienst NRW und die stationsbetreibenden Hochschulen im Umkreis ihrer jeweils möglichen Beeinträchtigung im jeweiligen Radius um die Standorte der Erdbebenmessstationen zwingend zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund beträgt der Beteiligungsradius im Umkreis der Stationen des Geologischen Dienstes NRW Hespertal (HES), Pulheim (PLH), Todenfeld (TDN) und Wahnbachtalsperre (WBS) 10 km, während für die Stationen Jackerath (JCK), Wassenberg (RWB) und Xanten (XAN) ein 2-km-Radius gilt. Für die Stationen des Geologischen Dienstes NRW im Übrigen (Aachen (ACN), Ennepetal (ENTS), Großhau (GSH), Olefalsperre (OLFT), Sorpetalsperre (SORT), Urfttalsperre (URF)) gilt ein Radius von 5 km. Zur standortbezogenen Prüfung auf mögliche Beteiligung wurde um die geplanten 7 Windenergieanlagen am Standort Bad Laasphe ein maximaler Abstandspuffer von 10 km gelegt. Die Prüfung hat ergeben, dass keine der genannten Stationen innerhalb des Prüfradius liegen und somit nicht beeinflusst werden. Eine Beteiligung des Geologischen Dienstes NRW bzw. der stationsbetreibenden Hochschulen ist daher nicht erforderlich.

Bodentektonik:

*Ein Einwender befürchtet eine Veränderung durch die WEA in Bezug auf die Bodentektonik.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Es ist nicht bekannt, dass Windenergieanlagen einen Einfluss auf die Bodentektonik haben.

Die Einwendung zum Thema Seismologie wird zurückgewiesen.

**28. Umladeplatz/Infrastruktur**

*Ein Einwender befürchtet eine Zerstörung der vorhandenen Bäume im Bereich des geplanten Umladeplatzes. Die dem Antrag beigefügten Bilder innerhalb der Streckenstudie seien in der „Winterzeit“ aufgenommen worden. Der Einwender hat zur Verdeutlichung eigene Bilder seiner Einwendung beigefügt.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Im Bereich der Straße ist ein Lichtraumprofil, unabhängig von den geplanten Schwerlasttransporten, freizuhalten. Die Bilder zeigen einen Bewuchs über der Fahrbahn, der auf kurz oder lang ohnehin freizustellen wäre.

Die Einwendung zum Thema Umladeplatz/Infrastruktur wird zurückgewiesen.

## **29. Artenschutz: Avifauna / Fledermäuse und weitere planungsrelevante Arten**

### Artenschutz:

*Die Einwender führen an, dass der Windpark die geschützten Vogelarten wie Schwarzstorch, Rotmilan, Reiher, sowie diverse Fledermausarten gefährde, verschlechtere ihre Lebensräume und störe oder gefährde sie dauerhaft bzw. führe zu Tötung bzw. einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Vögeln und Fledermäusen. All dies widerspreche dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (§42, Absatz 1). Nistplätze würden beim Bau der Windkraftanlagen zerstört.*

*Des Weiteren gibt es von den Einwendern Zweifel, dass zwar die Vorkommen zwar im Auftrag vom Projektierer untersucht werden, jedoch dürfe man zweifeln, ob hier die Ergebnisse nicht im Sinne des Auftraggebers geschönt würden.*

### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Auswirkungen des Baus und des Betriebs auf die genannten Arten bzw. Artengruppen wurden auf der Grundlage umfassender faunistischer Erhebungen im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) ausführlich beschrieben und bewertet. Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA - unter der Voraussetzung, dass notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden - ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Die Möglichkeit, dass es baubedingt zur Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen kommt, wird im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung dargestellt und bewertet. Zur Vermeidung baubedingter Nistplatzverluste müssen demnach Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. In den Stellungnahmen der Einwender wurden keine Daten geliefert, die zu einer anderen Bewertung führen.

### Mindest-Pufferzone:

*Die Einwender führen aus, dass nach den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten eine Mindest-Pufferzone von 1200 m zu einem EU-Vogelschutzgebieten einzuhalten sei, empfohlen werde tatsächlich ein Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe, also rund 2.500 m.*

### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Im aktuell gültigen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des MKULNV & LANUV (2017) wird auf S. 29 dargestellt: "Es wird hiermit

klargestellt, dass im Zusammenhang mit den Pufferzonen zu Natura 2000-Gebieten nicht die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für Abstände von WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen (LAG VSW 2014, dortige Tabelle 1) zu Grunde zu legen sind."

Pufferzonen zu NATURA 2000-Gebieten, die Tabu-Bereiche für WEA darstellen, werden im Leitfaden nicht benannt. Aufgrund der Nähe der Planung zu NATURA 2000-Gebieten ist es jedoch erforderlich, die Verträglichkeit der Planung zu prüfen. Diese Prüfung wurde in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Projekt vorgenommen.

Das Ergebnis der Prüfung ist, dass die Planung / das Vorhaben – unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlich gebotenen Vermeidungsmaßnahmen für die Zwergfledermaus (Berücksichtigung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen) - nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke der FFH-Gebiete bzw. des EU-Vogelschutzgebiets maßgeblichen Bestandteile führen wird.

In der Stellungnahme werden keine Daten geliefert, die zu einer anderen Bewertung führen.

#### Fledermäuse:

*Ein Einwender gibt zu bedenken:*

*Für die Artengruppe der Fledermäuse seien in den Jahren 2018 und 2021 Erfassungen durchgeführt worden, um „Das Artenspektrum und die Fledermausaktivitäten im untersuchten Raum in der Wochenstubezeit zu erfassen“ (Ergebnisbericht Fledermäuse, ecoda 2021, S. 4). Welche Relevanz diese Untersuchungen für das eigentliche Genehmigungsverfahren hätten, sei fraglich, weise doch schon der Ergebnisbericht auf die entsprechende Regelung im Leitfaden 2017 hin, wonach ohnehin eine Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen nicht erforderlich sei, wenn ein entsprechendes Abschaltscenario implementiert werde. Nach Auffassung des Einwenders erfolgte die Ermittlung von Quartieren und Quartierpotenzialen allenfalls stichprobenartig lediglich an 3 Nächten im Juli und Juni 2018. Besondert worden seien lediglich 2 laktierende Exemplare und 1 juveniles Exemplar. Dies erlaube Rückschlüsse auf Quartiere des braunen Langrohrs und des kleinen Abendseglers, die jeweils in einer Entfernung von mehr als 1000 m verortet worden seien. Das Vorkommen von Quartierverbänden und weiteren Quartieren sei damit nicht ausermittelt worden. Der Verweis darauf, dass es einer Ermittlung des Vorkommens der Arten mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen nicht bedürfe, wenn Abschaltungen implementiert würden, reiche für einen effektiven Artenschutz der Fledermäuse nicht aus und sei zudem mit den Anforderungen des BVerwG an eine artenschutzrechtliche Prüfung von Eingriffen nicht vereinbar. Im Rahmen der Untersuchungen zum Vorkommen der Fledermäuse sei weder ein Dauermonitoring durchgeführt worden, noch seien ausreichende Anzahlen von Netzfängen erfolgt. Damit sei keine ausreichende Ermittlung auf Basis des gebotenen Methodenmixes erkennbar. Die vorgesehenen anfänglichen Abschaltungen würden nicht ausreichen, um den Artenschutz der Fledermäuse zu gewährleisten.*

Die fernziehenden Arten (Abendsegler, Rauhaut) flögen auch bei höheren Windgeschwindigkeiten und seien damit durch die Abschaltungen nicht hinreichend geschützt. Dabei liege in Bezug auf die (Un-)Wirksamkeit des Schwellenwerts von 6 m/s kein fachwissenschaftliches Erkenntnisvakuum vor. Der Ansatz dieser Anschlag-Windgeschwindigkeit beruhe nicht auf tatsächlichen Erkenntnissen, er sei nicht ausreichend, um für die langziehenden Arten Rauhautfledermaus und die Abendsegler das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Bei dem Wert von 6 m/s handele es sich vielmehr letztlich um einen gegriffenen Wert, der jedenfalls nicht mit den Daten des RENEBAT-Projektes korreliert werden könne. Das sei nur möglich, wenn eine ausreichend positive Wirkung der Anwendung dieses Parameters auf den Schutz aller betroffenen Fledermausarten schon im 1. Jahr des Betriebes belegt sei. Das aber sei gerade mit Blick auf die fernziehenden Abendsegler sowie die Rauhautfledermaus nicht der Fall. Es wäre deshalb artenschutzrechtlich unzureichend und damit nicht vertretbar, wenn eine Abschaltgeschwindigkeit auf Nabenhöhe von 6 m/s zunächst gelten solle. Die Neufestlegung der entsprechenden Abschaltparameter im Rahmen der Ergebnisse des Monitorings dürfe zudem nur erfolgen, wenn zuvor jeweils artbezogene Daten ausgewertet würden. Unstrittig flögen auch außerhalb der Parameter des anfänglichen Abschaltalgorithmus noch Fledermäuse im Gefahrenbereich. Wenn dieser prozentuale Anteil am Gesamtaufkommen im Gefahrenbereich sich ganz wesentlich auf die windstabileren Arten konzentriere, führe dies denklogisch dazu, dass diese Arten einer weit erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit ausgesetzt seien - also die Signifikanzschwelle artbezogen überschritten sei und bleibe. Eine allgemein anerkannte Fachmeinung zu der Frage fehle, bis zu welcher Windgeschwindigkeit Windenergieanlagen abzuschalten seien, um das Tötungsrisiko für alle Fledermäuse hinreichend im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verringern. -OVG NRW, Urteil vom 01.03.2021 - 8 A 1183/18 -, juris- Eine hinreichende artenschützende Wirkung eines Abschaltalgorithmus, nach dem eine Windenergieanlage bei Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s abzuschalten sei, ist in Bezug auf die o. a. fernziehenden Arten nicht fachwissenschaftlich belegt und belegbar. Verwiesen wird auf die grafische Auswertung im Abschlussbericht von Reichenbach et al. (2015), „Bau und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald“ zur Verteilung der Fledermausaktivitäten über den Wind (Anhang 2.4., Abb. 48 bis Abb. 51) Deutlich werde, dass für eine nennenswerte Anzahl von Tieren die sogenannte Cut-in-Geschwindigkeit von 6 m/s nicht reiche, weil diese auch bei höheren Windgeschwindigkeiten noch flögen. Das seien vor allem die fernziehenden Arten. Schon insoweit werde für die Rauhautfledermaus im Juni (Abb. 49) die 6 m/s Marke überschritten. Aber vor allem gelte, dass bis zum oberen Ende der sogenannten Whisker weitere 25 % der Datensätze aufzutragen seien (die Punkte oberhalb seien Ausreißer). Unübersehbar sei also ein hoher Prozentanteil von Flugaktivitäten oberhalb von 6 m/s. Weiterhin wurde verwiesen auf: Voigt et. al., *European Journal of Wildlife Research* 02/2015; *Wildlife and renewable energy: German politics cross migratorybats*.[https://www.researchgate.net/publication/272093731\\_Wildlife\\_and\\_renewable\\_energy\\_German\\_politics\\_cross\\_migratory\\_bats](https://www.researchgate.net/publication/272093731_Wildlife_and_renewable_energy_German_politics_cross_migratory_bats). (zuletzt abgerufen am 21.04.2022) und die grafische Darstellung

unter fig. 3 dort, die verdeutliche, dass rund 8 bis 10 % der Aktivitäten der dort erfassten Fledermäuse jenseits der Abschaltgeschwindigkeit von Kelvin 6 m/s stattfinden. Auch aus dem Forschungsbericht aus 2011 (Brinkmann et. al 2011, Renebat I) lasse sich der Schluss, dass grundsätzlich ausreichender Schutz schon bei einer Abschaltung bis 6 m/s zu erwarten sei, nicht belegen. Festzuhalten sei: In Renebat I werde - soweit erkennbar - an keiner Stelle ausgeführt, dass mit dem Etablieren einer Abschaltung bis 6 m/s das Tötungsrisiko unter eine Signifikanzschwelle gesenkt werde. Man sehe die Anzahl der monatlichen Rufsequenzen aufgetragen über den Median der Windgeschwindigkeit. Unübersehbar ist die Vielzahl der so dargestellten Daten bei über 6 m/s Wind (siehe nachfolgenden Screenshot aus Renebat I, S. 394). Darüber hinaus verweist der Einwander auf die eindrückliche Schilderung bei Voigt et al., 2015, zu den barotraumatischen Ereignissen, denen Fledermäuse ausgesetzt seien. Dargestellt werde, dass Fledermäuse mit „milden Symptomen“ Minuten, Stunden oder auch Tage überleben, bevor sie eingingen. Diese Ereignisse und die Dunkelziffer, mit der sie stattfänden, finde - soweit erkennbar - keinen Eingang in die Bemessung der Abschaltungen. Notwendig aber würden so mehr Tiere an WEA verenden, als dass man bei der Etablierung der hier gewählten Abschaltungen berücksichtigt habe. Insofern könne sich ein ausreichender Schutz der Individuen der betroffenen Tiere wenn, dann nur ergeben, wenn weitestgehend Schutz über Abschaltungen erfolge, der aber über die Bezugnahme auf die hier gewählten 6 m/s gerade nicht gewährleistet werde. Auch in der Praxis könne sich die Cut-in-Geschwindigkeit von 6 m/s nicht bewahren. Das würden Auswertung des Vereins für Umwelt und Naturschutz Hochsauerland e.V., VUNH, Olsberg, zeigen, der auf Basis von Monitoringergebnissen in verschiedenen Jahren bei verschiedenen WEA im Bereich Brilon die auf Basis des Auswertungstools ProBat ermittelten notwendigen Cut-in-Geschwindigkeiten für die verschiedenen Nacht-Intervalle zusammengestellt habe. Es zeigt sich, dass dort zur Vermeidung einer signifikant erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit vor allem in den Monaten Juni bis September über fast die gesamte Nacht hinweg höhere Cut-in-Geschwindigkeiten etabliert werden müssten. In vielen Zeiträumen erfolge der Betrieb bei einer anfänglich geltenden Cut-in-Geschwindigkeit von 6 m/s in artenschutzrechtlich unzulässiger Weise. Dabei seien - wie vorliegend auch – nicht einmal die Geschwindigkeiten angegeben, die wegen der Notwendigkeit der Berücksichtigung des Windgradienten auf Nabenhohe festzulegen wären. Dieser betrage in der Regel abhängig von der Geländestruktur zwischen 0,4 und 0,7 m/s. Die dieser Abschaltung aus Renebat I zugrunde liegenden Annahmen der anfänglichen „Einhaltung“ einer Tötung von „nur“ 2 Fledermäusen pro Anlage pro Jahr (eine Inkaufnahme, die in Anwendung der insoweit abschließenden Maßgaben der angegriffenen Genehmigung bzw. der anzuwendenden Erlasslage einer dauerhaften Programmierung der Abschaltungen im Ergebnis eines Monitorings zugrunde liegen soll!) stelle einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar. Das Tötungsrisiko von Individuen der betroffenen Arten erhöhe sich, ohne dass diese Beeinträchtigung durch hinreichende Schutzmaßnahmen vermieden werde. Jedenfalls dauerhaft würde durch die Vielzahl der WEA schon anfänglich die Tötung von zahlreichen Fledermäusen (2 pro Jahr und Anlage!)

hingegenommen werden, ohne dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliege. Nicht unterschieden werde, ob dabei vergleichsweise häufige Zwergfledermäuse oder aber weit gefährdetere Arten (z. B. Abendsegler, Rauhautfledermaus) betroffen wären. *Erinnert wird an die Arbeiten der Eheleute Bach „Einfluss der Windgeschwindigkeit auf die Aktivität von Fledermäusen“, [https://nyctalus.com/wp-content/uploads/2009/06/B14\\_H1-2\\_2009\\_S3-13-pdf](https://nyctalus.com/wp-content/uploads/2009/06/B14_H1-2_2009_S3-13-pdf) (zuletzt abgerufen am 21.04.2022), die für die Grenze von 95 % der Aktivitäten Windgeschwindigkeiten für die Rauhautfledermaus bei 8 m/s und für den Abendsegler bei 9,1 m/s ermittelt hätten. Dass besonders die Rauhautfledermaus gefährdet zu sein scheine, belege auch die Arbeit von Bach et. al. (2020), Akustisches Monitoring von Rauhautfledermäusen an WEA, in: Voigt C., (Hrsg., 2020): Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben, Springer Spektrum Berlin. Eine weitere Studie von Kruszynski et al. (2021) thematisiere den überproportionalen Anteil junger Rauhautfledermäuse (und weiblicher Exemplare). Verwiesen wird auf die Darstellung dazu unter IDW online. Kruszynski C, Bailey LD, Bach L, Bach P, Fritze M, Lindecke O, Teige T, Voigt CC (2021): High vulnerability of juvenile *Nathusius' pipistrelle* bats (*Pipistrellus nathusii*) at wind turbines. *Ecological Applications*. DOI: 10.1002/eap.2513; vgl. <https://www2.idw-online.de/de/news783973> (zuletzt abgerufen am 21.04.2022). Es gehe also nicht darum, ein Erkenntnisvakuum zu füllen, sondern darum, artbezogen zu differenzieren und dabei durchaus vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, die belegen, dass die Anschlaggeschwindigkeit jedenfalls für bestimmte Arten nicht ausreichen könne und damit unplausibel sei. Auch zeige sich in einer Reihe von Auswertungen nach ProBat, dass die anfängliche Temperatur zu hoch bemessen sei und Abschaltungen bei niedrigerer Temperatur erfolgen müssten. In Anwendung des geltenden Leitfadens sei aber auch insofern zumindest unklar, ob im Ergebnis eines Monitorings überhaupt eine nicht betriebsfreundliche Anpassung erfolgen könne - artenschutzrechtlich hieße dies nichts anderes, als dass in einem solchen Fall zuvor der Betrieb erfolgen dürfe, obgleich die üblichen Nebenbestimmungen einer Genehmigung den Artenschutz der Fledermäuse gerade nicht hinreichend gewährleisten würden.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind sowohl bau- und anlagebedingte als auch - für WEA-empfindliche Arten - betriebsbedingte Auswirkungen denkbar.

#### Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:

Zur Bewertung bau- und anlagebedingter Auswirkungen wird im Leitfaden des MKULNV & LANUV (2017) eine Höhlenbaumkartierung auf der beanspruchten Vorhabensfläche (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung) sowie in einem Umkreis von 100 m um die geplante Anlage dargestellt. Eine derartige Untersuchung wurde im Jahr 2021 durchgeführt und kam zu folgendem Ergebnis: "Im Rahmen der Quartierbaum- und Quartierpotenzialerfassung wurden auf den Bauflächen keine Bäume mit Quartierpotenzial festgestellt. Ebenso befinden sich auf den Bauflächen keine Lebensräume, die über ein hohes Quartierpoten-

zial verfügen. Alle Bauflächen sind in Bereichen geplant, die kein oder ein allenfalls sehr geringes Quartierpotenzial aufweisen (vgl. Karte 5.1; S. 54 im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung).

Vor diesem Hintergrund werden keine bau- und / oder anlagenbedingten Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und / oder damit im Zusammenhang stehende Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen erwartet.

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Im aktuell gültigen Leitfaden des MKULNV & LANUV (2017) wird weithin ausgeführt: "Falls sich baubedingte Auswirkungen auf Baumhöhlen-Quartiere der waldbewohnenden Arten (insbesondere bei Bechstein- und Mopsfledermaus) abzeichnen, sollten diese durch Netzfänge mit anschließender Telemetrie (vgl. Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW) ermittelt werden. Netzfänge werden in zwei Phasen im Zeitraum Mai – Juni (Prälaktationsphase) und von Mitte Juni - August (Laktations- und Postlaktationsphase) mit 8 – 10 h Dauer durchgeführt (ganze Nacht). Der Zeitraum der Hochträchtigkeit (Ende Mai – Mitte Juni; ggf. aufgrund abweichender Witterungsverhältnisse im Frühjahr anzupassen) muss ausgenommen werden."

Wie dargestellt, zeichnen sich keine baubedingten Auswirkungen auf Baumhöhlen-Quartiere der waldbewohnenden Arten (insbesondere bei Bechstein- und Mopsfledermaus) ab, so dass Netzfänge und telemetrische Erfassungen nicht notwendig sind. Sie wurden im Jahr 2018 dennoch vorsorglich durchgeführt und führten zu keinem abweichenden Ergebnis.

Die Sachverhaltsermittlung zur Erfassung von Quartierstrukturen wird vor dem Hintergrund der Anforderungen des aktuell gültigen Leitfadens des MKULNV & LANUV (2017) als ausreichend erachtet.

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Quartierstrukturen wird ein bau- und anlagenbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen:

*Die Einwender geben zu bedenken, dass Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen würden das Ortungsvermögen der Fledermäuse einschränken.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen wird im aktuell gültigen Leitfaden des MKULNV & LANUV (2017, S. 28) ausgeführt: „Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario (01.04.-31.10.) erfolgt [...]“

Der artenschutzrechtliche Umgang mit betriebsbedingten Auswirkungen wird im aktuell gültigen Leitfaden des MKULNV & LANUV (2017) klar geregelt: "Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04.-31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Niederschlag wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Die Maßnahme wird naturschutzfachlich derzeit als einzig wirksame Minimierungsmaßnahme angesehen. Dieses umfassende Abschaltszenario gilt für alle von einem Genehmigungsbescheid erfassten WEA. Durch ein Gondelmonitoring (siehe Kapitel 9) kann dieses umfassende Abschaltszenario ggf. nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden."

Hinweise darauf, dass Schall und Ultraschall-Emissionen der WEA das Ortungsvermögen von Fledermäusen einschränken, liegen aus der wissenschaftlichen Literatur nicht vor. Konsequenterweise wird im Leitfaden des MKULNV & LANUV (2017) keine Art aus der Artengruppe der Fledermäuse als störeffindlich gegenüber WEA eingestuft. Ein möglicherweise signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko WEA-empfindlicher Fledermausarten wird durch temporäre Abschaltungen der WEA (fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen) vermieden.

Gefährdung der Fledermäuse durch WEA:

*Die Einwender führen aus, ebenso problematisch sei die erkannte Gefährdung der zu schützenden Fledermäuse, auch hier gäbe es über die tatsächlichen Verluste von Fledermäusen durch WEA nur Vermutungen.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Auswirkungen des Baus und des Betriebs auf Fledermäuse wurden im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) ausführlich beschrieben und bewertet.

Zur Reduktion von Tötungen von Fledermäusen wurde ein umfangreiches Forschungsvorhaben im Auftrag des BfN durchgeführt, dessen Ergebnisse in den Leitfaden MKULNV & LANUV (2017) einfließen. Ein möglicherweise signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko WEA-empfindlicher Fledermausarten wird durch die im Leitfaden dargestellten temporären Abschaltungen der WEA (fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen) vermieden.

Wildkatze:

*Die Einwender merken an, dass es im Planungsgebiet Wildkatzenvorkommen, die ebenso zu einem Ausschluss von Windkraft in diesen Regionen führen müssten.*

*Weiterhin führen die Einwender aus, unter 4.2.12 des UVP-Berichtes werde das Resümee gezogen, für die Europäische Wildkatze sei unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Maßnahmen nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Dabei würden die Genehmigungsunterlagen erkennen,*

*dass das Waldgebiet grundsätzlich als Lebensraum für die Art geeignet sei. Dies gelte insbesondere für die verbuschten Windwurfflächen im Bereich der Anlagen WEA 3 und WEA 5. Die unter 5.2.6.4 angeführten Vermeidungsmaßnahmen würden nicht hinreichend verlässlich bewirken, dass es nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen zulasten dieser Art komme, zumal umfangreiche Störungen auch nachts erfolgten (Anlieferungsverkehr) und die Art keineswegs tagsüber nicht aktiv sei. Der Zustand der Geheckplätze, die im Zuge der Genehmigungserteilung 2014 angelegt wurden, und der Maßnahmen zur Lebensraumaufwertung in diesem Zusammenhang seien, soweit ersichtlich, nicht ermittelt worden. Deren Effekt bleibe mithin unklar.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Auswirkungen des Baus und des Betriebs auf Wildkatzen wurde im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) ausführlich beschrieben und bewertet. Ein Vorkommen der Art im Umfeld der geplanten WEA wurde durch Datenabfragen sowie durch eigene Untersuchungen in den Jahren 2012 bis 2014 festgestellt.

Ein Vorkommen von Wildkatzen im Umfeld geplanter WEA führt dabei jedoch nicht grundsätzlich zu einem Ausschluss der Windenergienutzung, sondern zur Verpflichtung einer vertiefenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Vor diesem Hintergrund erfolgte im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) eine detaillierte Prüfung, ob von dem Vorhaben bau-, anlagen- und / oder betriebsbedingte Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Da die Art nach dem aktuell gültigen Leitfaden des MKULNV & LANUV (2017) nicht als WEA-empfindlich eingestuft ist, wird ein betriebsbedingter Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die notwendigen Maßnahmen werden im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) dargestellt. Insgesamt werden die Errichtung sowie der Betrieb der WEA – unter Berücksichtigung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen - nicht gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

#### Schwarzstorch:

*Die Einwender wenden ein, dass im Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" vom 12.11.2013 im Anhang 2 auf S. 32 bei Schwarzstorch-Vorkommen ein Radius von 3.000 m um die geplanten WEA empfohlen werde. Dieser 3.000 m Schutzabstand werde in der geplanten Vorrangzone 6 explizit nicht eingehalten. Aktuell seien in den letzten Wochen mehrfach Schwarzstörche in der Region Isetal — Kompaß - Gonderbach nachweisbar gesichtet worden.*

*Schwarzstorch-Kollision mit einer WEA sei keine abstrakte, sondern eine konkrete reale Gefahr, dass zeigten viele Berichte und dürfe hinreichend bekannt sein.*

*Zudem wird ausgeführt, dass der Schwarzstorch sei durch WEA einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sei und durch WEA in artenschutzrelevanter Weise gestört werde. Hier gelte es, den Schutzbereich der geltenden Fachkonvention einzuhalten („Helgoländer Papier“). Schon aus Vorsorgegesichtspunkten sei davon auszugehen, dass die Art in Wechselbeziehungen zu den Habitaten (und den Artgenossen!) im Vogelschutzgebiet und im FFH-Gebiet stehe. Dies gelte umso mehr, als das vorliegend (wenn auch östlich der WEA) ein Schwerpunkt-vorkommen gegeben sei. Die Art habe in der Vergangenheit im näheren Umfeld der Anlagenstandorte gebrütet, darunter auch im Vogelschutzgebiet (siehe auch Flugbewegungen nach 2013).*

*In 2021 (und wohl auch vor 2019, S. 79 der FFH-VP) habe eine erfolgreiche Brut in nur rd. 1100 m Entfernung zu den beiden östlichen Anlagen WEA 6 und WEA 7 stattgefunden. Um Beeinträchtigungen des VSG auszuschließen, hätte mit der fachlich gebotenen Intensität untersucht werden müssen, ob und inwieweit dieses Brutpaar auf seinem Weg in das Vogelschutzgebiet die potentiellen Anlagenstandorte kreuze. Das gelte umso mehr, als dass in der Verlängerung dieser Flugrichtung eine Maßnahmenfläche (vgl. Seite 82) liege.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Im aktuell gültigen Leitfaden des MKULNV & LANUV (2017) wird für den Schwarzstorch ein Untersuchungsraum von 3.000 m um geplante WEA empfohlen. Mindestabstandsbereiche von WEA zu Brutvorkommen werden im Leitfaden nicht dargestellt.

Das Vorkommen und die Raumnutzung von Schwarzstörchen wurde in vom MKULNV & LANUV (2017) empfohlenen Untersuchungsraum von 3.000 m um die geplanten WEA in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 untersucht. Dabei wurden in den Jahren 2020 und 2021 leitfadenkonforme Raumnutzungsanalysen durchgeführt. Zusätzlich liegen Daten aus älteren Raumnutzungsanalysen zum Schwarzstorch (2012, 2014, 2015 und 2016) vor, die im Rahmen der Prüfungen zum Projekt ebenso berücksichtigt wurden.

Zudem fließen Daten des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes in die Bewertung ein, die im Rahmen der Artenschutzvorprüfung erhoben wurden. Für die Bewertung des Baus und Betriebs liegt somit eine überdurchschnittliche, sehr gute Datengrundlage vor. Während der Untersuchungen wurde eine Nutzung des Untersuchungsraums durch Schwarzstörche festgestellt.

Die Auswirkungen des Baus und des Betriebs auf den Schwarzstorch wurden auf der Grundlage der faunistischen Erhebungen im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) ausführlich beschrieben und bewertet. Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird. Es ergaben sich auch keine Hinweise auf eine besondere Kollisionsgefährdung der Art. Der Schwarzstorch gilt im Übrigen nach dem aktuell gültigen Leitfaden in NRW (und auch nach dem neuen § 45b BNatSchG) nicht als kollisionsgefährdet.

Im aktuell gültigen Leitfaden des MKULNV & LANUV (2017) wird die Art als Art mit einem Meideverhalten gegenüber WEA eingestuft. TABU-Bereiche für WEA-Planungen im Umfeld von Schwarzstorch-Horsten werden im Leitfaden des MKULNV & LANUV (2017) nicht dargestellt, sondern artspezifische Untersuchungsräume empfohlen.

In den Einwendungen werden keine Daten geliefert, die zu einer anderen Bewertung führen.

Der in der Einwendung dargestellte Horst im EU-VSG wurde im Jahr 2013 entdeckt und in 2014, 2015 und 2016 nachweislich nicht bebrütet.

Seit Frühjahr 2017 war der Horst größtenteils abgestürzt und ab 2018 nicht mehr existent. Die letzte Brut könnte somit spätestens 2013 stattgefunden haben und liegt somit außerhalb des Zeitraums, in dem Horste betrachtet werden müssen. Dieser Zeitraum beträgt nach aktuell gültigem Leitfaden 5 Jahre.

Ungeachtet dessen liegen für diesen Horststandort keine Hinweise darauf vor, dass die geplanten WEA eine Barrierewirkung zwischen den NATURA 2000-Gebieten entfalten können. Die Daten aus aktuellen Studien zeigen, dass Schwarzstörche WEA gut erkennen und kleinräumig umfliegen oder überfliegen (siehe die detaillierte Darstellung zur artspezifischen Empfindlichkeit der Art im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung ab S. 76).

Hinweise auf eine großräumige Barrierewirkung liegen vor diesem Hintergrund gar nicht vor. Selbst wenn man eine relevante Barrierewirkung durch die WEA annähme, liegen die WEA nicht zwischen Horst und dem FFH-Gebiet "Rothaarkamm und Wiesentäler". Auch dann würden die geplanten WEA keine Barrierewirkung entfalten.

Der Standort des im Jahr 2021 bebrüteten Horstes befindet sich nicht im EU-VSG, sondern in einer Entfernung von mind. 2.900 m davon. Zur im Übrigen vorgetragenen Behauptung, dass der Horst schon vor 2019 besetzt gewesen sei, geben die vorliegenden Daten keinen Hinweis. Ebenso ergeben die Daten keinen Hinweis auf einen regelmäßig genutzten Überflugraum, der vom Brutplatz in 2021 über die WEA ins EU-Vogelschutzgebiet führen.

Somit werden von den Einwendern keine Daten geliefert, die zu einer anderen Bewertung führen.

#### Haselhuhn:

*Die Einwender führen an, die Verträglichkeitsprüfung gebe an, dass für die Art Haselhuhn auch nach den in den vergangenen Jahren erfolgten Erhebungen vor Ort keine gesicherten Nachweise mehr vorliegen würden (Seite 76). Im 500 m Umkreis sei ein Vorkommen "sehr unwahrscheinlich". Bis 1000 m existierten allenfalls eingeschränkt artspezifischen Ansprüchen genügende Lebensräume, die sich „vor dem Hintergrund ihrer geringen Flächengröße unter weitgehend fehlender Nahrungspflanzen als ungeeignet“ darstellen würden. Erst ab 1000 m Abstand existierten Bereiche, denen eine gewisse Bedeutung als Haselhuhnlebensraum zugesprochen werden konnte (S. 69).*

*Nach Auffassung der Einwender hätte angesichts der herausragenden Bedeutung jedes potentiellen „Hasenhuhn-Schutzgebietes“ und jeden möglichen Vorkommens eine über das Maß der vorgenommenen Untersuchungen hinausgehende Bestandserfassung der Art zumindest im nördlichen Gebiet des Vogelschutzgebietes erfolgen müssen. Die vorgenommene punktuelle Untersuchung reiche nicht aus, um einen Nachweis zum Nicht- Vorkommen der Art zu erbringen. Immerhin ist in diesem Bereich entsprechend der Nachweise aus NATIS die Art noch 2008 vorgekommen (vgl. Seite 70 der FFH-VP). Auch in unmittelbarer Nähe des Anlagenstandortes fänden sich Flächen, die entsprechend den Erhaltungszielen/Entwicklungszielen des Vogelschutzgebietes für die Art zu erhalten seien. Verwiesen werde ergänzend auf die im seinerzeitigen Genehmigungsverfahren vorgelegte FFH-Vorprüfung: „Hierzu habe ich im Verfahren 8 L 668/15 im seinerzeitigen Eilantrag (dort unter 2. 2.5) begründend ausgeführt, dass das Vogelschutzgebiet vom HMUELV „als bestes Brutgebiet Deutschlands und als einziges Brutgebiet, welches ununterbrochen besiedelt war, beschrieben wurde.“ Die Ausweisung des EU-VSG erfolgte aufgrund des Haselhuhn-Brutbestandes. Es könne damit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Art Haselhuhn im VSG in nicht zu bagatellisierender negativer Art und Weise negativ durch die WEA betroffen sein werde.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Das Haselhuhn als maßgeblicher Bestandteil des EU-VSG wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung anhand von artspezifischen Erfassungen sowie Habitatanalysen angemessen berücksichtigt. Neben den allgemeinen avifaunistischen Untersuchungen wurden in den Jahren 2015, 2018 und 2021 spezielle artspezifische Erfassungen und Habitatpotenzialanalysen zum Vorkommen von Haselhühnern durchgeführt. Zudem wurden Daten des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet. Aus allen Daten ergeben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Haselhühnern von Flächen des EU-VSG, die im 1.000 m-Umfeld der geplanten WEA liegen.

Alle bekannten Vorkommen sowie die Hauberge als Lebensräume für das Haselhuhn liegen weit außerhalb des 1.000 m-Radius und damit weit außerhalb des von MKULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsraums von 1.000 m um die geplanten WEA (siehe Karte 5.2 in der FFH-VP; S. 70). Der in der Stellungnahme dargestellte 14 Jahre alte Nachweis aus dem NATIS liegt ca. 2.900 m von den geplanten WEA entfernt.

Aufgrund der Entfernung der geplanten WEA von über 2.400 m zu den im Maßnahmenplan für das Vogelschutzgebiet dargestellten Maßnahmen werden auch die Entwicklungsziele für das Haselhuhn nicht beeinträchtigt.

Warum die dargestellte Datenlage als nicht ausreichend erachtet wird, ist nicht nachvollziehbar und wird in der Stellungnahme auch nicht weiter begründet.

Im Übrigen wird im aktuell gültigen Leitfaden des MKULNV & LANUV (2017) auf S. 7 ausgeführt: "Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind, ist diesbezüglich

im Regelfall auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen (siehe auch Kapitel 7.2)."  
Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung war, dass keine betriebsbedingten Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden.

Rotmilan:

*Die Einwender führt aus, dass der Rotmilan in 2018 und 2019 im Vogelschutzgebiet innerhalb eines 1.000 m Abstandes zu den geplanten WEA 03 und WEA 08 gebrütet habe. Der Brutplatz in 2020 und 2021 sei wenig davon entfernt im nach der Rechtsprechung des hessischen VGH maßgeblichen Abstand von 1.500 m. Die vorgelegten/durchgeführten Untersuchungen rechtfertigten nicht die Annahme, dass die Art und damit das Vogelschutzgebiet mit seinen Erhaltungszielen nicht durch die geplanten WEA beeinträchtigt werde. Der Rotmilan sei vielmehr einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Der Rotmilan als maßgeblicher Bestandteil des EU-VSG wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung anhand von artspezifischen Erfassungen angemessen berücksichtigt. Dabei wurde im Jahr 2018 und 2019 ein Brutplatz von Rotmilanen genutzt, der im Randbereich des vom MKULNV & LANUV (2017) empfohlenen Untersuchungsraums von 1.000 m um die geplanten WEA lag. In den Jahren 2020 und 2021 befand sich der Brutplatz außerhalb dieses Untersuchungsraums. Diese Brutplätze befinden sich innerhalb der Grenzen des EU-VSG. Bis 2018 liegen keine Hinweise darauf vor, dass innerhalb des Umkreises von 1.000 m um die geplanten WEA Rotmilane gebrütet haben.

Neben den allgemeinen avifaunistischen Untersuchungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 wurden in den Jahren 2018, 2020 und 2021 aufwändige artspezifische Raumnutzungsanalysen durchgeführt. Die Anforderungen zur Sachverhaltsermittlung nach dem aktuell gültigen Leitfaden des MKULNV & LANUV (2017) wurden somit erfüllt. Zudem wurden Daten des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet. Auf Grundlage der Daten wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine detaillierte Prüfung unternommen, ob der Rotmilan als maßgeblicher Bestandteil des EU-VSG erheblich beeinträchtigt wird.

Das Fazit der Beobachtungen von Rotmilanen in den Jahren 2018 bis 2020 in der FFH-Verträglichkeitsprüfung lautet: "Im Bereich der geplanten WEA traten Rotmilane allenfalls gelegentlich und kurzzeitig auf. Hinweise, dass die geplanten WEA-Standorte besondere Bedeutungen für Rotmilane – etwa als intensiv und regelmäßig genutztes Nahrungshabitat oder als regelmäßig genutzter Überflugkorridor aufweisen - wurden in keinem Untersuchungs[jahr] festgestellt."

Es sind im Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA im Maßnahmenplan für das Vogelschutzgebiet auch keine artspezifischen Maßnahmenflächen für den Rotmilan abgegrenzt (Die nächstgelegene WEA des geplanten Vorhabens liegt in einer Entfernung von mind. 2.700 m dazu).

Es liegen keine Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Rotmilane – insbesondere der Individuen der besetzten Horste im EU-VSG - an den geplanten WEA vor.

Für den Rotmilan wird ausgeschlossen, dass kollisionsbedingt erhebliche Auswirkungen auf die Art als maßgeblichen Bestandteil für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebiets entstehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat zum Ergebnis, dass keine betriebsbedingten Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden.

Im Übrigen wird im aktuell gültigen Leitfaden des MKULNV & LANUV (2017) auf S. 7 ausgeführt: "Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind, ist diesbezüglich im Regelfall auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen (siehe auch Kapitel 7.2)."

#### Baumfalke:

*Die Einwender behaupten in Ihren Einwendungen, dass der Baumfalke, auch wenn dieser nicht im Umfeld nachgewiesen worden sei, gegenläufig zu den Erhaltungszielen und Entwicklungszielen im Nahfeld der WEA im VSG gestört werde. Seine Wiederansiedlung in die Bereiche der Natura 2000-Gebiete sei mit Errichtung der WEA unwahrscheinlicher, das Gebiet werde auch insoweit negativ beeinträchtigt.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Der Baumfalke wird im aktuell gültigen Leitfaden des MKULNV & LANUV (2017) als kollisionsgefährdet eingestuft. Als Art, die eine relevante Störepfindlichkeit gegenüber WEA aufweist, ist die Art im Leitfaden nicht eingestuft. Eine Wiederansiedlung der Art im EU-VSG wird somit nicht unwahrscheinlicher.

#### Waldschnepfe:

*Ein Einwender geht davon aus, dass zu Gunsten der Waldschnepfe größere Abstände einzuhalten seien, als die vorliegenden diskutierten 300 m. Er geht davon aus, dass die Art damit auch in einem Vorkommen im Vogelschutzgebiet in artenschutzrechtlicher Art und Weise gestört werde und faktisch Lebensraum für die Art in erheblichem Umfang verloren gingen.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Der vom MKULNV & LANUV (2017) empfohlene Untersuchungsraum für die Waldschnepfe beträgt 300 m. Da im Ergebnis jedoch bereits im Umkreis von 300 m keine relevanten Störeinträge auf die Waldschnepfe entstehen, kann für den Umkreis von 500 m um die geplanten WEA nichts anderes gelten. Auch in diesem Umkreis werden keine relevanten Störwirkungen auf Waldschnepfen eintreten.

#### Haselmaus:

*Ein Einwender führt aus, dass Hinweise auf das Vorkommen dieser Art aus der ASP II, 5.3.1 vorliegen würden. Im laufenden Genehmigungsverfahren sei dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichend belastbares Konzept zum Schutz dieser Art vorgelegt werde, dass über die Genehmigung festzuschreiben wäre. Verwiesen werde auf die Pressemitteilung des Hess. VGH zum Verfahren 9 B 234/22.T zum Verfahren um den Windpark Reinhardswald.*

*Der Hessische Verwaltungsgerichtshof habe im Wege einer Zwischenentscheidung (sog. Hängebeschluss) vom 11. Mai 2022 dem Land Hessen aufgegeben, die von der Vorhabenträgerin für den Zeitraum ab dem 16. Mai 2022 angekündigten Arbeiten zur Rodung der Wurzelstubben an den Anlagenstandorten im geplanten Windpark Reinhardswald einstweilen zu unterbinden. (...) Zur Begründung habe der 9. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ausgeführt, er sei nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nicht davon überzeugt, dass das von der Vorhabenträgerin gewählte Schutzkonzept zur Vermeidung baubedingter Tötungen der Haselmaus hinreichend wirksam sei.*

*Bei der Haselmaus handele es sich um eine nach der FFH-Richtlinie streng geschützte Art. Eine von der Vorhabenträgerin veranlasste Begutachtung habe 2015 ergeben, dass die Haselmaus im Reinhardswald unter anderem an einzelnen Anlagenstandorten vorkomme. Das Regierungspräsidium Kassel nahm deshalb in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb von 18 Windenergieanlagen im Reinhardswald verschiedene Nebenbestimmungen zum Schutz der Haselmaus auf, die auf eine (passive) Vergrämung der Tiere von den Bauflächen nach deren Erwachen aus dem Winterschlaf abzielten.*

*Der Hessische Verwaltungsgerichtshof habe diese Nebenbestimmungen in dem vorliegenden Eilverfahren eines anerkannten Umweltverbandes einer vorläufigen Prüfung anhand aktueller fachwissenschaftlicher Erkenntnisse unterzogen. Danach bedürfe es für eine wirksame Vergrämung der Haselmaus von den Bauflächen geeigneter Maßnahmen zur Habitataufwertung im unmittelbaren Umfeld der Windenergieanlagen.*

*Derartige Maßnahmen (z.B. Strauchanpflanzungen) seien regelmäßig vor der Rodung der Wurzelstubben zu ergreifen, um die Haselmaus von den durch Fällung unattraktiv gewordenen Bauflächen in die angrenzenden Waldbereiche wegzulocken. Das den Nebenbestimmungen zugrundeliegende Schutzkonzept der Vorhabenträgerin sehe dagegen eine Habitataufwertung des näheren Anlagenumfelds nicht vor.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden im Fachbeitrag zur vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführt. Dabei wird auf S. 106 klargestellt, dass "Im Einzelfall (je nach Eignung der Eingriffsfläche und der angrenzenden Flächen) die Gehölzentnahme mit einer Habitataufwertung der angrenzenden Bereiche außerhalb der Bauflächen (z. B. durch Habitataufwertung mit Nahrungssträuchern oder durch das Anbringen von Nistkästen vor Beginn der Aktivitätsphase im Mai) kombiniert werden sollte."

Wildgebiet:

*Ein Einwender schreibt in seiner Einwendung, dass das Gebiet um die Ilsequelle und Jagdberg als Kerngebiet für Wildfernwechsel und als unzerschnittener Raum durch WEA gefährdet und zerstört werde.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die geplanten WEA werden als Anlagen mit geringem Durchmesser keine relevante Barrierewirkung für Wildtiere entfalten. Als Zuwegung wird weitgehend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen. Hinweise darauf, dass Wildtiere (Rehe, Hirsche oder andere Säugetiere) eine Meidung gegenüber WEA im Betrieb aufweisen, liegen nicht vor (vgl. MKULNV & LANUV 2017). Die Errichtung und der Betrieb der WEA werden zu keinen erheblichen Auswirkungen auf den Wildfernwechsel führen.

Die Einwendungen zum Thema Artenschutz: Avifauna / Fledermäuse und weitere planungsrelevante Arten werden zurückgewiesen.

**30. Natura 2000**

*Die Einwender gehen darauf ein, dass im Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" vom 12.11.2013 im Anhang 2 auf S. 22 unter Absatz "7.1. FFH-VP in Regional- und Flächennutzungsplanung, Genehmigungsverfahren" ausgeführt werde: "Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) kommen gemäß dem derzeit geltenden Windenergie-Erlass NRW (Nr. 8.2.1.2) wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Standorte für WEA grundsätzlich nicht in Betracht. [...] Gemäß Windenergie-Erlass (Nr. 8.1.4) ist bei Planungen in der Regel eine Pufferzone von 300 m zu den Natura 2000-Gebieten zu berücksichtigen. Im Einzelfall sind davon abweichende Abstände möglich, was im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zu klären ist." Hier werde festgestellt, dass "in der Regel eine Pufferzone von 300 m zu den Natura 2000-Gebieten zu berücksichtigen" sei. Nur im "Einzelfall" seien davon abweichende Abstände möglich.*

*Es wird weiter Bezug von den Einwendern auf die eingereichte FFH-Verträglichkeitsprüfung: Zwar werde in der Verträglichkeitsprüfung gezeigt, dass sich keiner der Anlagenstandorte unmittelbar in einem europäischen Schutzgebiet (Natura 2000) befinde, jedoch fänden sich mindestens 2 großflächige Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld. Das EU Vogelschutzgebiet "Hauberge bei Haiger" (DE5115-401) grenze sehr nah südlich der Anlage WEA 03 und westlich der Anlage WEA 08 an, das FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ (DE-5015-301) grenze im westlichen Bereich innerhalb des 1.000 m Radius an die WEA. Nicht nachvollziehbar sei, dass der Standort des „erfolgreichen“ Schwarzstorch-Horstes in 2021 auf der Karte 5.3 nur großräumig schraffiert wiedergegeben werde. Nicht nachvollziehbar sei zudem, dass mögliche Beeinträchtigungen von Wechselbeziehungen zwischen den beiden oben genannten Natura 2000*

Gebieten und den dort vorkommenden Arten nicht weiter untersucht worden seien. Dabei seien die im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ angeführten Vogelarten zu berücksichtigen (Tab. 2.8, Seite 23 der FFH-VP). Angesichts der topographischen Verhältnisse liege nahe, dass Exemplare dieser Arten, die in beiden Natura 2000-Gebieten angeführt sind, die Anlagenstandorte unmittelbar kreuzen müssten, wenn sie, vom Südosten kommend, nach Nordwesten in das FFH-Gebiet flögen, bzw. andersrum. Hier könnten die WEA eine Barrierewirkung für u. a. Rotmilan und Schwarzstorch entfalten. Die Verträglichkeitsprüfung gebe an, dass für die Art Haselhuhn auch nach den in den vergangenen Jahren erfolgten Erhebungen vor Ort keine gesicherten Nachweise mehr vorliegen würden (Seite 76). Im 500 m Umkreis sei ein Vorkommen "sehr unwahrscheinlich". Bis 1000 m existierten allenfalls eingeschränkt artspezifischen Ansprüchen genügende Lebensräume, die sich „vor dem Hintergrund ihrer geringen Flächengröße unter weitgehend fehlender Nahrungspflanzen als ungeeignet“ darstellen würden. Erst ab 1.000 m Abstand existierten Bereiche, denen eine gewisse Bedeutung als Haselhuhnlebensraum zugesprochen werden könne (S. 69). Laut der Einwander hätte angesichts der herausragenden Bedeutung jedes potentiellen „Haselhuhn-Schutzgebietes“ und jeden möglichen Vorkommens eine über das Maß der vorgenommenen Untersuchungen hinausgehende Bestandserfassung der Art zumindest im nördlichen Gebiet des Vogelschutzgebietes erfolgen müssen. Die vorgenommene punktuelle Untersuchung reiche nicht aus, um einen Nachweis zum Nicht-Vorkommen der Art zu erbringen. Immerhin sei in diesem Bereich entsprechend der Nachweise aus NATIS die Art noch 2008 vorgekommen (vgl. Seite 70 der FFH-VP). Auch in unmittelbarer Nähe des Anlagenstandortes fänden sich Flächen, die entsprechend der Erhaltungszielen/Entwicklungszielen des Vogelschutzgebietes für die Art zu erhalten seien. Verwiesen werde ergänzend auf die im seinerzeitigen Genehmigungsverfahren vorgelegte FFH-Vorprüfung, hierzu habe der LNU im Verfahren 8 L 668/15 im seinerzeitigen Eilantrag (dort unter 2. 2.5) begründend ausgeführt, dass das Vogelschutzgebiet vom HMUELV „als bestes Brutgebiet Deutschlands und als einziges Brutgebiet, welches ununterbrochen besiedelt war“. Die Ausweisung des EU-VSG sei aufgrund des Haselhuhn-Brutbestandes" erfolgt. Es könne damit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Art Haselhuhn im VSG in nicht zu bagatellisierender negativer Art und Weise negativ durch die WEA betroffen sein werde.

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Im Rahmen der Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) wurde festgestellt, dass der Bau und der Betrieb der geplanten WEA keine erheblichen Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete hat. Die Prüfung im Einzelfall hat somit ergeben, dass ein abweichender Abstand möglich ist.

Die Schraffierung des Horstbereichs des Schwarzstorchs wurde in Abstimmung mit der UNB vorgenommen, weil es sich es sich bei Horstbereichen von Schwarzstörchen um sensible artenschutzfachliche Daten handelt.

Beeinträchtigungen von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgebieten sind allenfalls für WEA-empfindliche Arten denkbar. Insgesamt existieren drei WEA-empfindliche Arten, die in den Standarddaten-Bögen beider Schutzgebiete genannt werden: Schwarzstorch, Rotmilan und Wachtelkönig.

Für den Rotmilan und den Schwarzstorch wurden umfangreiche Raumnutzungsanalysen durchgeführt, die somit auch mögliche Transferflüge zwischen den Schutzgebieten umfassten. Für den Schwarzstorch ergab die Prüfung, dass es keine regelmäßig genutzten Flugkorridore gibt, die über die geplanten WEA-Standorte hinwegführen. Da Rotmilane kein relevantes Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen, ist grundsätzlich nicht mit einer Barrierewirkung der WEA zwischen den Schutzgebieten zu rechnen. Auch ergeben sich aus den Raumnutzungsanalysen keine Hinweise auf regelmäßige Transferflüge über die geplanten WEA, die zu einer signifikanten Erhöhung der Kollisionsgefahr führen.

Nach dem REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN (2006) ist die für Wachtelkönige besiedelbare Fläche mit 62 ha Feuchtgrünland (0,81 %), und 614 ha Frischgrünland (8,0 %) gemessen an der Gesamtgröße des VSGs insgesamt relativ gering. „Im VSG „Hauberge bei Haiger“ werden die offenen Wiesenflächen östlich Roth von beiden Arten [Anm.: Bekassine und Wachtelkönig] besiedelt, außerdem vom Wachtelkönig die Flächen östlich von Weidelbach (RECH UND VEIT 2003 und 2004). Weitere Vorkommen gab es in den letzten Jahren südwestlich von Eibelshausen, knapp außerhalb der VSG-Grenzen, hier fand sich 1999 auch noch die Bekassine. Im südlich des VSG gelegenen FFH-Gebiet „Krombachwiesen und Struth bei Sechshelden“ rief aktuell in 2005 der Wachtelkönig und ebenso in 2003. Die Bekassine konnte von 2000 bis 2004 jährlich mit 1 bis 3 Brutpaaren nachgewiesen werden. 2005 konnte kein Brutnachweis erbracht werden (H.-O. THORN).“ (REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN 2006). Die Flächen südwestlich von Eibelshausen liegen ca. 8,5 km südlich, Weidelbach liegt über 7,5 km südlich der geplanten WEA und die Flächen östlich von Roth liegen ca. 5,7 km von der nächstgelegenen geplanten WEA entfernt. Vom nächstgelegenen Punkt des FFH-Gebiets liegen die Flächen von östlich von Roth über 8 km entfernt. Allein aufgrund der Entfernungen sind regelmäßige "Austauschbeziehungen", die über die geplanten WEA hinwegführen, auszuschließen.

Zur Klarstellung: Prüfgegenstand bei FFH-Gebieten sind signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL. Vogelarten gehören bei FFH-Arten nicht zum Prüfgegenstand. In FFH-Gebieten kommen allenfalls die charakteristischen Vogelarten von FFH-Anhang I-Lebensräumen als Prüfgegenstand einer FFH-VP bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA in Frage. Wachtelkönig, Schwarzstorch und Rotmilan sind im Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (BOSCH & PARTNER GMBH & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2016) nicht als charakteristische Arten eines im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet "Rothaarkamm und Wiesentäler“ FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL genannt.

Das Haselhuhn als maßgeblicher Bestandteil des EU-VSG wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung anhand von artspezifischen Erfassungen sowie Habitatanalysen angemessen berücksichtigt. Neben den allgemeinen avifaunistischen Untersuchungen wurden in den Jahren 2015, 2018 und 2021 spezielle artspezifische Erfassungen und Habitatpotenzialanalysen zum Vorkommen von Haselhühnern durchgeführt. Zudem wurden Daten des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet. Aus allen Daten ergeben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Haselhühnern von Flächen des EU-VSG, die im 1.000 m-Umfeld der geplanten WEA liegen. Alle bekannten Vorkommen sowie die Hauberge als Lebensräume für das Haselhuhn liegen weit außerhalb des 1.000 m-Radius und damit weit außerhalb des von MKULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsraums von 1.000 m um die geplanten WEA (siehe Karte 5.2 in der FFH-VP; S. 70). Der in der Einwendung dargestellte 14 Jahre alte Nachweis aus dem NATIS liegt ca. 2.900 m von den geplanten WEA entfernt.

Aufgrund der Entfernung der geplanten WEA von über 2.400 m zu den im Maßnahmenplan für das Vogelschutzgebiet dargestellten Maßnahmen werden auch die Entwicklungsziele für das Haselhuhn nicht beeinträchtigt.

Warum die dargestellte Datenlage als nicht ausreichend erachtet wird, ist nicht nachvollziehbar und wird in der Einwendung auch nicht weiter begründet.

#### Untersuchung Sperlingskauz und Rauhußkauz auf Schutzgebiet:

*Ein Einwender wendet ein, dass Beeinträchtigungen für die Arten Sperlingskauz und Rauhußkauz sowie für die Spechtarten durch den Lärm der WEA, der auf das europäische Schutzgebiet einwirke, nicht hinreichend untersucht worden seien.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die genannten Eulen- und Spechtarten gelten in NRW nicht als WEA-empfindlich, so dass aus gutachterlicher Sicht die betriebsbedingten Schallemissionen keinen relevanten Einfluss auf die Arten haben werden.

#### Kriterien Natura 2000, FFH-Gebiete etc...:

*Die Einwender befürchten erhebliche Umweltauswirkungen für die Kriterien Natura 2000, FFH-Gebiete, planungsrelevante Arten, EU-Vogelschutzgebiet „Hauberge bei Haiger“, sowie Gefährdung geschützter Fledermäuse, Wildkatzen und anderer Tierarten.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die NATURA 2000-Gebiete sowie auf planungsrelevante Arten sind geprüft worden. Aus der unkonkreten Einwendung ergeben sich keine relevanten Daten, die zu einer anderen Bewertung führen.

Die Einwendungen zum Thema Natura 2000 werden zurückgewiesen.

**31. Alter der Gutachten, Untersuchungen, Kalamität**

*Die Einwender haben gefragt, ob die Veränderungen der Umweltsituation in den genehmigungsrelevanten Gebieten in den letzten Jahren ausreichend in den ausgelegten Unterlagen berücksichtigt worden seien. Es wurde angezweifelt, dass die Kalamität und die damit einhergehende Veränderung der Landschaft ausreichend in den Gutachten berücksichtigt worden sei.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurden Untersuchungen aus den Jahren 2018 bis 2021 (z. T. für den Schwarzstorch und die Wildkatze auch aus den Jahren 2012, 2014, 2015 und 2016) herangezogen.

Insbesondere die Brutvogelkartierung und Großvogelbeobachtungen sowie die Beobachtungen zur Raumnutzung durch den Schwarzstorch im Jahr 2021 fanden nach dem Beginn der Borkenkäferkalamität statt, so dass die Auswirkungen der Veränderungen der Habitatstruktur berücksichtigt wurden. Andere planungsrelevante Arten Haselmäuse und Wildkatze wurde über einen worst-case-Ansatz bewertet, der auf den aktuell herrschenden Habitaten auf den Bauflächen beruhte. Im LBP auf Seite 35 wird erklärt, dass im Februar 2021 eine Geländebegehung und Biototypenkartierung durchgeführt worden sind. Weiter heißt es auf Seite 36, dass die aktuelle Kalamitätssituation berücksichtigt worden ist. Weitere Hinweise finden sich auf den Seiten 49, 68, 85, 102. Entsprechend sind die Inhalte ebenfalls im UVP-Bericht enthalten. Aktualisierende Erfassungen der Avifauna wurden in den Jahren 2020 / 2021 vorgenommen, so dass auch hier eine optimale Aktualität der Daten gewährleistet ist, die auch die Veränderungen in den Wäldern und deren Habitatfunktionen darstellt.

Somit ist gewährleistet, dass sowohl bei der artenschutzrechtlichen Bewertung (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) im Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung als auch bei der Bewertung im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14ff BNatSchG) im Landschaftspflegerischen Begleitplan die aktuelle Biotopausstattung berücksichtigt wurde.

In der Befreiungsunterlage zum Landschaftsschutzgebiet von Fröhlich&Sporbeck wird ebenfalls deutlich auf die Kalamitätsflächen Bezug genommen und diese in Anlage B visuell aufgeführt.

Die Einwendungen zum Thema Alter der Gutachten, Untersuchungen, Kalamität werden zurückgewiesen.

**32. Eingriff in den Naturhaushalt, Kompensationsbedarf**

Ökosystem:

*Ein Einwender merkt an, dass es am schlimmsten sei, wenn der Eingriff in das Ökosystem irreversibel sei.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Allgemein sind Eingriffe in den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild nach Bundesnaturschutzgesetz vorrangig zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Nach Beendigung der technisch begrenzten Laufzeit von WEA sind entstandene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch Rückbau und Entfernung der Anlagen sowie der Infrastruktureinrichtungen und anschließende Rekultivierung soweit möglich wiederherzustellen.

Für die beantragten WEA sind Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie der im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung entstehende Kompensationsbedarf von nicht vermeidbaren Eingriffen im UVP-Bericht aufgeführt. Durch die geplanten Maßnahmen sollen die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt kompensiert und der forstrechtliche Ausgleich abgedeckt werden. Dafür stehen Maßnahmenflächen-Pools für den forstrechtlichen Ausgleich (Aufforstung von Waldflächen mit heimischen Laubbaumarten auf aktuell bestockungsfreien Kalamitätsflächen) zur Verfügung. Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, um die dauerhafte Umwandlung von Wald sowie die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vollständig zu kompensieren. Der Gutachter kommt daher zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung durch die geplante Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA – auch unter Berücksichtigung möglicher zusammenwirkender Auswirkungen mit anderen bestehenden WEA, Plänen oder Projekten – aller Voraussicht nach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG bzw. der 9. BImSchV zu erwarten sind.

Wiederaufforstung:

*Die Einwender führen aus, es entstehe der Eindruck, die Wiederaufforstungsmaßnahmen sollten auf den ohnehin wieder aufzuforstenden Kahlfächen stattfinden. Dies sei nicht nachvollziehbar, es könnten nur zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen. Zudem wird kritisiert, dass die Kalamitätsflächen für die Planung als geeignet bewertet würden; das Waldgebiet solle keinesfalls aufgegeben werden. Es würden erhebliche Anstrengungen stattfinden, die Kahlfächen wieder aufzuforsten.*

*Statt der bisherigen großflächigen Fichtenmonokulturen sollten gesunde, robuste Mischwälder entstehen. Die Landschaft würde damit mittel- und langfristig noch schöner und reizvoller als vor der Kalamität. Daher müsse jetzt die rasche Regeneration des Waldes durch Wiederaufforstung und andere förderliche Maßnahmen die höchste Priorität haben. Vorrangiges Ziel müsse die rasche Wiederaufforstung gesunder Mischwälder sein. Alle anderen Vorhaben seien zugunsten des Umweltschutzes, hier insbesondere der Regenerierung der Böden und Wiederaufforstung zur Sicherung des Wasserhaushaltes und des Trinkwasservorkommens, konsequent zurückzustellen.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Planung und Umsetzung des Windparks stellt grundsätzlich einen Eingriff dar. In den vorliegenden Gutachten wird der geplante Eingriff gemäß den Vorgaben geprüft und ein Ausgleich ermittelt. Nach Umsetzung der ermittelten Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen ist der Eingriff kompensiert. Dazu gehört auch der forstrechtliche Ausgleich, der auf Kalamitätsflächen erfolgen darf und erfolgen soll. Der Ausgleich erfolgt in Form von standortgerechten, hochwertigen und klimaangepassten (in der Regel) Laubgehölzen.

Bei den geplanten Kompensationsmaßnahmen handelt es sich nicht um Maßnahmen, die ohnehin als Wiederaufforstung nach Borkenkäfer-Kalamitäten durchgeführt worden wären. Zwar handelt es sich z. T. um Flächen, die nach Borkenkäferkalamitäten bestockungsfrei sind. Auch auf Kalamitätsflächen besteht die Pflicht zur Förderung der Wiederbewaldung, jedoch besteht kein Einfluss auf die Form der Waldentwicklung.

Durch die Kompensationsmaßnahmen entstehen standortgerechte, reine Laubwaldbestände aus heimischen Arten.

Die Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz abgestimmt und werden von diesen Behörden in der vorgesehenen Form befürwortet.

#### Zerstörung der Natur durch Rodung, etc...:

*Die Einwander befürchten eine Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen. Viele Bäume würden einfach vernichtet, um genügend Platz für den Bau der Windkraftanlagen zu schaffen. Des Weiteren wird kritisiert, dass die Betonfundamente eine Umweltzerstörung zur Konsequenz hätten.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Aufgrund der umfangreichen Waldschäden im Planungsgebiet ist davon auszugehen, dass keine Bäume mehr zu roden sein werden, wenn die Bauarbeiten beginnen können.

Dennoch sind die Flächen, auch wenn sie nicht mehr bestockt sind, weiterhin als Waldflächen zu bewerten und entsprechend auszugleichen. Die notwendigen Eingriffe in Natur- und Landschaft wurden im Zuge der Planung im LBP bewertet und bilanziert. Daraus wurde ein Maßnahmenkonzept entwickelt, um die Eingriffe entsprechend zu kompensieren. Im vorliegenden Fall ist es so, dass die Bäume, die gerodet würden, an anderer Stelle wieder aufgeforstet werden müssen und zwar im Verhältnis 1:2.

Der Eingriff in Bezug auf die Bauflächen und speziell auf die Betonfundamente wurde auf ein Minimum reduziert und ausgeglichen. Nach Abschluss der Nutzung besteht eine Rückbauverpflichtung. Die Fundamente werden nach der Laufzeit der WEA rückgebaut und hinterlassen keine Rückstände.

Die Einwendungen zum Thema Eingriff in den Naturhaushalt, Kompensationsbedarf werden zurückgewiesen.

### 33. Landschaftsbild, Verunstaltung, Optisch bedrängende Wirkung

#### Landschaftsbild / Verunstaltung:

*Die Einwender haben in ihren Einwendungen hervorgebracht, dass die geplanten Windenergieanlagen die Landschaft oder das Landschaftsbild verschandeln, negativ beeinflussen oder gar zerstören würden. Teilweise wurde auch der Begriff „optische Beeinträchtigung“ hervorgebracht. Dabei wurde in Teilen die Gesamthöhe der WEA negativ hervorgehoben oder aber die Gründungshöhe der WEA in Relation zum nächstgelegenen Ort Sohl.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Das 220 m hohe WEA das Landschaftsbild verschandeln oder gar zerstören, ist eine subjektive Bewertung. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind tatsächlich aufgrund der Höhe der Anlagen nicht direkt zu kompensieren.

Die Anlagen sind zu groß um sie, wie herkömmliche Projekte, durch Eingründung in die Landschaft einzubinden. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und die Erhebung einer Ersatzzahlung festgelegt. Diese wird dazu verwendet, um Projekte im Natur- und Landschaftsschutz zu finanzieren, und tragen somit dazu bei, dass Aufwertungen des Landschaftsbildes durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden können.

Bei dem Ort Sohl handelt es sich um eine Siedlung im Außenbereich. Die Rechtsprechung des OVG NRW führt an: "Auch die planungsrechtliche Lage des Wohnhauses ist zu berücksichtigen. Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen - auch mehrerer - und ihren optischen Auswirkungen rechnen. [...] Der Schutzanspruch entfällt zwar nicht im Außenbereich, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt." ["OVG Nordrhein-Westfalen](#), Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05

*Ein Einwender beruft sich auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Arnberg, dass sich im Beschluss vom 12.08.2015 zum Thema Landschaft dahingehend geäußert habe, dass ein Windpark an dieser Stelle die Landschaft im Sinne §35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB verunstalte: „In Ansehung des ersten Merkmals weist der vorliegende Fall keine Besonderheiten auf, weil Windräder nun einmal in einer weitgehend identischen Erscheinungsform auftreten, indem ein schlanker und tendenziell hoher Mast einen Rotor trägt, der je nach Windstärke mit unterschiedlicher Geschwindigkeit rotiert. Diese Bestandteile sind allen Anlagen zu eigen, die sich auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und das dort bezeichnete Merkmal (...) Windenergie berufen können. Eine Windenergieanlage im Außenbereich mag zwar tendenziell als Beeinträchtigung der Landschaft anzusehen sein,*

falls nicht - wie in Teilen etwa des Kreises Soest - ein sich über mehrere Quadratkilometer erstreckendes Gelände mit landwirtschaftlicher Nutzung und ohne topografische Besonderheiten derart viele Anlagen trägt, dass es auf einige weitere Anlagen nicht mehr ankommt. Von einer generellen Verunstaltung und einem darauf fußenden Entgegenstehen öffentlicher Belange kann indessen nicht ohne Weiteres ausgegangen werden, weil sonst der Privilegierungstatbestand gleichsam leerliefe. Der vorliegende Fall weist indessen dadurch eine Besonderheit auf, dass der hier betroffene Bereich zu den beeindruckendsten Gegenden des Wittgensteiner Landes gehört, das den Berufsrichtern der Kammer aufgrund zahlreicher Ortstermine bestens bekannt ist. Zwischen Netphen im Westen, Erndtebrück im Norden, Bad Laasphe im Osten und der Landesgrenze im Süden erstrecken sich ausgedehnte Waldgebiete, die von zahlreichen kleinen Orten durchsetzt sind, die ihrerseits von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben werden. Das Gelände wird von mehreren Bachtälern inmitten weitgehend ebener Flächen (Neigung kleiner als 10 %) durchzogen, neben denen das Gelände mit Neigungen von mehr als 35 % aufsteigt (Quelle: Karte "Neigungsklassen zur Geländebefahrbarkeit" der Bezirksregierung Köln, Abteilung Geobasis NRW). Es zeigen sich längere Höhenzüge, aus denen einzelne Erhebungen besonders hervortreten. Es zeigen sich zahlreiche landschaftsprägende Elemente auf dichtem Raum, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen. Sehr anschaulich sind in diesem Zusammenhang die Lichtbilder, die im Zuge der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes an den Standorten 1 (östlich der Ansiedlung Fischelbach) und 2 (östlich von Hesselbach) aufgenommen wurden. Beide Fotos zeigen ein nach Westen sanft abfallendes Wiesengelände, in welches die beiden Ortschaften eingebettet sind, die mit individuellem Baum- und Buschwerk durchzogenen Tallagen und in unterschiedlichen Entfernungen verlaufende Höhenzüge, die keineswegs eine einheitliche Linie bilden, sondern eine durchaus bewegte Geländemorphologie erkennen lassen. Für den Betrachter aus Fischelbach oder Hesselbach stellt sich das räumlich dichte Nebeneinander (der Abstand zwischen den Anlagen 1 im Norden und 8 im Süden beträgt gerade einmal 1.277 m) der 7 Windenergieanlagen angesichts der besonderen Schönheit des gesamten Geländes und des Fehlens jeglichen Bezuges zu der vorgegebenen Bodennutzung nicht nur als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, sondern als grobe Verunstaltung, so dass die in § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB genannten Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Die erhebliche Beeinträchtigung/Zerstörung des Landschaftsbildes kann entgegen dem Landschaftspflegerischen Begleitplan II "Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz" nicht kompensiert werden. Soweit danach vorgesehen ist, auf zwei Flächen von zusammen 2,11 ha Größe den dort vorhandenen Fichtenbestand beträchtlich auszudünnen und Erlen anzupflanzen, mag dies aus ökologischer Sicht durchaus zu begrüßen sein. Ebenso mag es zutreffen, dass - wie es auf Seite des Landschaftspflegerischen Begleitplans II heißt - "Das Landschaftsbild in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA deutlich aufgewertet" wird. Eine Verbesserung des Landschaftsbildes nördlich der Windenergieanlage 6 ändert indessen überhaupt nichts an dem Eindruck, den alle 7 Anlagen dem Betrachter

*in Fischelbach und Hesselbach präsentieren. Jeder Versuch, einen "ästhetischen Funktionsverlust der Landschaft" durch "durchschnittlich wirksame ästhetische Kompensationsmaßnahmen" auszugleichen (vgl. S. 31 des Landschaftspflegerischen Begleitplans I), muss im vorliegenden Zusammenhang versagen. Die Zerstörung des Landschaftsbildes ist angesichts der konkreten Gegebenheiten derart tiefgreifend, dass sie sich schlicht nicht kompensieren lässt.“ -VG Arnsberg, Beschluss vom 12.08.2015 - 8 L 668/15- Warum angesichts der noch gravierenderen Einwirkungen auf das Landschaftsbild durch die hier wesentlich höheren, nun zur Genehmigung gestellten WEA etwas anderes gelten sollte, sei nicht ersichtlich. Die 8. Kammer hätte zwar erkennen lassen, dass aus dem genannten Beschluss nicht entnommen werden könne, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in sämtlichen Standorten in dem Gebiet zwischen Netphen, Erntebrück, Bad Laasphe und der Landesgrenze als Verunstaltung des Landschaftsbildes zu werten sei. -VG Arnsberg, Beschluss vom 29.08.2018 - 8 L 285/18 - Dies könne aber nur so verstanden werden, als dass "aus der seinerzeitigen Annahme zu anderen Standorten" - die im Verfahren zum Az.: 4 K 35/20 streitgegenständlich wären - „nichts für die hier vorzunehmende Bewertung hergeleitet werden kann“. -VG Arnsberg, Urteil vom 26.04.2022 - 4 K 35/20 - Erstaunlicherweise thematisiere der UVP-Bericht die Rechtsprechung des VG Arnsberg und die dort angeführte Begründung für das Vorliegen einer Verunstaltung des Landschaftsbildes nicht. Ausgeführt wird unter 4.9.3, es gäbe keine begründeten Hinweise, dass sich das Projektgebiet in einer besonders schutzwürdigen Umgebung befinde oder das geplante Vorhaben zu einem besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild führen werde. „Insgesamt führt das Vorhaben aus gutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung der Maßstäbe der Rechtsprechung zu keiner Verunstaltung des Landschaftsbildes“ (UVP-Bericht, Seite 206 unten). Den Maßstab, den das VG Arnsberg hier anlege, nehme man also nicht zur Kenntnis? Der Antrag sei abzulehnen, weil WEA genehmigt werden sollen, die zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen würden.*

#### Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die tatsächlichen und die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich maßgeblich verändert. Der im neuen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegte erhebliche Zubau von Windenergieanlagen in Deutschland im Allgemeinen und in NRW im Besonderen ist alternativlos. Die Politik hat zudem erkannt, dass, um diese neuen Ziele zu erreichen, Landschaftsschutzgebiete für die Windenergie geöffnet werden müssen (§ 26 Absatz 3 BNatSchG). Diese Vorschrift tritt zum 1. Februar 2023 in Kraft. Schließlich stellen die Belange der erneuerbaren Energien seit kurzem einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. So heißt es in § 2 EEG nunmehr "Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Optisch bedrängende Wirkung:

*Die Einwender meinen, dass der Abstand zwischen Windpark und nächster Wohnbebauung zu gering sei oder fordern einen 10H-Abstand zwischen dem Windpark und nächstgelegenen Haus ein.*

*Zudem wird das Thema „Optisch bedrängende Wirkung“ aufgegriffen. Die Entfernung zwischen einer Wohnanlage in Heiligenborn zur WEA 03 mit 886 m sei zu gering gewählt.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Von den Einwender wird die 10-H-Regelung des Bundeslands Bayern zugrunde gelegt, die in NRW keine Gültigkeit besitzt.

Im gesamtäumlichen Planungskonzept der Stadt Bad Laasphe sind deutlich die einzuhaltenen Abstände zu unterschiedlich klassifizierten Siedlungen aufgeführt.

Aus der ständigen Rechtsprechung zur "optisch bedrängenden Wirkung" (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05 -; nachgehend: BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72.06 -) ist davon auszugehen, dass eine Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen wird, dass von einer Windenergieanlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage beträgt. Das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt maximal 732 m. Bei einem Abstand von ca. 1.000 m zu dem genannten Wohnhaus ist somit davon auszugehen, dass das Vierfache der Gesamthöhe überschritten wird. Nach kartographischer Messung befindet sich das genannte Wohnhaus Heiligenborn 3 über 1.200 m vom nächstgelegenen WEA-Standort 3 entfernt und somit nahezu in einer Entfernung der fünffachen Gesamthöhe.

Die Rechtsprechung des OVG NRW führt an: "Auch die planungsrechtliche Lage des Wohnhauses ist zu berücksichtigen. Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen - auch mehrerer - und ihren optischen Auswirkungen rechnen. [...] Der Schutzanspruch entfällt zwar nicht im Außenbereich, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt."

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien, maßgeblich aber der Tatsache, dass die geplanten WEA mindestens eine Entfernung der vier- bis fünffachen Gesamthöhe zu dem genannten Wohnhaus aufweisen werden, ergeben sich zunächst keine Hinweise für das begründete Auftreten einer optisch bedrängenden Wirkung in Bezug auf das vom Einwender genannte Wohnhaus.

Darüber hinaus ist zwischenzeitlich § 249 Abs. 10 BauGB in Kraft getreten (vgl. vorab hat am 2. November 2022 die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht in den Bundestag eingebracht (BT-Drs.20/4227). Hier wird das Verbot der „optisch bedrängenden Wirkung“ in § 249 Abs.10 BauGB erstmals bundeseinheitlich normiert konkretisiert.

Die Norm lautet:

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht ... der Windenergie ... in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Erst recht nach dieser neuen Rechtslage liegt ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot fern.

Bedrängenden Wirkung für die Ilsequelle:

*Die Einwender befürchten zusätzlich eine stark bedrängende Wirkung für die Ilsequelle. Sie liege zur WEA 3 nur rd. 350 m entfernt.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Eine optisch bedrängende Wirkung ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nur zwischen Windenergieanlagen und Wohnhäusern abzu prüfen, nicht auf beliebig gewählte Punkte im Naturraum.

Schützenswerte Güter:

*Die Einwender führen aus: Nicht nur die Atmosphäre sei schützenswert, sondern auch die wildlebenden Tiere, die Bäume, die Zufahrtswege und die Böden, seien schutzbedürftig nach Artikel 20 a GG. Die Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen könne nicht oft genug genannt werden.*

*Zu den natürlichen Lebensgrundlagen, die der Staat zu schützen verpflichtet sei, würden nicht nur die Naturgüter als physische Güter gehören. Auch die ästhetische Gestalt der Landschaft sei zu schützen. Die Landschaftszerstörung durch Windparks sei eines der Hauptprobleme der Energiewende. Die Abwägung, die Art. 20a GG bei staatlichen Programmen mit weitreichenden Umweltauswirkungen verlange, gehe deshalb eindeutig zulasten der Windenergie aus: Ihr Schaden für die Umwelt sei groß; einen Nutzen für die Begrenzung der Erderwärmung und der durch sie befürchteten Umweltschäden habe sie nicht. Zumindest unter den gegebenen Rahmenbedingungen des europäischen Emissionshandelssystems sei die staatliche Förderung der Windenergie deshalb verfassungswidrig.*

*Dass der Bau von „Windparks“ in Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebieten und wie hier unmittelbar am Rand eines EU-Vogelschutzgebietes („Hauberge bei Haiger“) zu erheblichen Zielkonflikten führen könne, habe bereits der*

*ehemalige Klimaschutzminister Johannes Remmel eingeräumt. Nach GG 20a müsse hier also eine sorgfältige Abwägung erfolgen. Die Einwender bringen in ihren Einwendungen auch die Erholungsfunktion des Planungsgebiets oder einen Verlust von Lebensqualität zur Sprache.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Im zitierten § 20a des Grundgesetzes wird ausgeführt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Wildlebende Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser sowie Luft und Klima gelten als Naturgüter und unterliegen – wie auch die Landschaft und ihre Erholungsfunktion – dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und anderer Fachgesetze (z. B. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz dieser und weiterer Natur- bzw. Schutzgüter sind im Zuge des beantragten Verfahrens selbstverständlich einzuhalten und durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der weiteren gesetzlichen und übergeordneten Rahmenbedingungen, u. a. zum Schutz der Natur und der menschlichen Lebensgrundlagen, abzuwägen.

Der UVP-Bericht zum Vorhaben hat die Auswirkungen auf die Erholung im Planungsgebiet genau untersucht. Zusammenfassend werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die landschaftsbezogene Erholung nicht als erhebliche nachteilig im Sinne des UVPG bzw. der 9. BImSchV eingestuft.

Die Einwendungen zum Thema Eingriff in das Landschaftsbild, Verunstaltung, Optisch bedrängende Wirkung werden zurückgewiesen.

**34. Landschaftsschutzgebiet**

Der beantragten WEA befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Bad Laasphe“, das durch den Landschaftsplan Bad Laasphe, rechtskräftig seit 21.08.2006, festgesetzt wurde (Kreis Siegen-Wittgenstein 2006). Der Landschaftsplan steht mit den Verboten, die für das LSG festgesetzt sind, dem Vorhaben zunächst entgegen. Daher war gemäß Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchst. d) des Landschaftsplans eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG erforderlich. Im Untersuchungsraum befindet sich außerdem das LSG „Netphen“ (Kreis Siegen-Wittgenstein 2020). Die Mindestentfernung des nächstgelegenen WEA-Standorts 03 zum LSG „Netphen“ beträgt ca. 420 m.

Als Entscheidungsgrundlage hat JUWI GmbH deshalb eine Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes im LSG „Bad Laasphe“ vom Büro Froelich & Sporbeck erstellen lassen, die den

spezifischen Schutzzweck des LSG der Wirkweise der geplanten WEA gegenüberstellt. Im Ergebnis wird darlegt, weshalb eine WEA-Nutzung am vorgesehenen Standort aus fachgutachterlicher Sicht mit Blick auf die LSG-Ausweisung und den festgesetzten Schutzzwecken vertretbar ist. Somit wird im Rahmen des vorliegenden Antrags nach BImSchG eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Landschaftsschutzgebiets „Bad Laasphe“ beantragt.

Die Rechtsgrundlage der naturschutzrechtlichen Befreiung bildet § 67 Abs. 1 BNatSchG:

„Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes [...] sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

Im Ergebnis stellt sich aus naturschutzfachlicher Sicht die Befreiung tendenziell günstig dar. Ausschlusskriterien, die einer Befreiung entgegenstehen können, werden nicht erfüllt. Durch die geplanten Standorte, Wartungsflächen und Zugewegungen werden voraussichtlich nur ca. 0,16 % der Gesamtfläche des LSG „Bad Laasphe“ beansprucht. Zudem sind die WEA am äußersten Rand des LSG geplant. Somit kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Befreiung grundsätzlich erteilt werden (s. a. FROELICH & SPORBECK 2021). Ergänzend zu der naturschutzfachlichen Bewertung der Befreiungsmöglichkeit ist ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Windparkvorhabens Bad Laasphe geltend zu machen. Folgende zwingende Gründe des öffentlichen Interesses im Sinne von § 67 Abs. 1 BNatSchG sprechen für das Vorhaben.

*Seitens der Einwender wurde fälschlicherweise behauptet, das Gutachten von Froelich & Sporbeck bewerte die naturschutzfachlichen Kriterien für eine erforderliche Befreiung von dem Bauverbot des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich als günstig. Diese Aussage wird im zitierten Gutachten jedoch nicht getätigt.*

*Richtigstellung: Die erforderliche Befreiung von dem Bauverbot des Landschaftsschutzgebietes wird als tendenziell günstig bewertet. Zudem stellt der Einwender einen falschen kausalen Zusammenhang her, der so nicht aus dem Gutachten hervorgeht. "Dort (Seite 26 f.) wird konstatiert, dass sich eine Befreiungslage von dem Bauverbot des LSG „Bad Laasphe“ aus naturschutzfachlicher Sicht tendenziell günstig darstellt, weil Kriterien, die den Ausschluss einer Befreiung begründen würden, nicht erfüllt seien" (Zitat). Klarstellung: Der Gutachter bewertet die Befreiungslage als "Tendenziell günstig" wegen der Punktzahl im mittleren Wertebereich.*

Mit In-Kraft-Treten des § 26 Abs. 3 BNatSchG bedarf es nunmehr einer solchen Befreiung nicht mehr. Erst recht geht damit der Einwand eines Verstoßes gegen die LSG-Verordnung ins Leere.

#### LSG „Netphen“:

Die Frage, inwiefern die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im LSG durch die außerhalb gelegenen WEA erheblich beeinträchtigt werden können, wird im UVP-Bericht anhand der bestehenden Rechtsprechung erörtert. So ist laut dem Oberverwaltungsgericht Münster (Beschluss vom 08.11.2017, Az.: 8 A 2454/14) die Blickbeziehung aus einem LSG heraus nicht durch den Schutz erfasst, sondern die Blickbeziehungen innerhalb mit ihren prägenden Landschaftselementen sowie Blickbeziehungen in das LSG hinein. Der Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) führt zu Auswirkungen von WEA-Standorten außerhalb von LSG aus: „Auch wenn bestimmte Landschaftsteile, die sich in einem Landschaftsschutzgebiet befinden, durch eine Windenergieanlage, die außerhalb dieses Gebiets errichtet werden soll, optisch beeinflusst werden, liegt eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs nur vor, wenn dies zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch führt (BVerwG, Beschluss vom 08.05.2008 – 4 B 28/08).“

Wie in Kapitel 4.9.3 des Berichts dargestellt, liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das geplante Vorhaben zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen könnte. Dem Schutzzweck der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im LSG „Netphen“ wird somit durch das geplante Vorhaben nicht entgegengewirkt.

Hinsichtlich der Erholungsnutzung wird in Kapitel 4.1.2 detailliert dargestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Auch die oben genannten Ausführungen haben sich mit Einführung von § 26 Abs. 3 BNatSchG erübrigt (vgl. oben).

#### Vielfalt, Schönheit, Eigenart/ Befreiung vom Verbotstatbestand:

*Ein Einwender führt aus, dass nach Nr. 2.2.B "Schutzzweck" des 2. Teils "Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung" (S. 75 ff.) des Landschaftsplans die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebiets diene. Nach Nr. 2.2.C seien im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen könnten. Nach Buchstabe a) ist es insbesondere verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder vorhandene bauliche Anlagen oder deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden*

*Weise zu ändern. Das Vorhaben von JUWI GmbH unterliege diesem Verbotsstatbestand; die im Landschaftsplan vorgesehenen Ausnahmen nach Nr. 2.2.D würden nicht greifen.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Da eine Ausnahme nicht in Frage kommt, wurde in den gegenständlichen Antragsunterlagen die Befreiung beantragt und die Voraussetzungen dafür gutachterlich überprüft.

Die Firma JUWI GmbH beantrage also keine Ausnahme, sondern eine Befreiung und diese bezieht sich nicht auf den Landschaftsplan, sondern auf eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans. Die Voraussetzungen wurden ausführlich in Kap. 2.5 des Gutachtens dargestellt (Mittlerweile nicht mehr § 34 Abs. 4 a LG, sondern § 75 LNatSchG, Verweis auf § 67 BNatSchG).

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist einer von drei Untersuchungsaspekten in der Befreiungsunterlage. Beim Landschaftsbild ist die Lage aus unserer Sicht bereits mit Verweis auf die Bewertung des LANUV eindeutig. (s. Anhang A unseres Gutachtens). Schließlich sei angemerkt, dass sich seit Erstellung des Gutachtens die Rechtslage für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zu deren Gunsten geändert hat (§ 26 Abs. 3 BNatSchG).

Das heißt konkret, dass zum 01.02.2023 hat § 26 (3) BNatSchG Rechtskraft erlangt hat, anhand dessen es der Erteilung einer Befreiung vom Landschaftsschutz entsprechend § 26 (3) Satz 1 – 3 BNatSchG nicht mehr bedarf.

Zudem kommt bis auf Weiteres gemäß § 26 (3) Satz 4 BNatSchG das Verbot der Errichtung von WEA aus Gründen des Landschaftsschutzes auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen bzw. noch auszuweisenden Gebieten im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Bad Laasphe nicht mehr zum Tragen bis zukünftig festgestellt wird, dass NRW einen vordefinierten Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale bzw. kommunale Planungsträger (hier die Stadt Bad Laasphe) ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Die Einwendungen zum Thema Landschaftsschutzgebiet werden zurückgewiesen.

**35. Wildnisentwicklungsgebiet „Heiligenborner Wald“**

*Die Einwender führen aus, dass die Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes nicht zuletzt auch durch die besonderen Maßnahmen zum Schutz seltener Pflanzen- und WEA-empfindlicher Tierarten in dem Wildnisgebiet Heiligenborn bestätigt werde.*

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Auswirkungen auf das Wildnisgebiet „Heiligenborner Wald“ werden im UVP-Bericht (S. 173 f.) ausführlich beschrieben und bewertet. Zusammenfassend wird ausgeführt: „Flächenverluste des Wildnisgebiets „Heiligenborner Wald“ durch zusätzliche Bau- oder Rodungsmaßnahmen entstehen somit durch das beantragte Vorhaben nicht. Den Zielen des Wildnisgebiets wird durch das geplante Vorhaben nicht entgegengewirkt.“

Die Einwendungen zum Thema Wildnisentwicklungsgebiet „Heiligenborner Wald“ werden zurückgewiesen.

**Die 42 eingegangenen Einwendungen stehen der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen.**

## E.V. Genehmigungentscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind die sieben Windenergieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26, S. 503) in der gültigen Fassung sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130) zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

## **F Waldumwandelungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)**

**Hiermit wird die Genehmigung zur Umwandlung von Waldfläche in eine andere Nutzungsart im Außenbereich in 57334 Bad Laasphe,**

**WEA 1: Gemarkung: Banfe, Flur: 1, Flurstück 63,  
WEA 2: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 31,  
WEA 3: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 67,  
WEA 5: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 25,  
WEA 6: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 68,  
WEA 7: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 68 und  
WEA 8: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück: 13**

**unter den im Rahmen der nachstehenden Begründung benannten Auflagen (A) und Hinweisen (H) erteilt.**

### **Begründung:**

Nach § 1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Gemäß § 8 BWaldG in Verbindung mit § 9 LFoG NRW wird das Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein als Träger öffentlicher Belange beteiligt, um sicher zu stellen, dass die Funktionen des Waldes angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Wald sind nach § 1 Abs. 6 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll.

Entsprechend des Ziels 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme des LEP NRW wird für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche festgelegt, dass Wald für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Bedingt durch die Festlegungen des Klimaschutzgesetzes und der Einordnung der Erneuerbaren Energien als übertragender öffentlicher Belang und der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit

wird der Bedarf als gegeben angesehen. Im Planbereich sind WEA außerhalb des Waldes nicht realisierbar. Im Zuge der Planungen wird Waldfläche nur im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen.

Diese Einordnung erfolgt gemäß des Auslegungserlasses zum LEP vom 28.12.2022 zu umwandlungsfähige Nadelholzflächen und Waldflächen, die derzeit ohne Bestockung aufgrund von Insektenbefall sind.

Im Falle der Inanspruchnahme von Wald in derartigen Fällen ist im Rahmen nachgeordneter Planungen möglichst gleichwertiger Ausgleich durch Ersatz-aufforstungen an geeigneter Stelle vorzusehen oder ausgleichende Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Waldbestände. Der Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 sieht die Möglichkeit vor, Waldflächen unter bestimmten Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar zu machen.

Eine Inanspruchnahme von Wäldern kommt allerdings nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete, standortgerechte, strukturreiche Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, langfristig angelegten forstwissenschaftlichen Versuchsfeldern, historisch bedeutende Waldflächen oder Prozessschutzflächen handelt (Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass 2018 (WEE)). Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie auf Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf, Eisbruch oder Insektenfraß ohne Bestockung sind.

Grundsätzlich ordnet Wald und Holz NRW die Fundamentflächen, Kranstell- sowie Kranauslegerflächen den dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen zu, da sie während des gesamten Genehmigungszeitraumes für etwaige Arbeiten an der Anlage nicht bepflanzt werden können bzw. dem Betreiber jederzeit zugänglich sein müssen, um ggf. Reparaturen durchführen zu können. Zuwegungen werden im Regelfall danach beurteilt, ob sie neben dem Erreichen der Windenergieanlage den obligatorisch zu erbringenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen dienen. Sollte aufgrund der vorhandenen Wegedichte die Zuwegung einzig dem Erreichen der WEA dienen, werden diese Teilflächen den dauerhaft umzuwandelnden Flächen zugeordnet.

### **Waldumwandlungsfähigkeit**

Bei den beantragten Standorten handelt es sich ausnahmslos um Standorte, die den o.g. Anforderungen des Windenergieerlasses zur Genehmigungsfähigkeit entsprechen. Im Einzelnen sind dies:

WEA 1: Nadelholzbestand aus Fichte, borkenkäfergeschädigt, noch lebend

WEA 2: Nadelholzbestand aus Fichte, borkenkäfergeschädigt, noch lebend

WEA 3: Blöße nach Nadelholzbestand

WEA 5: Blöße nach Nadelholzjungbestand

WEA 6: Nadelholzbestand aus Fichte, Blöße nach Fichte

WEA 7: Fundamentstandort aus Erstantrag / davor Nadelholzbestand

## WEA 8: Wildwiese ohne Bestockung / Beiflächen Nadelholzbestand

Damit kann für alle Standorte und die der dauerhaften Waldumwandlung zuzurechnenden Flächen die **Waldumwandlungsfähigkeit** ausgesprochen werden.

### Forstrechtliche Kompensationsforderung

Entsprechende Flächen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) unter Tabelle 2.1, 3.4 und 3.5 zusammengestellt und können als Grundlage der forstlichen Kompensationsforderung übernommen werden.

|                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| Dauerhafte Waldumwandlung gesamt: | 62.529 m <sup>2</sup> |
| davon für WEA:                    | 54.822 m <sup>2</sup> |
| davon für Zuwegung:               | 7.707 m <sup>2</sup>  |
| <br>                              |                       |
| Befristet Waldumwandlung gesamt   | 68.542 m <sup>2</sup> |
| davon für WEA:                    | 66.020 m <sup>2</sup> |
| davon für Zuwegung:               | 2.522 m <sup>2</sup>  |

Die Flächen der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 LFoG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit Laubholz gem. den Planungen wiederaufzuforsten.

Dies ist zwingend in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Temporäre Baustelleneinrichtungen (zw. WEA 1/2 und WEA 5), wie auch die Restflächen aus dem Verfahren 2014, sind nach dem Bau der WEA zurückzubauen und zu rekultivieren (Entfernung der Befestigung, Auftrag von Mineralboden, Auftrag von Humusboden, Bepflanzung mit forstüblichen Laubbäumen und Verband mit entsprechendem Schutz)

Gem. LEP – Forderung sind für die Kompensation ausschließlich Verbesserungsmaßnahmen in bestehenden Waldbeständen aufgrund des Waldflächenanteiles in der Stadt Bad Laasphe von 64,67 % anzulegen. Verbesserungsmaßnahmen verfolgen das Ziel bestehende Waldbestände ökologisch aufzuwerten. Im Planbereich ist der wesentliche Waldbereich durch die Borkenkäferkalamität betroffen. Daher werden Wiederaufforstungsmaßnahmen von kalamitätsbedingten Kahlflächen als Aufwertungs- und Verbesserungsmaßnahmen anerkannt. Der Faktor für die zu erbringende Fläche liegt gemäß dem landesweit durchzuführenden Bewertungsverfahren bei 1:2. Es ergibt sich somit ein Flächenbedarf von  $62.529 \text{ m}^2 \times 2 = \mathbf{125.058 \text{ m}^2}$ .

In Abstimmung mit dem RFA Siegen – Wittgenstein (RFA 08) werden im Altverfahren von 2014 bereits erbrachte Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 72.200 m<sup>2</sup> anerkannt.

Voraussetzung hierfür ist der vollständige Rückbau und Aufforstung der im Altverfahren dauerhaft und temporär umgewandelten Flächen mit heimischem Laubholz. Der dann verbleibende Kompensationsbedarf beträgt somit 53.858 m<sup>2</sup>.

Der Vorhabenträger wird dazu verpflichtet eine konkrete, flächenscharfe, mit den Waldbesitzern abgestimmte Maßnahmenplanung für die Wiederaufforstung der bereits im

Zuge des Altverfahrens umgewandelten Waldflächen und für die verbleibenden Kompensationsforderungen (ökologische Aufwertung) unaufgefordert dem Regionalforstamt vorzulegen. Das Regionalforstamt schließt auf dieser Grundlage einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der JUWI GmbH zur Sicherung der Kompensationsleistung. Die Durchführung bzw. der Beginn der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem RFA 08, dem auch die Kontrolle und Abnahme nach Kultursicherung (nach Anzeige durch den Antragsteller) obliegt. **(A)**

### **Exakte Umwandlungsfläche**

Der genannte Flächenumfang ist als Mindestmaß für die Kompensation der Waldinanspruchnahme vorzusehen.

Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten sind die endgültigen dauerhaften und befristeten Umwandlungsflächen für die Windkraftstandorte, Beiflächen und Wegeausbauten im Rahmen der Vermessung genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt mitzuteilen. Ich weise darauf hin, dass zu den Umwandlungsflächen sämtliche Flächen zählen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten angepflanzt werden können. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist dann Grundlage für die forstliche Kompensationsforderung gem. Landesforstgesetz NRW. **(A)**

Hinweis der Forstbehörde (bitte in die Genehmigung aufnehmen):

Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine Grundbucheintragung zu sichern. **(A)**

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind umgewandelte aber noch nicht rekultivierte Flächen des Antrages 2014 zu erheben. Diese Flächen weisen keine Wald- oder Waldbodenstruktur auf, sind aber nach der Maßnahme wegen des Verschiebens der Umwandlungsfläche aus dem Antrag 2022 zwangsläufig wieder gemäß § 44 LFoG aufzuforsten und in eine Waldbestockung zu bringen. Dazu ist i.d.R. eine Bodenkultivierung erforderlich.

Hilfsweise können hier bestehende Fundamentbaugruben nach Abstimmung mit der Forstbehörde und als Löschwasserezisternen als walddienende Fläche ohne Aufforstungsverpflichtung anerkannt werden. **(A)**

### **Hinweis zur Erholungsfunktion des Waldes:**

Das Plangebiet befindet sich ganzflächig innerhalb des Naturparkes Rothaargebirge. In Teilbereichen zeigt die Waldfunktionenkarte Bereiche der Stufe 1 (Waldbewirtschaftung wird von der Erholungsfunktion bestimmt) und der Stufe 2 (Waldbewirtschaftung wird von der Erholungsfunktion beeinflusst). Grundsätzlich schließen sich Windenergie und Erholungsnutzung des Waldes nicht aus. Es ist aber in Teilbereichen mit Erholungsverkehr durch Wanderer zu rechnen, in Teilbereichen auch stark. Es ist daher Konflikten, gerade in der Bauphase durch Sicherung oder Umlegung von Wanderwegen und Hinweisen die Sicherheit der Waldbesucher zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Sicherung an Wanderwegen gegen Eisfall beim Betrieb der WEA.

Aus Gründen der Verkehrssicherung sind jedoch Warnhinweise anzubringen. **(H)**

Dies ist zwingend als **Nebenbestimmungen** in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

### **Waldbrandvorsorge**

Um die Waldbrandgefahr möglichst gering zu halten, ist gemäß Ziffer 5.2.3.2 Windenergie-Erlass 2018 ein Brandschutzkonzept zu erstellen.

Das Waldbrandschutzkonzept muss neben der Brandgefahr der eigentlichen Anlage auch die, durch die Klimawandel (Trockenjahre) bedingte, erhöhte Waldbrandgefahr mitberücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind auch die schnellstmöglichen Pflanzungen des von den Rotoren überstrichenen Bereiches zu sehen. Eine Vergrasung des gerodeten Waldbodens soll durch eine rasche Verschattung verhindert werden.

Die Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf den Wald vorgebeugt wird. Da der Standort Wald diesbezüglich als Risikofaktor zu werten ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z.B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise (Leitfaden "Windenergie im Wald" Stand 2012).

- soweit möglich, die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe,
- Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie sowie
- die Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind 2022 als Stand der Technik zu setzen. Darüber hinaus ist im Brandschutzkonzept darauf einzugehen, dass im Brandfall durch herabstürzende brennende Bauteile entstehende Brände gelöscht, bzw. ein Ausbreiten der Brände verhindert werden kann. Dies können z.B. Maßnahmen zur Löschwasservorhaltung oder ein mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmtes Konzept zur Brandbekämpfung in den umliegenden Waldbereichen sein.

Es muss auch bedacht werden, dass ein Übergreifen eines Waldbrandes auf die Anlage ebenso ein Risiko darstellt.

Ferner sollte ein Feuerwehrplan, in welchem die örtlichen Feuerwehren einzubinden sind und in dem insbesondere die Bereitstellung von Löschwasser behandelt wird, aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob zurückgebaute Fundamente (alter Standort WEA 7) bzw. deren Baugruben als Löschwasserzisternen vorgehalten werden könnten. Die entsprechende Fläche könnte als walddienende Fläche in Kompensationsmaßnahmen eingerechnet werden.

### **Freistellung von Ersatzansprüchen**

Gemäß 8.2.2.4 WEE vom 08.05.2018 hat sich der Betreiber der Anlagen im Wald zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen

Ersatzanspruch zu verzichten und den Waldbesitzer von Ersatzansprüchen freizustellen. **(A)**

### **Wegebau**

Regelmäßig kann in NRW von einer, für die Erfüllung der Waldfunktionen ausreichenden Wegedichte ausgegangen werden. Grundsätzlich werden daher die Zuwegungen in zwei Kategorien unterteilt:

1. Wege – NEU – bauten, deren Neuerrichtung ausschließlich zum Erreichen der Anlage dient und welche abgehend vom bestehenden Wegenetz errichtet werden. Nach allgemeiner Lesart sind diese Wegebauten genehmigungsmäßig in das BImSch-Verfahren einzukonzentrieren. (siehe Anhang zum Wegebau)
2. Vergrößerungen, Verbreiterungen, Umlegungen des bestehenden Wegenetzes, die also nicht ausschließlich dem Erreichen der Anlage dienen und so im Wesentlichen auch andere Waldfunktionen bedienen. Diese sind nicht als Bestandteil des BImSch-Verfahrens einzukonzentrieren.

Wesentliche Verbreiterungen wurden bereits im Zuge des BImSch-Verfahrens 2014 abgewickelt. Im vorliegenden Fall beziehen sich die Wegebauten ausschließlich auf die Erreichung bzw. den Anschluss an das bestehende Wegenetz. Sie sind somit gemäß Nr. 1 Bestandteil des Verfahrens.

Die Zuwegungen liegen ausschließlich auf genehmigungsfähigen Nadelwald- und Kalamitätsflächen. Von Seiten der Forstbehörde wird daher die Umwandlungsfähigkeit erteilt.

### **Anhang zum Wegebau**

Das Thema Erschließung wird in folgendem Kontext betrachtet:

- Verkehrsflächen sind bauliche Anlagen, da sie der Definition des § 2 Abs. 1 BauO NRW 2018 für bauliche Anlagen entsprechen. Das galt auch schon für die „alte“ Bauordnung.
- Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW 2018 gilt die Landesbauordnung 2018 nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs. Das galt auch schon für die „alte“ Bauordnung.
- Nach der „alten“ Landesbauordnung (vor der BauO NRW 2018) waren private Verkehrsflächen baugenehmigungspflichtig.
- Gemäß der „neuen Landesbauordnung“, konkret in § 62 Abs. 1 Nr. 8 BauO NRW 2018, sind private Verkehrsanlagen verfahrensfrei. Sie bedürfen keines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens.

### **Rechtsgrundlagen**

Alte Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000, gültig bis zum 31.12.2018

Neue Landesbauordnung (BauO NRW 2018), gültig seit dem 01.01.2019. Die letzte Änderung ist am 02.07.2021 in Kraft getreten.

### Ergebnis

Nach „neuem“ Landesbaurecht (BauO NRW 2018) kann weder für Wege auf privaten Flächen noch für öffentliche Verkehrswege eine Baugenehmigung erteilt werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Neu- oder Ausbau handelt.

Durch die jeweils zuständige Bauaufsicht muss dennoch geprüft werden, ob die Erschließung der Windenergieanlagen im Plangebiet über die bestehende Zuwegung gesichert ist. Nach Feststellung der Forstbehörde ist dies in Teilbereichen nicht der Fall. Daher ist in diesem Fall die Zuwegung in das BlmSch-Verfahren einzukonzentrieren.

Wald und Holz NRW sieht vor, bei der Waldumwandlungsgenehmigung die Zuwegung in „interne“ und „externe“ Zuwegung zu unterteilen. Die interne Zuwegung umfasst dabei das Anlagengrundstück (vom bestehenden Weg) und die externe Zuwegung alles darüber hinaus. Diese interne Zuwegung ist aus hiesiger Sichtweise zwingend in die BlmSchG-Genehmigung einzukonzentrieren. Die externe Zuwegung stellt ein eigenes Waldumwandlungs-Verfahren dar. Diesen Teil einzukonzentrieren ist mangels Zuständigkeit nicht möglich. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Die Vorgehensweise orientiert sich an folgenden aktuellen Urteilen: VGH Mannheim in seinen Beschlüssen 10 S 566/19 sowie 10 S 823/19 vom 17.12.2019.

Grundlage für Wegebauplanungen und -arbeiten sind die Richtlinien für den ländlichen Wegebau, DWA-A 904, Okt. 2005, DWA-A 904-1Aug 2016, sowie der Leitfaden für nachhaltigen Wegebau im Wald.

Bei den Wegeausbauten ist weitestgehend auf Recyclingmaterial zu verzichten und stattdessen ortsübliches und anstehendes Silikatgestein zu verwenden.

Die Frage, inwieweit es sich bei den geplanten Teilausbauten der Wegebaumaßnahmen um naturschutzrechtliche Eingriffe handelt (insbesondere Asphaltierung des Straßenanschlusses und der Steigungsstrecke in der Folge der Straßenanbindung zum Plangebiet, hier genaue Überprüfung der Versiegelungsfläche nach den Bauarbeiten) wird das Regionalforstamt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abklären. Gegebenenfalls sind weitere Ausgleichsmaßnahmen nach endgültiger Vermessung erforderlich.

Die Flächenbilanz der Zuwegung ist nach Überplanung im LBP anzupassen und dient nach Verifizierung durch das Regionalforstamt im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde als Bestandteil der Kompensationsforderung. Dies ist zwingend in die Genehmigung aufzunehmen.

Befristet umgewandelte Flächen sind nach Inanspruchnahme mit standortgerechtem Laubholz wiederaufzuforsten. Kleinflächen (< 0,1 ha) können mit gebietsheimischen

Gehölzen II. Ordnung als Waldinnenrand nach Abstimmung mit dem Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein bepflanzt werden.

### **Leitungen/Leitungstrassen**

Es ist davon auszugehen, dass die Leitungen zur Anbindung der Windenergieanlagen an das öffentliche Leitungsnetz ausschließlich in vorhandenen Wegekörpern verlegt werden. Eine über das normale Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme, z. B. eine gesonderte Kabeltrasse, wäre ebenso wie der Wegebau über ein separates Waldumwandlungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen.

### **Ökologische Baubegleitung**

Während der Bauarbeiten und Abwicklung der im Zusammenhang mit der BImSchG stehenden Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung als Ansprechpartner zu benennen. **(A)**

### **Gesamtbeurteilung**

In der Gesamtbetrachtung bestehen gegen die Errichtung der 7 Windenergieanlagen im Windpark Fischelbach unter Einbeziehung der Hinweise keine forstrechtlichen Bedenken.

Die aus forstlicher Sicht wichtigen Antragsunterlagen wurden geprüft.

Nach Abwägung der forstfachlichen Belange werden die dauerhafte Umwandlungsfähigkeit des Waldes nach § 39 Landesforstgesetz sowie die befristete Umwandlung nach § 40 Landesforstgesetz für die Zeit der Bauphase auf den oben aufgeführten Flächen und Flurstücken genehmigt.

Die daraus folgende forstliche Kompensation, nach Abzug der aus dem Verfahren 2014 erbrachten Flächen, wird mit 53.858 m<sup>2</sup> nach Durchführung der abgestimmten Maßnahmen und deren Sicherung, als erbracht angesehen. Kompensationen aus dem 2014 sind mit den Flächengrößen zu verifizieren und ggf. zu ergänzen.

Die Windenergieanlagen liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr von Bedeutung sind. Durch den Antragsteller ist zu gewährleisten, dass während und nach dem Bau der Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich bleibt. **(A)**

Der Baubeginn ist dem Forstamt, FG Hoheit, sowie den zuständigen Leitenden der Forstbetriebsbezirke Laasphe und Lahnhof anzuzeigen. **(A)**

## **G Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes (WEA 01 = 3.410.123,50 €, WEA 02 = 3.410.123,50 €, WEA 03 = 3.392.273,50 €, WEA 05 = 2.809.768,50 €, WEA 06 = 2.620.558,50 €, WEA 07 = 2.620.558,50 und WEA 08 = 3.392.273,50 €) wird auf **€ 21.655.679,50** festgesetzt.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011) werden folgende Gebühren festgesetzt:

Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 i.V.m. der Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs für die eingeschlossene baurechtliche Genehmigung und die eingeschlossene Waldumwandlungsgenehmigung:

**€ 66.217,00**

(in Worten: sechshundsechzigtausendzweihundertsiebzehn Euro)

**sowie** Gebühren gemäß Tarifstelle 15a.1.1 e) für den Erörterungstermin am 13.09.2022 im Haus des Gastes (Großer Saal), Wilhelmsplatz 3 in 57334 Bad Laasphe in Höhe von:

**€ 1.100,00**

(in Worten: eintausendeinhundert Euro)

### **Verwaltungsgebühren Insgesamt:**

**€ 67.317,00**

(in Worten: siebenundsechzigtausenddreihundertsiebzehn Euro)

**Auslagen:**

Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 GebG NRW bzgl. der eingeschlossenen luftverkehrsrechtlichen Zustimmung:

€ 3.500,00

(in Worten: dreitausendfünfhundert Euro)

**sowie** Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV im **Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg (18/2022)** am 07.05.2022 in Höhe von

€ 531,46

(in Worten: fünfhunderteinunddreißig Euro und sechsundvierzig Cent)

**sowie** Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV in der **Siegener Zeitung** am 07.05.2022 in Höhe von

€ 2.541,02

(in Worten: zweitausendfünfhunderteinundvierzig Euro und zwei Cent)

**sowie** Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV in der **Westfalenpost und Westfälischen Rundschau (Funke Service GmbH)** am 07.05.2022 in Höhe von

€ 2.642,05

(in Worten: zweitausendsechshundertzweiundvierzig Euro und fünf Cent)

**sowie** Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV in der **Dill Zeitung (VRM Mittelhessen Media Sales GmbH)** am 07.05.2022 in Höhe von

€ 8.212,50

(in Worten: achttausendzweihundertzwölf Euro und fünfzig Cent)

**Auslagen Insgesamt:**

€ 17.427,03

(in Worten: siebzehntausendvierhundertsebenundzwanzig Euro und drei Cent)

Hinweise:

Die Geltendmachung von weiteren Auslagen zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Bescheid bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gebühren und Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden nach den Tarifstellen 2.2, 2.4.8 und 2.4.10 ggfls. gesondert erhoben.

**Die Gebühren und Auslagen sind jeweils unter den o.g. Kassenzeichen separat zu entrichten.**

## H      **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

### 1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage ist dieser Bescheid im Original oder in Kopie beizufügen.

### 2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

**Hinweise:**

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Kreis Siegen-Wittgenstein  
- Amt für Immissionsschutz und  
Kreislaufwirtschaft (70.1) -  
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen  
70.1-970.0004/21/1.6.2  
Siegen, den 20.06.2023

Im Auftrag

(Jung)